H. Mon.
922

Digitized by Google

H. Mon
322 h
Lepsius

Haasenville

Digitized by Google

<36600638690017

<36600638690017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Tab. I.

Digitized by Google

Historische Nachricht
vom
Augustiner-Kloster St. Moritz
zu Naumburg.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Stadt Naumburg
von
C. P. Lepsius.

Mit urkundlichen Beilagen und fünf lithographirten Zeichnungen.

Zum Besten der armen Kirchengemeinde zu St. Moritz in Beziehung auf die Bedürfnisse ihrer Schule herausgegeben.

Preis 1 Thlr.

Naumburg,
gedruckt bei K. A. Klaffenbach.

1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Verzeichnisse der Subscribenten.

Da es aus mehreren Gründen angemessen erschien, die nachstehende Bekanntmachung auf die Namen der wohlwollenden Beförderer des guten Zwecks und die Zahl der subscribirten Exemplare zu beschränken, so ist die Anordnung getroffen worden, daß die den Subscriptionspreis zum Theil übersteigenden milden Beiträge, zum Nachweis der richtigen Berechnung, von Seiten des Schulvorstandes, in dessen Verwaltung der ganze Betrag der Einnahme übergeht, bei Versendung der Exemplare besonders bescheiniget werden.

Seine Königl. Hoheit der Kronprinz. (4 Exempl.)
S. K. H. Prinz Wilhelm.
S. K. H. Prinz Carl.
S. K. H. Prinz Albrecht.

Stadt Naumburg.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul.
Herr Albrecht, Ober-Landes-Gerichts-Calculator.
" Auermann, O.L.Ger.-Canzlist.
" Andrä, Johann Gottfried, Schuhmachermeister.
" Arnold, Carl Traugott Leberecht, Thor-Controlleur.
" Auermann, Friedrich, Lackirer.
" Albrecht, Christoph, Fleischermeister.
" Albrecht, Ernst Ludwig, Kupferschmiedemeister.
" Ahe, Domstifts-Kämmerer.
" Braune, Pastor zu St. Moritz.
" Becker, Premier-Lieut., Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant.
" Bielitz, Justiz-Commissar.
" Bennecken, Apotheker.
" Bose, C. F., Federhändler.
" Bose, Carl, "
Frau Bose, verw. "
Herr Böttner, vierter Lehrer an der Bürger-Knaben-Schule.
" Bornschein, Zimmermeister.

Digitized by Google

Herr Böttiger, Lohgerbermeister.
" Bretschneider, Christian, Kaufmann.
" Blank, Ernst, Büchsenmacher.
" Bube, Johann Adam, Tischlermeister.
" Bartels, Leopold, Kaufmann.
Frau Böschmann, verw., geb. Haßkerl.
Herr Bischoff, Franz, Kaufmann.
" Dr. med. Barth,
" Bachmann, Friedrich, Wund- und Geburtsarzt.
" Bode, Johann Georg, Tischlermeister.
" Beyer, Fr., Instrumentenmacher.
" Bratfisch, Johann Gottfried, Hornbrechslermeister.
" Boch, Friedrich Traugott, Schlossermeister.
" Breden, Georg, Buchbindermeister.
" Barthel, Johann Gottlieb, Besitzer des grünen Kreuzes.
" v. Bauern, Major a. D.
" v. Bechtold, Major a. D.
" Cursch, Post-Director.
" Christ sen., Carl Gottlieb, Schneider-Obermeister.
" M. Caspari, Superintendent und Oberpfarrer zu St. Wenzel.
" Claudius, Cantor am Dom.
" Conrad, Christian Gottlieb, Bäckermeister.
" Dreyhaupt, Cantor und erster Schullehrer zu St. Moritz.
" Dörien, Gastgeber.
" Dächsel, O. L. Ger. Kassen-Buchhalter. (4 Exempl.)
" Döring, Johann Gottlieb, Weißgerbermeister.
" Dessoulavy, Jean Pièrre, Conditor.
" Dathe, Friedrich, Fleischermeister.
" Dobrenz, Gottlieb, Schenkwirth.
" Dörr, Johann Christian, Färbermeister und Holzhändler.
" Seine Excellenz Herr Graf v. Einsiedel, Königl. Sächs. wirkl. Geh. Rath und Domherr zu Naumburg.
" Ende, Custos zu St. Wenzel.
" Elschner, Maurermeister.
" Ehrhardt, Carl, Fleischermeister.
Frau Eckardt, verw. Johanne Christiane, geb. Möhring.
Herr Ernst, Gotthilf, Zeugschmiedemeister.
" Erbert, Johann Gottlob, Buchbindermeister.
" Fritzsche, Diaconus zu St. Marien.
" Floß, Haupt-Steueramts-Rendant.
" Flinzer, Landger.-Canzlei-Inspector.
" Franke, Gottlieb, Federhändler.
" Franke, August, "
" Franke, Samuel, Strumpffabrikant.
" Feller, Domstifts-Baumeister.
" Fürstenhaupt, Heinrich, Seilermeister.
" Franz, Schuhmachermeister.
" Freitag, Christian, Fleischermeister.
" Fels, August, Uhrmacher.
Frau Funke, verw., geb. Oeder.
Herr Flötner, Christian, Strumpfwirkermeister.
" Förtsch, Carl Gottfried, Schuhmachermeister.

Digitized by Google

Herr Forwergk, Friedrich Carl, Schlossermeister.
= Fritzsch, Landger.-Registrator.
= Freitag, Gotthilf, Fleischermeister.
= Feix, Anton, Tischlermeister.
= Dr. Förtsch, Rector am Domgymnasium.
= Ferber, Kaufmann und Magistrats-Assessor.
= Freiherr v. Friesen, Domherr.
= Dr. Glasewald, Justiz-Commissar und Justiz-Commissionsrath. (4 Exempl.)
= Gruber, O. L. Ger.-Refer. und Gerichts-Commissions-Verw.
= Günther, Kassen-Assistent.
= Geisler, Carl, Kaufmann.
= Größler, Adolph, Bäckermeister.
= Göring, Alb., Buchbindermeister.
= Göttert, Johann Gottlob, Porzellanhändler.
= Gerlach, Christian Friedrich, Zinngießermeister.
= Göthe, Kreis-Steuer-Einnehmer.
= Größler, Rudolph, Fleischermeister.
= Günther, Christian Wilhelm, Seilermeister.
= Günther, F. G., Goldschmidt.
Demoiselle Giersch. Louise, Lehrerin an der Bürger-Mädchenschule.
Frau Göring, verw. Buchbindermstr., geb. Porse.
Herr Gorbauch, Friedrich, Gastgeber.
= Gröbner, Pastor an der Domkirche.
= Gerischer, Kaufmann.
= Gilling, Justiz-Commissar.
= Hoffmann, Director und erster Lehrer an der Bürger-Knabenschule.
= Hildebrand, O. L. Ger.-Canzlist.
= Heermann, Robert, Kaufmann.
= Hänel, Instrumentenmacher.
= Hassert, C., Seifensiedermeister.
= Hänert, Oeconom.
= Heyne, Daniel, Ziegeldeckermeister und Ziegler.
= Heinemann, erster Collaborator an der Bürger-Knabenschule.
= Habermeyer, H. C., Kaufmann.
= Heinrich, Friedrich Wilhelm, Bäckermeister.
= v. Häseler, Oberst-Lieutenant.
Frau Herrmann, verw. Johanne Rosine.
Herr Heinicke, Friedrich Moritz, Zimmermann.
= Haacke, Johann Ferdinand, Schneidermeister.
= Heiniz, August, Kaufmann.
= Handrock, Johann Gottfried, Stellmachermeister.
= Hunger, Landgerichts-Rath.
= Herrmann, Gottlob, Seifensieder.
= Hellfeld, O. L. Ger.-Referendar.
Frau Hageneft, verw. Schenkwirthin.
Herr Hennicke, Diac. zu St. Wenzel.
= Hoffmann, Johann Gottlob, Schuhmachermeister.
= Hartung, Friedrich Wilhelm, Schneidermeister.
= Handrock, Friedrich, Oeconom.
= Haußner, August, Gürtlermeister.

Digitized by Google

Herr Hübſch, Ferdinand, Gürtlermeiſter.
" Heydrich, Johann Gottlieb, Glaſermeiſter.
Frau Dr. med. Helfensrieder, verw.
Herr Hirſchfeld, Gottfried, Oeconom.
" Hoffmann, Carl Gottlob, Böttchermeiſter.
" Hüfner, Johann Gottlob, Sattlermeiſter.
" Jungmeiſter, O. L. Ger.-Rath.
" Lic. Jahr, Archidiac. zu St. Wenzel.
" Jähnert, Holzverwalter.
" Jungmeiſter, Kreis-Canzliſt.
" Jäger, Johann Gottfried, Windenmachermeiſter.
" Janette, B., Conditor.
" Keil, O. L. Ger.-Kaſſen-Rendant.
" Kaiſer, O. L. Ger.-Secretair.
" Köhnemann, O. L. Ger.-Regiſtrator und Premier-Lieutenant.
" Kratzſch, O. L. Ger.-Regiſtrator.
" Krüger, Packhofs-Verwalter.
" Knauth, Kaufmann.
" Koch, Chriſtian Friedrich, Gaſtgeber
Frau Knoblauch, verw. Superintendent.
Herr Kayſer, C. A. D., Kaufmann.
" Koch, Gottlob, Sägeſchmiedemeiſter.
Frau Kummer, verw. Kaufmann, geb. Schotte.
Herr Karbaum, Johann Gottlieb, Bäckermeiſter.
" Kohl, Carl Gottlob, Schuhmachermeiſter.
" Kötteritzſch, Friedrich Traugott, Tiſchlermeiſter.
" Krüger, Carl, Kaufmann.
" Klaffenbach, Buchdrucker.
" Koch, Johann Samuel, Fleiſchermeiſter.
" Kellermann, Tuchmachermeiſter.
Frau Klinger, verw. Apotheker.
Herr Knauer, Chriſtoph, Inſtrumentenmacher.
" Klaumann, Peter Johann, Kaufmann.
" v. Kropff, O. L. Ger.-Referendar.
" v. Krosigk, Domherr und Landrath zu Poplitz.
" v. Leipziger, O. L. Ger.-Rath.
" Luther, O. L. Ger.-Rath.
" Lange, penſion. O.L.Ger.-Canzlei-Inſpector und Juſtizrath.
" Luther, O. L. Ger.-Secretair.
" Linſe, O. L. Ger.-Canzliſt.
" Lieskau, Kaufmann.
" Lutze, Schornſteinfegermeiſter.
" Leonhardt, Ziegeldeckermeiſter.
" Liſt, Strumpffabrikant.
" Leibel, Nicolaus, Aufſeher.
" Leye sen., Johann Gottlob, Bäckermeiſter.
" Lambrecht, Oberamtmann.
" Landgraf, Johann Auguſt, Täſchner und Tapezierer.
" Leye, Gottlob, Bäckermeiſter.
" Laun, Johann, Schneidermeiſter.
" Lützgenberg sen., Hutfabrikant.
Frau Löbnitz, verw. Glaſermeiſter, geb. Krämer.

Digitized by Google

Herr Löbnitz, Gottfried Heinrich, Rauchwaarenhändler.
= Dr. Liebaldt, Subrector am Domgymnasium.
= Lipten, Landgerichts-Rath.
Frau Littmann, verw., geb. Nagel.
Herr v. Leipziger, Domherr.
= Lehmann, Tischlermeister.
= Freiherr v. und zu Mannsbach, Fürstl. Reuß. Regierungs-Rath und Domherr zu Naumburg.
= Freiherr v. Mannsbach, Großherzogl. Sächs. Landes-Dir.-Rath und Domherr.
= v. d. Mark, O. L. Ger.-Calculator und Lieutenant.
= Mietzsch, G., Kaufmann. (3 Exempl.)
= Müller, Leinwandhändler.
= Müller, Rentier.
= Magdeburg, O. L. Ger.-Canzlei-Diätar.
= Müntzer, Johann Friedrich, Leinwebermeister.
= Meyer, Kreis-Secretair.
= Munkelt, Albert, Perruquier.
= Mennel, Apotheker.
Demoiselle Müller, Sophie.
Herr Munkelt, Johann Friedrich, Schmiedemeister.
= Müller, O. L. Ger.-Kastellan und Kassendiener.
= Müller, E. W., Kirchenrendant zu St. Moritz.
= Dr. Messerschmidt, Stadt- und Domphysikus.
= Mende, Gottlieb, Böttchermeister.
= Milter, Ferdinand Eduard, Klempnermeister.
= Mende, Christian Andreas, Böttchermeister.
Frau Mende, verw. Böttchermeister, geb. Werlein.
Herr Müller, H., Conr. am Domgymnasium.
= Müller, Mathematikus am Domgymnasium.
= Martin, Fr., Glasermeister.
= Niedner, F., Kaufmann.
= Nisse, Stadt-Polizei-Secretair.
= Naubert, A., Kaufmann. (2 Exempl.)
Frau Niedner, verw. Kaufmann und Handelsger.-Assessor.
Herr v. Oldershausen, Königl. Hannöver. Erbmarschall und Domherr zu Naumburg.
= Overweg, Carl, Kaufmann.
= Overweg, Gustav, =
= Overmann, E. =
= Otto, Traugott, Tischlermeister.
Frau Overweg, verw. Commerzien-Räthin.
Herr Otto, Wilhelm, Goldschmidt.
= Oehlschlägel, Lackirer.
= Dr. Pinder, O. L. Ger.-Rath.
= Panse, O. L. Ger.-Canzlei-Dir. und Justizrath.
= Peter, Magistrats-Kämmerei-Rendant.
= Pabst, C. W., Uhrmacher.
= Pocher, Johann Gottfried, Lohnkutscher.
= Pazschke, Justiz-Commissar.
= Pabst, Gustav, Kaufmann.
= Prillwitz, Steuerrath.

Digitized by Google

Herr Quilitzsch, Carl Ferdinand, Barbier.
= Freiherr v. Rochow, O. L. Ger.= und Geh. Justiz=Rath.
= Reinstein, Justiz=Commissar.
= Rasch, Magistrats=Assessor.
= M. Röhrer, Pastor emer. zu St. Moritz.
= Reichard, G. L., Kaufmann.
= Rauchfuß, Kaufmann.
= Rudloff, Chr., Schmiedemeister.
= Rühling, Friedrich, Kaufmann.
= Rietz, August, Steindruckereibesitzer.
= Reißhauer, Eduard, Tischlermeister.
= Reißhauer, Friedrich, Gastgeber.
= Reinhardt, Christian Gottlob, Schuhmachermeister.
= Regel, Friedrich, Domstifts=Wiesenvoigt.
= Rothe, Johann Friedrich, Gürtlermeister.
= Rößemann, Friedrich August, Mehlhändler.
= Rebestock, David August, Custos an der St. Marienkirche.
= v. Reiche, Kammergerichts=Assessor.
= Richter, Patrimonialrichter.
Frau Remler, verw. Apotheker, geb. Mennel.
Herr v. Rabenau, Domherr und Justizrath.
= Silberschlag, O. L. Ger.=Rath.
= Starcke, O. L. Ger.=Assessor.
= Sprengel, Magistrats=Assessor.
= Schulze, Justiz=Commissar.
= M. Schmidt, Conrector am Domgymnasium.
= Schadenberg, O. L. Ger.=Referendar.
= Schnabel, Gerichtsamts=Aktuar.
= Schnorr, Magistrats=Kämmerei=Controlleur.
= Starklop I., Kaufmann.
= Starklop II., =
= Seifferth, Julius, Kaufmann.
= Starcke, Friedrich, Weinhändler.
= Schüler, C., Stadtmusikus.
= Silber, Gebrüder, Gastgeber.
= Sülzner, Gastgeber.
= Scheufler, Brauhausbesitzer.
= Schotte, Friedrich, Seifensiedermeister.
= Schimpfermann, G., Tischlermeister.
= Seidenglanz, Johann Ehrenfried, Musikus und Musiklehrer.
Frau Starcke, verw. Johanne Sophie, geb. Wolfram.
= Starcke, verw., geb. Volck.
Herr Dr. Stapf, Medicinalrath.
= Seifhardt, Wilhelm, Fleischermeister.
= Süßenberger, Georg Philipp, Schneidermeister.
= Schulze, Gottlob Friedrich, Nadlermeister.
= Schortmann, Carl August, Leinwebermeister.
= Seyffarth, G. L., Nadlermeister.
= Starcke, George, Weinhändler.
= Seyffarth sen., C. G., Lederfabrikant. (3 Exempl.)
Frau Stockmann, verw. Kreissekretair.
Herr Stock, W., Seifensiedermeister.

Digitized by Google

Herr Schmidt, Georg Friedrich, Schmiedemeister.
= Stephan, Carl Friedrich, Maurer.
= Schaaf, Gottfried, Böttchermeister.
= Schimpfermann, Adolph, Tischlermeister.
= Seydel, Johann Gottlob, Schuhmachermeister.
= Schultz, Johann Friedrich Samuel, Steinmetz.
= Sutor, Theodor, Kartenfabrikant.
= Starcke, Georg, Böttchermeister.
= Schneider, Georg, Tischlermeister.
= Schink, Landgerichts-Secretair.
= M. Staps, Pastor emer. zu St. Othmar.
= Schortmann, Johann Wilhelm, Bäckermeister.
= Dr. Thilo, Bürgermeister. (2 Exempl.)
= Thränhart, Oberkämmerer.
= Tänzer, Magistrats-Assessor.
= Taschenberg, zweiter Lehrer an der Bürger-Knabenschule.
= Teuchert, zweiter Schullehrer zu St. Moritz.
= Tag, Heinrich, Kaufmann.
= Tuschner jun., Handschuhfabrikant.
Frau Thränhart, verw. Kreis-Canzlist.
Herr Träger, Kaufmann.
= Teichgräber, Friedrich, Bäckermeister.
= Thalemann, Friedrich Gottlob, Schuhmachermeister.
= Tittel, Christian Friedrich, Klempnermeister.
= Tiersch, J. G., Strumpffabrikant.
= Thümen, Kaufmann.
= Dr. Tuchen, Apotheker.
= Ulrich, Johann Friedrich, Kunst- und Handelsgärtner.
= Voigt, O. L. Ger.-Hypotheken-Archivar und Hofrath.
= Vogt, Wilhelm, Kaufmann.
= Vogel l., Kaufmann.
= Voigt, Carl Friedrich, Böttchermeister.
= Vieweger, E. C. G., Kaufmann.
= Vocke, Amtsverwalter.
= Vetterecf, Heinrich Gottlieb, Schuhmachermeister.
= Dr. Wachsmuth, O.L.Ger.- und Geh. Justizrath. (2 Exempl.)
= Freiherr v. Werthern, O.L.Ger.-Assessor.
= Wurmb v. Zink, Domherr.
= de Wedig, Justiz-Comm. und Domstifts-Syndikus.
= Wiedemann, Kaufmann und Magistrats-Assessor.
= Weidemann, A., Cand. theol.
= Weniger, Stadtwachtmeister.
= Wittig, Johann Daniel, Schneidermeister.
= Wetzel, Gottlieb, Schuhmachermeister.
= Wachtel, Post-Commissar.
= Weber, Justiz-Commissar.
= Weidner, Friedrich, Tischler.
= Wer, Christian Friedrich, Lohnkutscher.
= Wittig jun., Carl August, Maurer.
= Weise, Carl Ch., Kaufmann.
= Wimmer, Pastor zu St. Othmar.
= v. Zerssen, Dom-Dechant.

Digitized by Google

= Zimmermann, Buchhändler.
= Zedtler, Saamenhändler.
= Zeimer, Friedrich August, Schlossermeister.
= Zeitzschel, Johann Christian, Ziegeldeckermeister.
= Zinn, Johann Melchior, Weißgerbermeister.
= Zinn, Johann Gottlieb, Weißgerbermeister.
= Zinn, Jacob Friedrich, Weißgerbermeister.
= Ziegert, Heinrich Gottlieb, Fleischermeister.

Naumburger Kreis.

a) Pforta.

Herr Dr. Jacob, Professor.
= Jacobi I., Professor.
= Jacobi II., Professor.
= Dr. theol. Kirchner, Rector und Professor.
= Koberstein, Professor.
= Oldendorp, Professor und Zeichnenlehrer.
= Schmieder, Professor, Prediger und geistlicher Inspector.
= Steinhart, Professor.
= Teichmann, Commissions-Rath.
= Wolf, Professor.

b) Aus andern Kreisorten.

Herr Born, Pastor zu Flemmingen.
= Eckhardt, Mühlenbesitzer zu Altenburg.
= Eisentraut, Gastwirth daselbst.
= v. Feilitzsch, Hauptmann a. D. zu Stenndorf.
= Ferber, Pastor zu Lißdorf.
= Gräser, Pastor zu Spielberg.
= Frischbier, Erbrichter zu Wethau.
= Kayser, Amtmann zu Kukulau.
= Oswald, Pastor zu Mertendorf.
= Schenk, Mühlknappe zu Altenburg.

Altenburg.

Se. Durchlaucht Prinz Georg zu Sachsen-Altenburg.
Se. Excellenz Herr Minister Freiherr v. Braun.
Herr Klein, Rath und Rentbeamter.

Belgarder Kreis (Regier.-Bez. Cöslin).

Herr v. Bonin, auf und zu Rosebaud.
= v. Kleist, auf und zu Kiekow.
= H. v. Kleist, Stud. der Rechte.
= Walther, Prediger zu Großtychow.

Berlin.

Herr v. Arnim, Schloßhauptmann.

Digitized by Google

Bibliothek des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei.
Herr Besser, Buchhändler.
" v. Blomberg, Geheimer Regierungsrath.
Se. Excellenz Herr Geheimer Staatsminister Freiherr v. Brenn.
Herr Dr. Eylert, Bischof der evangelischen Kirche.
" Dr. Friedländer.
Heinrich Gläser, Kaufmann.
" v. Gerlach, Landgerichts-Director.
" Göschel, Geheimer Justizrath. (2 Exempl.)
Madame Kuhn.
Herr v. Ledebur, Hauptmann a. D.
" Reinhold Lepsius.
" Philippi, Hofrath.
" Dr. Pinder, Custos an der Königl. Bibliothek.
" Ranke, Professor.
" v. Raumer, Regierungsrath.
Se. Excellenz Herr Geheimer Staatsminister Freiherr v. Rochow.
Herr Schulz, O. L. Ger.-Rath.
" Streckfuß, Geh. Ober-Regierungsrath.

Camburg, Stadt und Bezirk.

Herr Herrmann, O. L. Ger.-Advocat.
" Dr. Pflug zu Prießnitz.
" Th. Vogt, auf und zu Tümpling.

Chemnitz.

Herr Eger, Diaconus.
" Gläser, Kaufmann.
" Hänsel, Kaufmann.
" Höffer, Kaufmann.
" Lippe, Postmeister.
" Pawitzky, Kaufmann.

Dresden.

Herr v. Kuylenstyerna, Zögling des Bitzthumschen Gymnasiums.
" Dr. Pabst, Lehrer der alten Sprachen.

Eckartsberga, Stadt und Kreis.

Herr Bieling, Bürgermeister zu Eckartsberga.
" Breyther, Pastor zu Klosterhäseler.
" Glöckner, Predigtamts-Candidat zu Eckartsberga.
" v. Häseler, Rittmeister auf und zu Klosterhäseler.
" Hofmeier, Königl. Regierungsrath und Superintendent zu Heldrungen.
" Joseph, Patrimonialrichter zu Eckartsberga.
" Müller, Leihbibliothekar zu Cölleda.
Frau Justiz-Commissar Schartow.
Herr M. Böckler, Superintendent zu Eckartsberga.

Digitized by Google

Elbing.

Herr Lepsius, Justizrath.

Freyberg.

Fräulein Caspari daselbst.
Herr Döhner, Ephorie-Verweser.

Jeßnitz (Fürst. Anhalt).

Herr Hirsch-Meyerheim, israelitischer Kaufmann.

Königshütte in Schlesien.

Herr Breslau, Bauinspector.

Leipzig.

Herr v. Posern-Klett.
" Dr. Puttrich.
" Richter, Strumpffabrikant.
" Dr. Stieglitz, Probst zu Wurzen.
" v. Zweimen-Graupzig.

Magdeburg.

Herr Dr. Dräsecke, Bischof der evangelischen Kirche.
" Dr. Funk, Consistorial-Rath.
" Dr. Große, Oberprediger des 4. Armeecorps.
" Hahn, Schul- und Regierungs-Rath.
" Dr. Jentsch, Prediger zu St. Jacob.
" Keßler, Pastor zu St. Peter.
Se. Excellenz Herr Geheimer Staats-Minister v. Klewiz.
Herr Mäns, Consistorial-Rath.
" Dr. Mathias, Consistorial-Rath.
" Reinhardt, Pastor zu St. Jacob.
" Schmidt, Pastor zu St. Johann.
" Sintenis, Pastor an der Kirche zum heiligen Geist.
" Schulz, Regierungs-Rath.
" Schulz, Pastor in der Friedrichstadt.
" Dr. Zerrenner, Probst und Consistorial-Rath.

Merseburg, Stadt und Kreis.

Bibliothek der Königl. Regierung.
Herr Bennecke, Regierungs-Rath.
" v. Bonin, Regierungs-Präsident.
" v. Egidy, Regierungs-Referendar.
" Graf, Gerichtsamts-Actuar zu Lützen.
" Dr. Hasenritter, Consistorial-Rath.
" Graf Henkel v. Donnersmark, Regierungs-Rath.
" Krüger, Regierungs-Vice-Präsident.
" Küttner, Regierungs-Rath.
" Weiß, Regierungs-Rath.
" Graf v. Zech-Burkersrode auf und zu Wennsdorf.
" Graf v. Zech-Burkersrode auf und zu Bündorf.

Digitized by Google

Paris.

Herr Eug. Ehrhardt.
= Höpffner.
Miß Emmy Knox.
Herr Adolph Kreiß.
= Dr. Rich. Lepsius.
= Ad. Müntz.
Fräulein Pietzsch.
Frau Gräfin Virginie Reinhard.

Plauen.

Herr Alfred Schmid, Kaufmann.

Querfurther Kreis.

Herr Kürbis, Pastor zu Neumark.
= Rühlmann, Pastor zu Kirchscheidungen.
= Schönleben, Pastor zu Gröst.
= Schulze, Pastor zu St. Ulrich.

Stolberg.

Se. Erlaucht Herr August Graf zu Stolberg.
Se. Erlaucht Herr Joseph Graf zu Stolberg-Roßla.
(10 Exempl.)

Waldenburg.

Herr Meurer, Diaconus.

Weimar.

Frau Secretair Brunquell.
Herr Dr. Gernhard, Consistorialrath und Director des Gymnas.
Frau General-Superintendent Krause.
Fräulein v. Niesemeuschel.
Herr Panse, Prof. am Gymnasium und Legationsrath.
Se. Excellenz Herr Geh. Rath Dr. Schweizer.
Ungenannter.

Weißenfels, Stadt und Kreis.

Das Königl. Schullehrer-Seminar.
Herr Pastor Bernhard in Zemschen.
= Dr. Bäumler, Superintendent.
= Degen, Magistrats-Assessor.
= Dr. Harnisch, Seminar-Director.
= M. Heidenreich, Archidiaconus.
= Lange, Pastor zu Wellau.
= Möller, Pastor zu Gröbitz.

Digitized by Google

Herr Prange, Seminarlehrer.
„ Stüler, Superintendent zu Lissen.

Zeitz.

Stiftsbibliothek.
Herr M. Erdmann, Superintendent.
„ Krinitz, Justiz-Commissar.
„ Dr. Rebs, Gymnasiallehrer.
„ Webel, Buchhändler.

Der Ertrag der Subscription im Ganzen für 500 Exemplare ist 602 Thaler. Da leider! die zu schwache Auflage nicht ausgereicht hat, die zuletzt eingegangenen Subscriptionen zu honoriren, noch weniger aber dem Verfasser ein einziges Exemplar übrig geblieben, so würde es demselben angenehm sein, einige ihm nöthige Exemplare käuflich an sich zu bringen.

Digitized by Google

Anordnung des Inhalts.

Vorwort . . . . . S. 1.

Erster Abschnitt. Stiftung des Klosters und dessen älteste Verfassung . . . . – 9.

Zweiter Abschnitt. Reihefolge der Pröbste; deren Handlungen, und was aus der Verwaltung eines Jeden in Beziehung auf das Kloster zu berichten . . . . . – 15.

Dritter Abschnitt. Des Klosters Reformation, Säkularisation und gänzliche Auflösung . – 73.

Anhang.

I. Urkunden und urkundliche Nachweisungen. Nr. 1—12. . . . . – 93.

II. Denkmale aus der Klosterzeit:

1) Die Klosterkirche . . . . . S. 119.
2) Grabsteine . . . . . – 122.
3) Gedächtnißtafel des Probstes Riethard Langenberg – 124.
4) Desgl. des Pfarrers Joh. Wolkenstein . . – 125.
5) Das alte Kloster-Siegel . . . . . – 127.

III. Erläuternde und vergleichende Zusätze:

1) Evacuirte Klöster, einem andern Orden eingeräumt . . . . . – 129.
2) Mönche und Nonnen in Einem Kloster . . – 131.
3) Canonici regulares; Augustiner-Orden . . – 144.

Digitized by Google

4) Diöcesanrechte der Bischöfe zu Naumburg über das St. Moritzkloster . . . . . S. 149.
5) Ordenskleidung der Augustiner . . . . - 152.
6) Ablaßwesen . . . . . - 155.
7) Bann und Interdikt . . . . . - 159.
8) Inkorporationen . . . . . - 163.
9) Geistliche Brüderschaften . . . . - 165.
10) Seelgeräthe; Jahrgedächtniß . . . - 167.
11) Hospitäler . . . . . - 169.
12) Bäder im Mittelalter . . . . . - 171.
13) Einlager (Obstagium) . . . . . - 173.
14) Kirchen und Klöster, Zufluchtsorte für Verbrecher . . . . . - 175

Digitized by Google

Vorwort.

Von dem ehemaligen Oberpfarrer zu Naumburg, Joh. Mart. Schamelius, der auf die Geschichte und Alterthümer der hiesigen und benachbarten Klöster und Stifter viel Fleiß verwendet hat, besitzen wir auch von dem St. Moritzkloster eine kleine Schrift unter dem Titel: Kurze historische Beschreibung von dem ehemaligen Kloster zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg, dessen Stiftern, Ordenspersonen, Gütern, Pröbsten und nachmaligen evangelischen Predigern, Naumburg 1729. 4. *) Dieselbe enthält jedoch von dem, was der Titel erwarten läßt, sehr wenig, und nach der eigenen Aeußerung des Verfassers §. 1.

*) Lateinisch, unter der Ueberschrift: Brevis et succincta descriptio etc. in Thuringia Sacra p. 623.

Digitized by Google

wo er über den Mangel urkundlicher Quellen klagt, von der Geschichte des Klosters nur einen summarischen Umriß. Als muthmaßlicher Stifter des Klosters wird Bischoff Richwin zu Naumburg († 1120.) bezeichnet, weil derselbe, wie aus dem noch vorhandenen Grabstein desselben in der ehemaligen Klosterkirche zu schließen, hier begraben liegt. Die Nachrichten von den ehemaligen Besitzungen des Klosters sind sehr mangelhaft. Von den Pröbsten hat der Verf. nicht mehr als 17, von den Meisten aber nicht viel mehr als den Namen ermitteln können. Bei dem des zweiten Probstes, Conrad, wird weiter nichts hinzugefügt, als: ist zweifelhaft. Einige dürftige Notizen von der Auflösung des Klosters unter Churfürst Johann Friedrich machen den Beschluß.

Nicht viel mehr gewährt desselben Verfassers Geschichte des St. Georgenklosters, und es war nicht zu erwarten, daß wir über die Geschichte dieser beiden Klöster, besonders in früherer Zeit, noch nähere Aufschlüsse erhalten würden, da seit der Säkularisation derselben die Klosterarchive völlig und spurlos verschwunden waren. Indeß lag die Vermuthung sehr nahe, daß, so wie die Anordnung wegen der Auflösung beider Klöster und Einziehung der Klostergüter vom Churfürst Johann Friedrich ausgegangen, und nachzuweisen, daß auf dessen Befehl Commissarien sich hier eingefunden, um über die Klostergüter und Einkünfte Inventarien aufzunehmen und zu deren Siche-

Digitized by Google

rung die nöthigen Anordnungen zu treffen, bei dieser Gelegenheit auch die Klosterbriefe in Beschlag genommen und nach Weimar, dem ehemaligen Sitze der Regierung, geschafft worden. Daß dieses wirklich geschehen, erweis't sich nun durch die Thatsache, daß in dem geheimen Staats-Archiv zu Weimar die so lang vermißten Urkunden jener Klöster — wenigstens zum Theil — noch jetzt zu finden sind. Auch befindet sich darunter ein Schreiben des letzten Probstes, Christoph Dreßler, an den Churfürsten v. J. 1542, das zum Kloster gehörige Hospital betr. (s. unten:) allwo derselbe, da er sich auf die alten Privilegien des Klosters bezieht, hinzufügt: „die Ew. Churfürstl. „Gn. inn Verwahrunge hat." Zwar fehlen, leider! noch immer die ältesten, und namentlich die Stiftungsurkunden, von welchen zu vermuthen, daß sie schon in früheren Zeiten verloren gegangen; indeß reichen doch die vorhandenen Urkunden weit genug zurück, um über die früheren Verhältnisse beider Klöster, und insonderheit des St. Moritzklosters, nähere Aufschlüsse zu geben. Von letzterem ist es nun erwiesen, daß dasselbe schon unter Bischof Richwins Vorgänger, Dietrich, bestanden, und lange vorher schon bestanden haben müsse, weil zwei päbstliche Bullen sich auf eine Reform und gänzliche Umwandlung beziehen, die Bischof Dietrich mit diesem Kloster vorzunehmen sich veranlaßt gefunden.

Nicht genug rühmen kann ich die große Liberalität, mit welcher ein Großherzogl. Hohes Staats-

Digitized by Google

ministerium unter Zustimmung der Höchsten Höfe, die daran Antheil haben, meinen Wünschen, von jenen Urkunden Einsicht nehmen und dieselben für meine Zwecke benutzen zu dürfen, entgegen gekommen. Mit Eifer ergreife ich diese Gelegenheit, jener hohen Behörde, und insonderheit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Geheimenrath Dr. Schweitzer für dessen überaus gütige Vermittelung in dieser Angelegenheit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Von dem Archiv des St. Georgenklosters haben sich ungefähr 85, von dem des St. Moritzklosters 150 Urkunden erhalten. Sachkundige Leser wissen zu beurtheilen, was in Beziehung auf geschichtliche Forschungen die alten Archive gewähren; daß hier nicht zusammenhängende Relationen von historischen Ereignissen, sondern urkundliche Aufsätze über rechtliche Geschäfte und Verhältnisse, über Kontrakte und Streithändel, geistliche Stiftungen und kirchliche Anordnungen u. s. w. zu suchen sind, die für die Geschichtforschung nur in so fern ein Interesse haben, als dadurch die relativen Verhältnisse der Personen, Ortschaften und anderer Gegenstände erhellt werden, auf die sich die verhandelten Geschäfte beziehen.

Wie nun die gesammten Urkunden eines edeln Geschlechts oder geistlichen Stifts eben dessen eigene Angelegenheiten betreffen, und in diesen sich concentriren; so ist es möglich, aus der Urkundensammlung eines einzigen Klosters, in so weit sie reicht und

Digitized by Google

vollständig ist, die ganze Geschichte desselben zusammen zu setzen; denn wir lernen aus den Verhandlungen der Aebte oder Pröbste zunächst sie selbst, in ihrer Reihefolge, theilweise auch ihre persönlichen Verhältnisse u. s. w., demnächst die Klostergüter und Einkünfte, woher sie kamen, wie sie sich mehrten und minderten, und wie der Wohlstand des Klosters unter guten und schlechten Verwaltungen wuchs oder abnahm, und neben dem so manches andere von bestehenden Einrichtungen, kirchlichen und Geschäftsformen, Sitten und Gebräuchen kennen, wovon in den dürftigen Chroniken jener Zeit nichts zu finden, weil die Verfasser nicht daran dachten, daß die Nachwelt, für die sie doch schrieben, daran Interesse nehmen könnte. Es ist leicht zu erachten, wie sehr durch die Archive der geistlichen Stifter, außer der eigenen Geschichte derselben, auch die der Orte, wo sie sich befanden, und der benachbarten Ortschaften, Pfarrkirchen und edlen Geschlechter, zu Folge der zwischen ihnen bestandenen rechtlichen und kirchlichen Verhältnisse und darauf bezüglichen Verhandlungen, erhellt wird. So kann die ältere Geschichte der Stadt Naumburg nur aus den Archiven des hiesigen Domkapituls und der beiden Klöster erhellt werden, da die Urkunden und Acten des Magistrats nur in wenig Ueberresten über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufreichen. Von den früheren Verhältnissen der einzelnen Pfarrkirchen würden wir überall wenig wissen, ohne die Urkunden der einzelnen Klöster und andrer Stifter, mit denen sie durch Incorporation oder Patronat-Ver-

Digitized by Google

hältnisse in näherer Verbindung standen. Und wie viel ist für die Topographie des Mittelalters im Allgemeinen aus den Urkunden zu entnehmen; wie viel Orte lernen wir daraus kennen, die längst bis auf die letzte Spur verschwunden sind*), und wie vielerlei ehemalige Beziehungen der noch bestehenden, die sich längst aufgelöst haben! Darum haben die in das Geschichtliche einzelner Orte — Burgen, Städte, Klöster — eindringenden Forschungen nicht blos für die Angehörigen derselben, sie haben ein weit allgemeineres Interesse. Auch kann es nur dem in das Einzelleben der Vorzeit eindringenden Blick gelingen, den Geist des vorzeitlichen Lebens in seinen eigenthümlichen Richtungen aufzufassen. — Sehr klein, im Verhältniß der großen Masse von Urkunden, die in den Archiven aufbewahrt werden, ist die Zahl derer, die ein welthistorisches Interesse oder auch nur für die Geschichte einzelner Staaten Bedeutung haben. Aber die Geschichte ganzer Länder und Staaten kann nicht ohne die Kenntniß der Spezialgeschichte, diese nicht ohne die sorgfältigste Beleuchtung ihrer Quellen bearbeitet und weiter ausgebildet werden. Die Vermittelung zur weiteren Verarbeitung der urkundlichen

*) Ich verweise auf einen von mir officiell erstatteten Bericht über die wüsten Marken im Naumburger Kreise, abgedruckt im ersten Heft der neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins S. 29. In demselben sind nicht weniger als 53 Ortschaften nachgewiesen, die im Zeitenstrome untergegangen sind.

Digitized by Google

Elemente in die allgemeinere Geschichte bildet die Monographie *).

Was nun die von mir benutzten Quellen anbetrifft, so sind dieselben überall — neben andern kurzen Notizen — unter den betreffenden Stellen nachgewiesen, und die von Weimar mitgetheilten Urkunden durch ein W. bezeichnet. Nur einige der interessanteren habe ich theils vollständig, nach den Originalien, theils auszugsweise in den Anhang, einige auch in wörtlicher Uebersetzung in den Bericht selbst aufgenommen, um den nicht gelehrten Lesern von der Urkunden-Form und Sprache eine richtige Vorstellung zu geben, und sie einige Blicke in das Innere der benutzten Quellen thun zu lassen.

Der Anhang zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die urkundlichen Nachweisungen, die zweite eine Beschreibung der noch übrigen, wenigen Denkmale aus der Klosterzeit, die dritte einige erläuternde und vergleichende Zusätze enthält. Diese Anordnung gewährte den doppelten Vortheil, daß eines Theils die geschichtliche Relation nicht durch zu lange Anmerkungen unterbrochen

*) Gehaltvolle Bemerkungen über den Werth der Monographie in dieser Beziehung enthält der Aufsatz: „zur Archivwissenschaft" mit welcher Herr von Medem die interessante neue Zeitschrift: für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte (herausgegeben von Höfer, Ehrhart und von Medem. Hamb. 1838.) eröffnet. S. 37.

Digitized by Google

wurde, andern Theils bei mehreren Stellen in gleicher Beziehung darauf hingewiesen werden konnte.

Noch bitte ich, bei der Beurtheilung meines Berichts nicht zu übersehen, daß derselbe sich als ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Naumburg ankündiget; daher ich keinen Tadel befürchte, wenn ich manche an sich geringfügige und nur in lokaler Beziehung bemerkenswerthe Umstände und Ereignisse nicht unberührt gelassen, in der Meinung, daß sie für manchen Leser aus dem Kreise meiner werthen Mitbürger nicht uninteressant sein dürften.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Stiftung des Klosters und dessen älteste Verfassung.

Eckard I., entsprossen aus einem der edelsten Geschlechter des nordöstlichen Thüringens, Markgraf in Thüringen und Meißen, gleich ausgezeichnet durch große Eigenschaften des Geistes, wie durch glänzende Waffenthaten, zählte den hiesigen Ort, dessen ursprünglicher Eigennahme untergegangen, zu seinen erblichen Besitzungen. Als sein Stammsitz wird die ehemalige Burg Gena oder Genea (jetzt Großjena, auf dem linken Ufer der Unstrut) bezeichnet. Hier zu Naumburg erbauete er auf dem Platze, wo jetzt das Oberlandesgerichtsgebäude steht, eine neue Burg.

So bezeichnete man die neue Anlage, und aus dieser Bezeichnung ist der Eigennahme Naumburg entstanden.

Die günstige Lage des Orts an einer, für den Verkehr zwischen dem Süden und Norden unsres Welttheils so wichtigen Straße, gab die Veranlassung, daß Handel und Gewerbe sich hierher zogen und der Ort durch neuen Anbau sich sehr erweiterte.

Digitized by Google

Eckard I. unterließ nichts, was dazu beitragen konnte, den Glanz seiner neuen Residenz zu erhöhen; Er legte den Grund zu der stattlichen Stifts-Kirche, die dem heiligen Petrus geweiht und in der Folge zur Kathedrale des hierher verlegten Hochstifts erhoben wurde, so wie zu mehreren andern, insonderheit dem St. Georgen-Kloster, in dem in der Folge seine irdischen Ueberreste beigesetzt wurden.

Nach Eckards Ermordung i. J. 1002 ließen dessen Söhne Hermann und Eckard II. sich angelegen sein, seine Absichten und was er so großartig begonnen, zur Ausführung zu bringen, indem sie die von ihm gegründeten geistlichen Stiftungen vollendeten und reichlich begabten, und, um den Gewerbverkehr und Wohlstand des Orts fester zu begründen, vom König Conrad II. für denselben das volle Stadtrecht und einen Markt mit königlichen Freiheiten auswirkten.

So ausgestattet übereigneten sie, als in spätern Jahren ihnen die Aussicht entschwand, ihren Stamm in männlichen Nachkommen fortzupflanzen, diese Domanialbesitzung, Burg und Stadt mit bedeutenden Ländereien, den beiden großen Aposteln Petrus und Paulus, den Patronen der vom Kaiser Otto I. gestifteten bischöflichen Kirche zu Zeitz, unter der Bedingung, daß der bischöfliche Sitz von dort nach Naumburg und namentlich zu der, von ihrem Vater in der Eigenschaft eines Collegiatstifts gegründeten Kirche verlegt und diese zur bischöflichen erhoben würde.

Daß unter den Stiftungen Eckard's I. und seiner beiden Söhne auch unser St. Moritzkloster sich befunden, unterliegt keinem Zweifel, geht auch aus der Urkunde Kaiser Heinrichs III. v. J. 1051. über die unter seinem Vorgänger Conrad III. vollführte Verlegung des Zeitzer Bisthums hervor, in welcher

Digitized by Google

gemeldet wird, daß die beiden Brüder, Hermann und Eckard (II.) zu Naumburg Kirchen und Klöster (also mehrere) für Geistliche, Mönche und Nonnen (congregationes clericorum, monachorum et monialium) gestiftet haben*). Nun ist davon, daß ausser den beiden Klöstern zu St. Georgen und Moritz noch ein drittes je hier existirt habe, nichts bekannt. In einer vom Pabst Gregor IX. dem Bischof Engelhard zu Naumburg i. J. 1228. ertheilten Bestätigung aller Dependenzen und Zubehörungen seiner bischöflichen Kirche**) sind sämmtliche Stifter, Kirchen und Klöster, aber ausser den beiden Klöstern zu St. Georgen und Moritz kein drittes hier zu Naumburg namhaft gemacht. Eben so ist weder in den älteren Chroniken, noch in den Urkunden des hiesigen Domkapituls, die in ziemlicher Anzahl bis in das 11te Jahrhundert zurückgehen, noch in jenen der beiden Klöster, noch irgendwo von einem dritten Kloster in oder bei hiesiger Stadt die geringste Spur zu entdecken; daher es keinem Zweifel unterliegen kann, daß unter den hier erwähnten mehreren Klöstern das Moritzkloster mit begriffen sei. Wenn daher nicht schon von Eckard I. auch zu dieser Stiftung der Grund gelegt worden, so geschahe dieses durch seine Söhne, und fällt solchenfalls dieselbe in den Zeitraum zwischen seinem Tode (1002.) und der Verlegung des Hochstifts nach Naumburg (um d. J. 1030.).

Wie aber, wenn aus jener Urkunde Kaiser Heinrichs III. in den Worten: congregationes — — monialium zu entnehmen, daß unter jenen Stiftungen der Markgrafen sich auch wenigstens ein Nonnenkloster befunden, wovon keine Spur mehr zu entdecken; würde

*) Abgedruckt im 4. Heft der Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins f. Alterth. Forsch. Beil. Nr. 4. S. 46.
**) Ebendas. Nr. 7. S. 51.

Digitized by Google

daraus nicht zu erweisen sein, daß dennoch eine jener früheren Stiftungen spurlos verschwunden?

Verschwunden allerdings; keineswegs aber spurlos, und ohne daß darum zugegeben werden müßte, daß außer den bekannten beiden Klöstern je ein drittes hier befindlich gewesen.

Darüber geben die wieder aufgefundenen St. Moritzklosterbriefe überraschenden Aufschluß, aus denen hervorgeht, daß eben dieses unser St. Moritzkloster ursprünglich ein Nonnenkloster gewesen und erst unter dem Naumburgischen Bischof Theodorich, durch dessen Veranstaltung, Geistlichen vom Augustiner-Orden eingeräumt worden. Es beziehen sich darauf zwei päbstliche Bullen, die erste vom Pabst Calixtus II. an den Bischof Theodorich I. v. J. 1119. die zweite von Innocentius II. an den Probst unseres Klosters, Conrad, gerichtet ohne Datum*).

In jener**) ertheilt Calixtus dem Bischof gewisse Auszeichnungen in Beziehung auf seine bischöfliche Würde, worauf hinzugefügt wird: „auch beschließen wir, „daß in dem Kloster zu St. Moriz, wie es von dir „eingerichtet worden, und (eben so) in der Kirche des hei„ligen Stephan zu Zeitz fortan Canonici nach der Regel „des heiligen Augustinus beisammen leben sollen." Von dem frühern Zustande des Klosters und dem, was zu der vom Bischof Theodorich getroffenen Einrichtung Veranlassung gegeben, enthält diese Bulle nichts; darüber verbreitet sich Innocenz in seinem an den Probst Conrad gerichteten Bestätigungsbriefe ***) in folgender

*) Die äußere alte Aufschrift benennt d. J. 1129. als das der Ausstellung; Wenn es aber feststeht, daß Innocenz II. erst im J. 1130. den päbstlichen Stuhl bestiegen, so muß die Urkunde von jüngerem Datum seyn.

**) S. Anhang I. Nr. 1.

(*** Anh. I. Nr. 2.

Digitized by Google

Stelle: „Wie wir aus den Verfügungen unſers Vor„gängers des Pabſtes Honorius und dem, was Uns von „Einigen darüber berichtet worden, erſehen haben, hat „Theodorich, weiland Biſchof zu Naumburg, in dem „Kloſter des heiligen Mauritius, wo früher Non„nen, die nicht ſehr religiös lebten, einge„ſetzt waren, dieſe, wegen ihrer ſchlechten Aufführung, „ausgewieſen, und in gottesfürchtiger Abſicht Canoni„cos regulares eingeſetzt;" worauf die Beſtätigung dieſer Anordnung folgt*).

Von dem Biſchof Theodorich möge hier nur ſo viel bemerkt werden, daß er vermuthlich aus dem Wettiniſch-Meißniſchen Fürſtenhauſe abſtammte. Aus der Bulle des Pabſtes Calixtus iſt zu erſehen, daß, wie in unſerm Kloſter, er auch in dem des heiligen Stephan zu Zeitz Geiſtliche des Auguſtinerordens einzuſetzen beabſichtigte, ſo wie daß er die Klöſter zu Boſau und Röſau aus eigenen Mitteln gegründet hat. Der Bau der Kloſterkirche zu Boſau wurde i. J. 1122. vollendet, und noch in demſelben Jahre wurde er in derſelben, als er im hohen Chore vor dem Altar knieend ein ſtilles Gebet verrichtete, von einem Laienbruder wendiſcher Abkunft ermordet.

Nach dem nun, was von den ehemaligen Kloſterfrauen, die den Auguſtinern weichen mußten, aus der Bulle des Pabſtes Innocenz zu entnehmen, muß es um ſo mehr überraſchen, daß gleichwohl in weit ſpäterer Zeit außer dieſen (den Auguſtinern) auch noch Kloſterfrauen vorkommen, die demſelben Kloſter angehörten, mit jenen in einer gewiſſen Gemeinſchaft der Güter und des Gottesdienſtes ſtanden und, in Beziehung auf die fratres, als sorores, consorores, bezeichnet werden.

Davon zeugt eine Urkunde des Probſtes Heinrich v. J. 1217. über eine Stiftung des Naumburgſchen

*) Ueber dergl. Ausweiſungen ſ. Anhang III. Nr. 1.

Digitized by Google

Domprobstes Conrad, nach welcher an den, zu Conrads und seiner Eltern jährlicher Gedächtnißfeier bestimmten Tagen sowohl den Brüdern, als den Schwestern aus dem Fonds der Stiftung eine Ergötzlichkeit (consolatio) zu Theil werden sollte*).

Es fehlt nicht an Beispielen in Menge, daß in einem und demselben Kloster Mönche und Nonnen zugleich unterhalten wurden, und es würde nicht uninteressant sein, dieselben zu sammeln, und die Verhältnisse, unter welchen dergleichen geistliche Brüder- und Schwesterschaften bestanden, näher zu erörtern**).

Dem Bischof Theodorich folgte in seiner Würde Richwin, früher Domherr zu Naumburg. Daß er unserm Kloster besonders zugethan gewesen, ist daraus abzunehmen, daß er in demselben seine Ruhestätte wählte, wie der ihm in der ehemaligen Klosterkirche errichtete, noch vorhandene Grabstein beurkundet***).

Die Verhältnisse des Klosters zur bischöflichen Kirche wurden in der Maaße festgestellt, daß dem Convent die Befugniß eingeräumt wurde, die Probstei durch freie Wahl aus seiner Mitte oder aus einem andern Kloster desselben zu besetzen, jedoch mit der Verbindlichkeit, den neu erwählten Probst dem Bischof zur Investitur zu präsentiren †).

*) Anh. I. Nr. 3.

**) Einen Beitrag dazu gebe ich in dem Anhange III. Nr. 2.

***) Anhang II. 2. und die Abbildung Taf. III. 1.

†) Es ergiebt sich dieses Verhältniß aus den Stiftungsurkunden des Augustinerklosters St. Afra zu Meißen, v. J. 1205, wo, bei gleichmäßiger Feststellung der Verhältnisse dieses Klosters zur bischöflichen Kirche zu Meißen, darauf Bezug genommen wird. S. Ursinus Gesch. d. Kl. St. Afra. S. 113.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Reihefolge der Pröbste; deren Handlungen und was aus der Verwaltungszeit eines Jeden in Beziehung auf das Kloster zu berichten.

I. Conrad.

An ihn ist die Bulle Pabst Innocenz II. gerichtet, in welcher derselbe die vom Bischof Theodorich getroffenen Anordnungen bestätiget und seine ausdrückliche Genehmigung ertheilt, daß der Gottesdienst im Kloster fortan nach der Regel des heiligen Augustinus verrichtet werde. Zugleich bestätiget er dem Kloster alle Besitzungen, zu denen es bis dahin rechtmäßig gelangt sei, so wie alle, die dasselbe durch die Freigebigkeit der Kaiser und Fürsten und sonst auf rechtmäßige Weise künftig erwerben möchte, unter Androhung des Zorns der beiden großen Apostel Allen, die diesem Decrete frevelhafter Weise entgegen handeln möchten. In der Urkunde ist nur der Ort und Tag (Romae II. Id. Jan.) nicht das Jahr der Ausstellung angegeben.

Demnächst findet sich noch ein Schenkungsbrief Bischof Udo's I. zu Naumburg, der an den Probst Conrad gerichtet ist, und, weil er kurz ist, als eine Probe des damaligen Geschäftsstyls, der durch seine Einfachheit sich

Digitized by Google

sehr vortheilhaft vor dem der späteren Jahrhunderte auszeichnet, hier in wörtlicher Uebersetzung mitgetheilt wird: „Udo von Gottes Gnaden Bischof zu Naumburg, „allen Getreuen in Christo. Die Verehrung Gottes zu „befördern ist Gott angenehm, und für unser Seelenheil, „wie bekannt, überaus wirksam. Darum, zum Heil „meiner Seele, habe ich meinem geliebten Bruder Con„rad und seinen Mitbrüdern, die im Kloster des heiligen „Mauritius nach angelobter Regel Gott dienen, zur „Erfüllung ihres Bedürfnisses fünf Hufen in „Mukerene und einen Fischereibezirk, gemeiniglich „Bach genannt, und den ihrem Kloster zunächst liegen„den Theil des Waldes zugeeignet und diese Zueignung „durch die Machtvollkommenheit meines Bannes be„stätiget."

Auch diese Urkunde ist mit keinem Datum versehen*), daher der Zeitraum, in welchem Conrad dem Kloster vorgestanden, nicht näher bezeichnet werden kann, als daß derselbe in die Regierung dieses Bischofs (1126—1143) und zugleich in die des Pabstes Innocenz (1130—1143) fällt, jedoch, wie aus dem Folgenden erhellt, noch vor, oder längstens mit d. J. 1140. endete.

II. Burkhard.

Er wird in zwei Urkunden des Bischofs Udo unter den Zeugen genannt, zum erstenmal in der Urkunde über die Gründung des Klosters Pforta i. J. 1140.**), dann in einer zweiten, demselben Kloster ausgestellten Urkunde v. J. 1145.***). Obgleich er in beiden ohne Benen-

*) Und nur aus dem noch wohl erhaltenen Siegel, wie es an mehreren Urkunden im Domkap. Archiv vorkommt, ist zu entnehmen, daß sie von Udo dem Ersten, nicht dem Zweiten dieses Namens, ausgegangen.

**) Pertuch Chron. Portens. ed. Schamel. p. 19.

***) Diplomatar. Port. (Mspt.)

Digitized by Google

nung seines Klosters nur als Probst zu Naumburg (Praepositus Numburgensis) bezeichnet ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er die Probstei zu St. Moritz verwaltete, da es gewiß ist, daß der damalige Domprobst den Namen Berthold führte, letzterer auch in bemeldeten beiden Urkunden zugleich mit Burkhard unter den Zeugen mit aufgeführt wird. Ihm folgte

III. Conrad II.

Als im J. 1145. Markgraf Conrad der Große von Meißen sich zum zweitenmale zu Jerusalem eingefunden hatte, um an der Grabstätte des Gekreuzigten sein belastetes Gewissen zu erleichtern, und er dort dem Prior Peter und dem gesammten Kloster des heiligen Grabes ein ansehnliches Geschenk in Gold und einen jährlichen Zins von zwei Mark Silbers zueignete, waren, außer mehreren in der Urkunde benannten Zeugen, auch Bischof Udo von Naumburg und unser Conrad bei dieser Verhandlung zugegen. Der Ort der Ausstellung ist zwar in der Urkunde nicht bezeichnet; da aber aus den Worten: do hoc presente die XIIII. Kal: Junii anno dom. inc. M. C. XLV. Indict. VIII. zu ersehen, daß die Urkunde am Tage der Handlung auch ausgestellt worden, so muß dieses auch an Ort und Stelle geschehen sein*). Bekannt ist es auch, daß Markgraf Conrad erst im folgenden Jahre von seiner Wallfahrt zurückkehrte. Daß jedoch sowohl der Bischof als unser Probst bald nach jener Handlung Jerusalem verlassen und ihre Rückkehr sehr beschleuniget haben, geht aus mehreren Urkunden des Bischofs v. J. 1145. hervor, in welchen zugleich Conrad als Zeuge aufgeführt ist**). Zum letztenmal

*) Die Urk. s. in Schöttg. Gesch. Conrads d. Großen, Beilage XIV. XV.

**) Schultes, Direct. dipl.; Braun a. a. O. S. 216.

Digitized by Google

geschieht seiner Erwähnung in einer vom Bischof Udo dem Kloster Bosau ausgestellten Urkunde d. d. Zeitz den 13. Mai 1146. *)

IV. Burkhard II.

wird in Bischof Udo's, dem Kloster St. Stephan zu Zeitz ausgefertigtem Stiftungsbriefe vom 13. Mai 1147. unter den Zeugen genannt **).

Sein Nachfolger

V. Bruno

bezeugt die Urkunde Bischof Wichmann's, durch welche er dem Kloster Pforta dessen sämmtliche Besitzungen bestätiget, v. 6. Jan. 1153.***).

Ihm folgte

VI. Ernst,

der zuerst in einer Urkunde Bischof Wichmanns v. 1. April 1154. da er den Nonnen zu St. Stephan zu Zeitz gewisse Güter zueignet, als Zeuge vorkommt †). Im J. 1156. am St. Andreastage (30. Novbr.) befand sich derselbe gegenwärtig im St. Peters-Kloster bei Halle, als Markgraf Conrad, nachdem derselbe einige Tage vorher im Dome zu Meißen seine ritterlichen Waffen abgelegt hatte, um sie mit dem Mönchsgewande zu vertauschen, diesen Entschluß vollzog und sich dem Höchsten als lebendiges Opfer darbrachte. Mit diesen Worten wird der Vorgang in der von ihm dem Peters-

*) Schamel, Kloster Bos. S. 19.
**) Schöttg. a. a. O. Beil. XVIII.
***) Pertuch a. a. O. S. 21.
†) Schöttg. a. a. O. Nr. XXIV.

Digitized by Google

Kloſter über gewiſſe, zu Gunſten deſſelben getroffene Anordnungen, gleichzeitig ausgefertigten Urkunde berichtet, in welcher unſer Conrad unter den Zeugen benannt wird *).

Biſchof Wichmann hatte bereits im J. 1154. den erzbiſchöflichen Stuhl zu Magdeburg eingenommen, und Berthold, früher Domdechant zu Naumburg, war ihm hier als Biſchof gefolgt. Auch von ihm liegen mehrere Urkunden vor, in denen Ernſt unter den Zeugen mit genannt iſt**). Dem Biſchof Berthold, der im Feldlager Kaiſer Friedrichs zu Mailand i. J. 1159. ſtarb, folgte Udo II., von welchem ſich mehrere unſerm Kloſter ausgefertigte Urkunden erhalten haben, 1) ein Schenkungsbrief über vier Hufen in Wiſkerabin, (unbekannt) v. J. 1166. ***), 2) dergl. über 5 Hufen zu Kotewitz (eingegangenes Dorf im Burgwart Schönburg), vom J. 1171. †), 3) über 6 Hufen ebendaſelbſt und eine Hufe zu Wiſkerabin, nachdem die früheren Inhaber, Hermann von Sconenberg (Schönburg) als biſchöflicher Dienſtmann, und Heinrich, Domherr zu Naumburg, die Lehn daran aufgelaſſen und ihr Recht daran dem Stifte reſignirt hatten, v. J. 1174. ††). Von Udo wird im Allgemeinen gemeldet, daß er zur Verbeſſerung der Einkünfte unſers Kloſters ſich ſehr freigebig erwieſen habe †††).

Aus einem Vergleiche zwiſchen den Klöſtern zu Pforta und St. Georgen über die Altenburger Mühle v. J. 1172. geht hervor, daß dieſe Mühle damals den genannten beiden Klöſtern und zugleich dem

*) Schöttg. XXVI.
**) Braun a. a. O. S. 220.; Schultes dir. dipl.
***) Schöttg. und Kreyſ. diplomat. Nachleſe VIII. S. 681. ff.
†) Indict. IV.; ohne Bezeichnung des Tages. (W.)
††) Indict. VII. ohne nähere Bezeichnung. (W.)
†††) Dresser Isag. P. IV. S. 258. 270.

Digitized by Google

Moritz-Kloster gemeinschaftlich gehörte. Später wurde sie ungetheiltes Eigenthum des Klosters Pforta*).

Zum letztenmal finden wir den Probst Ernst genannt i. J. 1174. da er im Einverständniß mit dem gesammten Convent gewisse Besitzungen zu Wickerstädt an das Stift zu Hugesdorf (Heußdorf) verkauft. Den Verkauf genehmigte der Klostervoigt Gottfried, über dessen Person und Geschlecht ich nichts habe ermitteln können **).

Ihm folgte

VII. Gunfried,

den mehrere Urkunden Bischof Udo's II. v. J. 1182. bis 1185., auch einige ohne Datum als Zeugen bei verschiedenen Synodal-Verhandlungen und Geschäften nennen***). Vom Landgrafen Ludwig III. von Thüringen erwarb er für sein Stift zwei Güter zu Dasdorf, dessen Lage nicht bekannt ist †).

VIII. Reinhard.

Dem Bischof Udo II. († 1186.) war Berthold II., früher Domherr zu Naumburg, gefolgt. In dessen Regierung fällt die Verwaltung unseres Reinhard. Beide befanden sich im Monat März 1190. am Hoflager des Erzbischofs Conrad von Mainz zu Erfurt, und gegenwärtig, als dieser den Nonnen zu Ichtershausen den Besitz ihrer mühsam errungenen Heiligthümer bestätigte††). Nächst dem wird seiner gedacht in einer

*) Pertuch S. 62.

**) Urk. d. d. XIII. Kal. Jun. s. Schamel. Kloster St. Moritz S. 16.

***) Schultes Dir. dipl.

†) Urk. d. d. Eckardsb. 1185. Schuhmacher vermischte Nachr. V. p. 41.

††) Schuhmacher a. a. O. S. 45.

Verhandlung des Merseburgischen Bischofs Eberhard über gewisse Streitigkeiten des Klosters Pforta mit einem geistlichen Stifte zu Altenburg v. J. 1191.*).

Als i. J. 1197. Landgraf Hermann von Thüringen zu Eckardsberga verweilte, finden wir Reinharden in dessen Umgebung und als Zeuge in der Urkunde, die der Landgraf über eine dem Kloster Heußdorf gemachte Schenkung ausstellte**).

Seinem Kloster erwarb er das Patronatrecht über eine Kapelle zu Roßbach, nebst einem Edelhofe ***) daselbst, und zwar zu $^2/_3$ von Heinrich von Heldrungen und $^1/_3$ von Reinhard, landgräflichem Ministerial auf dem Schlosse zu Freiburg, und außerdem eine Hufe daselbst, die er von genanntem Reinhard erkaufte†).

Ihm folgte

IX. Hugo,

von dem weiter nichts zu berichten, als daß er in mehreren Urkunden der Bischöfe zu Naumburg, Berthold und seines Nachfolgers Engelhard, v. J. 1199. bis 1213. als Zeuge vorkommt††). Im J. 1212. erkaufte das Kloster von Arnold und Bodo von Sconenberg (Schönburg) zwei Hufen in Kathewitz für 40 Mark †††).

---

*) Diplomatar. Port. (Mspt.)

**) Thuring. Sacr. p. 332.

***) Curia et domus lapidea; diese Bezeichnung läßt erkennen, daß nicht von einem bloßen Bauerhofe die Rede ist. Muthmaßlich haftete darauf das Patronat über eine Kapelle.

†) Urk. Landgr. Hermanns v. J. 1196. und noch zwei Bestätigungs-Urkunden. (W.)

††) In fünf Urkunden dem Kloster Pforta ertheilt. Diplomatar. Port.

†††) In der Urkunde werden noch Arnold und Berthold von Schönburg genannt. Sie waren Ministerialen des Bischofs, indem Schönburg schon damals zu den Domainen der Naumburg. Bi-

Digitized by Google

X. Marquard.

Seine Verwaltung fällt ganz in die Zeit der langen Regierung Bischof Engelhards. Als dieser i. J. 1217. auf einer Wallfahrt nach Palästina begriffen war, wohnte Marquard der Synode bei, die dessen Stellvertreter Conrad, ehemaliger Bischof zu Halberstadt, und seit seiner Resignation Mönch zu Sittichenbach, zu Naumburg hielt. In der Urkunde vom 9. Octbr., durch welche derselbe die Stiftung des Klosters zu Eisenberg durch Markgraf Dietrich zu Meißen bestätigte, wird er unter den Zeugen genannt*).

Von Friedrich, Bischof zu Halberstadt, wurde i. J. 1218. das Patronat unsers Klosters über die Kapelle zu Roßbach anerkannt**).

Als im J. 1219. die Mönche im Peterskloster bei Halle gegen ihren Probst Dietrich einen Aufstand erregten, und den Markgrafen über dessen eigenmächtige Handlungen mit großen Beschwerden bestürmten, beauftragte derselbe die Pröbste der Augustinerklöster zu Halle, Leipzig, Cillen und unsern Probst Marquard die Sache zu untersuchen. Für den Probst Dietrich hätte die Sache keine günstigere Wendung nehmen können; denn die Commissarien hätten nicht sämmtlich Stiftspröbste sein müssen, um nicht mit ihm zu sympathisiren. „Sie erwogen sehr wohl," — so erzählt der Petersberger Mönch — „daß die Sache des Probstes „eigentlich die ihrige sey (commune sibi cum praepo-

schöfe gehörte. Kathewitz lag im Bezirke des ehemaligen Burgwarts Schönburg, und existirt nicht mehr.

*) Gleichenstein, Gesch. des Klosters Bürgel. Urk. S. 11.

**) Es erstreckte sich nehmlich der Sprengel des Bisthums Naumburg auf der West- und Nordseite nur bis an die Saale. Jenseits derselben schied die Unstrut die Diöcesen Mainz und Halberstadt. Dagegen dehnte sich die Naumburger Diöces gegen Morgen und Mittag weit aus, und grenzte mit den Sprengeln von Meißen und Bamberg.

Digitized by Google

„sitio negotium reputantes) und daß sie in ihm sich „selbst beschützten; mit dem ganzen Lärm, meinten sie, „habe es nicht viel auf sich; für einen Probst aber, „so wie überhaupt für einen Prälaten, sei es doch „verdrießlich und fast unerträglich, daß er bei all sei„nem Thun und Lassen das Urtheil seiner Untergebe„nen berücksichtigen und über alles und jedes sich „rechtfertigen solle. So urtheilten die billigen Rich„ter (sic judices aequissimi responderunt); doch" — so fährt der Erzähler fort — „wünschten sie die „Sache beigelegt zu sehen, damit der Markgraf nicht „weiter mit zudringlichen und grundlosen Beschwerden „angegangen werden möchte, der, wie sie fürchteten, „die Sache doch vielleicht anders beurthei„len möchte, als sie."

Sie erreichten auch glücklich ihren Zweck, indem die Sache verglichen wurde *).

Es ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wie lange Marquard dem Kloster vorgestanden. Zum letztenmal wird er genannt in einer Urkunde des Bischofs Engelhard v. J. 1227., durch welche derselbe dem Kloster eine halbe Hufe Landes in Wiskerabin zueignet. In der Urkunde desselben Bischofs vom 30. Septbr. 1230. über gewisse, von Rudolph von Bünau dem Kloster überlassene Grundstücke zu Kathewitz, ist der Name des Probstes nicht genannt.

XI. Conrad III.

muthmaslich derselbe, der den Verhandlungen zwischen dem Domkapitul zu Naumburg und dem Stiftskapitul zu Zeitz über die streitige Bischofswahl am 15. Febr. 1232. in der Domkirche zu Merseburg bei-

*) Chron. Mont. Ser. ed. Mader S. 130.

wohnte, und in der darüber ausgefertigten Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Albert zu Magdeburg und des Naumburgischen Bischofs Engelhard in der Eigenschaft als Prior des St. Moritzklosters zu Naumburg unter den Zeugen genannt wird. Die Probstei mochte damals erledigt sein.

Die thätige Fürsorge des Bischofs Engelhard für die stiftische Geistlichkeit erwies sich auch gegen unser Kloster, indem er, auf die Vorstellung der Stifts-Geistlichen, daß die beschränkten Einkünfte des Klosters zu Bestreitung der Haushaltung nicht ausreichten, und diejenigen, die hier zum Dienste Gottes vereinigt wären, Noth leiden müßten, (ad sustentationem personarum inibi Deo servientium proprias facultates non sufficere) bewilligte, daß die Pfarrkirche zu Mölsen, über welche das Kloster schon lange das Patronat ausgeübt hatte, dem Kloster völlig incorporirt wurde, mit der Befugniß, dieselbe durch einen Conventualen oder einen Weltgeistlichen verwalten zu lassen, den Ueberschuß der Einkünfte aber in eigenen Nutzen zu verwenden (in usus proprios ac stipendia fratrum convertere) *). In seine Verwaltung fällt die Beendigung der vieljährigen Streitigkeiten, die zwischen seinem und dem St. Georgenkloster über die Benutzung des unter dem Namen der kleinen Saale bekannten Mühlgrabens **) obwalteten. Zu dessen Beilegung hatten sie i. J. 1224. compromittendo den oben genannten Conrad, ehe-

*) Anhang I. 6.; über Incorporationen S. Anhang III. 8.

**) Eine Anlage der Mönche zu St. Georgen, wozu der Bischof Walram zu Naumburg i. J. 1103. dem Kloster die Erlaubniß ertheilte und das Land einräumte. Die Original-Urkunde d. d. Actum nuenburch ao. dominice incarnat. MCIII. Indict. XI. befindet sich unter dem Vorrath der St. Georgen-Kloster-Briefe zu Weimar.

Digitized by Google

maligen Bischof zu Halberstadt, den Abt Bertholb zu Heußdorf und die beiden Dom-Capitularen Ludwig und Albert zu Naumburg zu Schiedsrichtern erwählt, mit der gegenseitigen Verpflichtung, sich dem Ausspruche derselben unbedingt, und bei einer Strafe von 50 Mark, die der widersprechende dem anderen Theile zahlen sollte, zu unterwerfen. Der Ausspruch erfolgte dahin, daß dem Moritzkloster die Benutzung des Wassers zu $^1/_3$ zugesprochen wurde*), wobei jedoch Probst Conrad und sein Convent sich keineswegs beruhigten. Es erwuchsen daraus immer größere Weiterungen, bis im J. 1234. Pabst Gregor IX. auf die Provokation des Georgenklosters den Abt und Prior des Klosters Goseck beauftragte, die Sache zu untersuchen und nach Befinden den Probst und Convent durch die festgesetzte Conventionalstrafe, ohne einige Appellation zu achten, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten**).

Es folgte nun

XII. Christoph I.

Derselbe verwaltete an dem Hofe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten das Amt eines Protonotars, und wird neben dem in allen Urkunden als Magister bezeichnet. Neben diesen Bezeichnungen wird er nur zweimal als Praepositus, und nur ein einzigesmal unter ausdrücklicher Benennung unsers Klosters, in folgenden Worten: Magister Christophorus Protonotarius, prepositus Sancti Mauricii in Nuenburch aufgeführt, (1253)***). Er begleitete in dieser Eigenschaft den Markgrafen auf dessen Reisen, wie aus den Datis der von ihm expedirten Urkunden, in denen er da-

*) Urk. d. d. 1224. III. Non. Decbr. (W.)
**) Anhang I. 6.
***) Liebens zufäll. Nachlese ꝛc. S. 63.

her unter den Zeugen mit benannt wird, zu ersehen.

So befand er sich am 10. Octbr. 1248. zu Mühlberg, am 18. Octbr. zu Schkölen, am 29. Novbr. 1253. zu Liebenthal, am 1. Januar und 6. Juli 1255. zu Tharant, am 19. Novbr. zu Dresden und am 26. ejusd. wieder zu Tharant, am 28. Juli 1256. zu Meißen, am 27. Mai 1259. auf dem neuen Schlosse (novum castrum, die Burg zu Freiburg), am 15. August desselben J. auf dem Schlosse Schönburg, und am 30. Sept. 1261. zu Merseburg *).

Die Zeit seiner Verwaltung fällt in die der Regierung der Bischöfe Theoderich II. († 1246.) und Engelhard. Mit letzterem war er gegenwärtig, als Kunigunde von Watzdorf im Kloster zu Burgelin als Nonne eingekleidet wurde **).

Von einer Feuersbrunst, die in den letzten Jahren seiner Verwaltung das Kloster und die ohnedem sehr verfallene Klosterkirche betroffen, unterrichten uns die vom Bischof Dietrich und mehreren Bischöfen dem Kloster ausgefertigten Indulgenzbriefe, und, in Begründung auf jene, ein offener Brief des Ordensprovincials vom 25. Febr. 1260. ***)

Von seinem Nachfolger

XIII. Dietrich

ist weiter nichts bekannt, als daß er i. J. 1268.

---

*) Liebe a. a. O. S. 61. 63. 65. u. s. w. Ludewig Reliq. T. I. p. 76. 77. 78. 80. 81.

**) Gleichenstein a. a. O. S. 19., allwo jedoch die Angabe des Jahres (1232.) unrichtig, und vielleicht 1253. zu lesen ist.

***) Von der Kirche wird darinnen gemeldet: nimia fuisse vetustate consumta, parte igne repentino concremata (V. Kal. Marcii. W.) Von Indulgenzen s. Anhang III. 6.

Digitized by Google

dem Kloster Pforta gewisse Grundstücke in Tauschwitzer Flur und andere in Thesnitzer Flur überließ*). Wenn er abgeschieden und wer ihm zunächst in der probsteilichen Würde folgte, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Der nächste seiner Nachfolger, den wir kennen,

XIV. Conrad IV.

wird zum erstenmal i. J. 1280. genannt, da er im Einverständniß mit seinem Capitul einen Wald bei dem Dorfe Rode (?) und einen zweiten bei Gostenitz (Gestewitz?) an das Kloster Pforta verkaufte**). Wie dieser Verkauf durch die bedrängte Lage, in welcher sich das Kloster befand, herbeigeführt wurde, so verbreitet sich darüber auch die Urkunde, in welcher gemeldet wird, daß selbst bei der größten Einschränkung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse es dem Convent unmöglich fallen würde, ohne zu Veräußerungen zu verschreiten, sich von der Last ihrer Schulden zu befreien.

Auf die Verwendung Conrads bei dem Landgrafen Albrecht erlangte das Kloster von diesem das Patronat über die Pfarrkirche zu Eckardsberga in der Maaße, daß demselben vergönnt wurde, daselbst für zwei bis drei Klostergeistliche eine Wohnung (cellam) einzurichten, um von hier aus im Umfange der Parochie, zu welcher vermuthlich ein größerer Landbezirk gehörte, den Gottesdienst zu verrichten, im Uebrigen aber die Einkünfte zum Kloster zu ziehen;

*) Diplomatar. Port. Tauschwitz und Thesnitz, zwei eingegangene Dörfer auf der linken Seite der Saale, zwischen Köfen und Roßbach. Von Tauschwitz hat sich der Name in der noch für sich bestehenden Flur erhalten, welche dazu und vielleicht zu beiden Dörfern gehörte.

**) 8 Id. Jan. (Diplomat. Port.)

Digitized by Google

1288.*). Wie hier, so erwies der Landgraf sich auf mehrfache Weise als einen besondern Gönner unserer Augustiner. So im Jahre 1292., als er ihnen gestattete, zu ihrem Nutzen bei Roßbach eine Mühle anzulegen*), — die aber, wenn das Projekt zur Ausführung gekommen, seitdem längst wieder eingegangen — und in demselben Jahre durch einen für das Kloster sehr vortheilhaften Tausch, wodurch dasselbe zum Besitz eines Waldes, die Buchleite genannt, 350 Acker haltend, in der Gegend von Freiburg, gelangte. In der Urkunde bezeugt der Landgraf dem Probst und seinem Kloster, in Beziehung auf dessen ihm vielfältig bewährte Ergebenheit, seine besondere Huld und Gewogenheit ***).

Um dieselbe Zeit (1289.) erkaufte Conrad für sein Kloster von Heinrich und Walther, Voigten zu Gleisberg, die Voigtei über das Dorf Holzhausen (Niederholzhausen bei Eckardsberga) und 6 Hufen zu Seena (ebenfalls im Eckardsbergaer Kreise), wobei Heinrich von Degenstädt und Heinrich, Marschall zu Ditfurth, sich verbürgten und nebst Walthern sich anheischig machten, wenn das Kloster darum angefochten werden sollte und sie dieses nicht hindern könnten, in der Stadt Apolda einzureiten und dort Einlager, d. h. Stadtarrest, zu halten †).

Im J. 1293. stiftete Peter von Neidschitz und Albrecht von Roda, Burgmänner zu Rudelsburg, zum Seelenheil ihrer Eltern und zu ihrer eigenen Grabstätte, eine Kapelle auf dem Kirchhofe zu St. Moritz, von der aber auch die Stelle nicht mehr nachzuweisen ††).

---

*) Die Urk. nach dem Original zu W. s. Anh. I. 7. vergl. Anh. III. 8.
**) Urk. X. Kal. Marcii. W.
***) Urk. zu W. s. Anh. I. 8.
†) Urk.-Act. in Wilrestete VIII. Id. Marcii. (W.) Anh. III. 13.
††) Urk. im Domkap. Archiv.

Digitized by Google

Conrads Verwaltung fällt größtentheils in die Zeit der Regierung Bischof Brunos (1285—1304.) der, um dem Kloster einigermaßen aufzuhelfen, demselben die Pfarrkirche zu Wöhlitz (Dorf und Rittergut im Weißenfelser Kreise) incorporirte. So meldet die von seinem Nachfolger Bischof Ulrich darüber ausgestellte Urkunde v. J. 1305.

Von den fortdauernden Drangsalen des Klosters zeugen zwei Urkunden Konrads v. J. 1294. über den Verkauf gewisser Grundstücke an die Nonnen zu Beutiz. Man wußte, bei der Aussicht auf einen allgemeinen Krieg (propter guerras toti terrae imminentes) dem Andrange der Gläubiger nicht mehr auszuweichen *).

Die Nachrichten vom Probste Conrad reichen nur bis 1303., da er mit Genehmigung des Convents an Johann von Gosserstedt zwei Hufen zu Kottichowe (Köttichau im Weißenfelser Kreise) verkauft — abermals wegen drückender Schulden, wie in folgenden Worten der Urkunde: cum ecclesia nostra gravi onere debitorum depressa esset, nicht verschwiegen wird **), woraus zu ersehen, daß bei seinem Abscheiden die bedrängte Lage des Klosters sich um nichts verbessert hatte.

Ihm folgte in seiner Würde und Bürde

XV. Ludewig I.

aus dem adeligen Geschlechte von Hausen, wie aus der Urkunde v. J. 1318. zu ersehen, nach welcher Theodor Faber, Comthur des Johanniter-Ordens zu

*) Die Urkunde s. bei Schöttg. & Kreyssig S. R. G. Tom. II. p. 885.; die oben ausgehobene Stelle bezieht sich auf die landverderbliche Fehde, die zwischen König Adolph und den Söhnen Landgraf Alberts über den Besitz der von Albrecht an Adolph käuflich überlassenen Thüringisch-Meißnischen Lande ausbrach.

**) XIII. Kal. Majl. (W.)

Kutzschleben, ihm und seinen Brüdern, Heinrich, Rudolph und Berthold, genannt von Hausen (dicti de Husen) gewisse Grundstücke zu Lützelsömmern (Klein-Sömmern) verkauft *).

Gleich nach seinem Verwaltungsantritt sahe er sich durch das Drängen der Gläubiger genöthiget, zu anderweiten Veräußerungen seine Zuflucht zu nehmen. Das Loos traf zunächst die Mühle zu Altenburg, die nebst mehreren Grundstücken daselbst und zwei Malter Zins von der Mühle zu Mertendorf für 70 Mark Silbers an das Kloster zu Pforta verkauft wurde (1306.) **).

Aus einem, vom Kloster St. Thomas zu Leipzig dem unsrigen ausgefertigten Confraternitätsbriefe vom J. 1313. ist zu ersehen, daß beide, aus besonderer Zuneigung eine sogenannte geistliche Brüderschaft errichteten, d. h. sich gegenseitig die Gemeinschaft ihrer guten Werke zusicherten ***).

Um mehr Ordnung in die Verhandlungen des Convents zu bringen, traf Ludwig (1314.) die Anordnung, daß alljährlich drei General-Versammlungen gehalten, und an diesen auch die bei den auswärtigen Pfarrkirchen angestellten und sonst abwesenden Brüder ohne vorgängige Einladung sich einfinden sollten †).

Zum letztenmale wird Ludwig als verwaltender Probst genannt in der Urkunde des Bischofs Heinrich v. J. 1325., da derselbe mit Zustimmung des Domkapituls dem Kloster das für arme Kranke und Reisende gestiftete Hospital zu St. Lorenz überließ, um die Hospitalisten besser versorgt zu wissen (considerationem habentes circa curam infirmorum et hospitalitatem) ††).

*) Id. Jan. (W.)
**) Dipl. Port.
***) Anh. III. 9.
†) V. Non. Jul. (W.)
††) Anhang III. 11.

Digitized by Google

XVI. Wolfhard.

Seine vieljährige Verwaltung fällt in die späteren Regierungsjahre Bischof Heinrichs I. und in die seiner Nachfolger, Wittichos I., Johannes I., Rudolfs und Gerhards. Zum erstenmal wird sein Name genannt in der Urkunde v. J. 1319., da Bischof Heinrich ihm und seinem Kloster gewisse Äcker zwischen der Stadt und dem Lustelberge*) übereignet.

Seiner langen Verwaltung ungeachtet ist nichts Erhebliches und im Ganzen wenig von ihm zu berichten. Im J. 1331. verschrieb er dem Pleban Hermann zu (Nieder) Holzhausen einen gewissen Zins, den er ans eigenen Mitteln zum Kloster gebracht hatte. In demselben Jahr erkaufte er von vier Gebrüdern Marschall zu Gosserstedt eine Hufe Land zu Haßleben, im folgenden von Hermann von Balgstädt das Holz Sibotenberg (?) und im J. 1340. von Heinrich Marschall zu Gosserstedt, dem Vormunde Conrads, Rudolfs und Heinrichs, Schenken zu Saaleck, einen Zins, nebst den Gerichten über eine halbe Hufe zu Lißdorf**).

Im J. 1344. war er gegenwärtig bei der Verhandlung, als Heinrich, Rudolf und Conrad, Schenken zu Saaleck, ihren Antheil am Schloß und Amt Saaleck an den Bischof Witthigo verkauften ***). Sehr wohlwollende Gesinnungen äußerte letzterer gegen das Kloster, als er i. J. 1347. demselben 17 Hufen in der Flur Ronove (unbekannt) nebst einigen Höfen daselbst, ingleichen das ganze Dorf

*) Der Bergabhang zwischen Naumburg und Altenburg, der jetzt der Lästerberg benannt wird.

**) (W.)

***) Urk. im D. C. Archiv.

Rodelin*), nebst dabei gelegenem Walde zueignete. Außerdem kommt sein Name in Urkunden noch einmal im J. 1347., einmal i. J. 1353. und zuletzt i. J. 1360. vor, wo er gewisse Grundstücke zu Ranstädt erkaufte**).

XVII. Herrmann von Lengefeld

wurde unter der Regierung Bischof Gerhards I. eingesetzt. Die Schulden, die er bei dem Antritt seiner Verwaltung vorfand, waren so hoch angestiegen, daß, nach seiner eigenen Versicherung, er sich gegen das Andringen der Gläubiger nicht mehr zu retten wußte und darum nothgedrungen sich entschließen mußte, 9 Hufen zu Nieder-Möller und Pomnitz an das Kloster zu Pforta zu verkaufen***), wobei es vermuthlich nicht geblieben. Sonst ist von ihm zu finden, daß er i. J. 1371. in gewissen Irrungen des Domkapituls und des Klosters St. Georgen als erwählter Schiedsmann einen Vergleich und Tauschvertrag vermittelte†), dann i. J. 1375. der Pfarrei zu Koselwitz (vielleicht Köplitz im Weißenfelser Kreise) eine Hufe Landes††), so wie der Pfarrei zu Branderode gewisse Zinsen verschrieb†††), und in demselben Jahre von dem Kloster zu Pegau einen jährlichen Zins von fünf Schock breiter Kreuzgroschen

*) Ehemaliges Dorf über Balgstädt, wovon sich ein Ueberrest und die Spur des Namens in dem, zu dem Rittergute Balgstädt gehörigen Vorwerke, der Röttel, erhalten, (bemerkenswerth wegen der nahen Steinbrüche, aus welchen die Steine zum Bau der Naumburger Domkirche gewonnen worden). Urk. d. d. feria IV. post Invocavit. (W.)

**) Mittwoch nach Gregorii. (W.)

***) Pertuch S. 52.

†) Schamel. St. Georgenkloster S. 52.

††) Dom. qua cantatur circumducerunt. (W.)

†††) Am Tage Bonifacii Mart. (W.)

Digitized by Google

in dem Dorfe Werben erkaufte, wobei die Verkäufer sich verpflichteten, daß, wenn ja die Censiten durch Unfälle irgend einer Art so herab kommen sollten, daß die schuldigen Zinsen von ihnen nicht eingebracht werden könnten, sie das Kloster St. Moritz aus ihren übrigen Einkünften entschädigen wollten*). Das Kloster war also durch Hermanns gute Wirthschaft damals wieder in der Verfassung, neue Erwerbungen machen zu können. In dasselbe Jahr fällt die von den Markgrafen Gebrüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm auf Hermanns Verwendung dem Kloster und dessen Capellanen zu Eckardsberga, Hartisleben, Auerstädt, Rannstädt, Münchenholzhausen (Niederholzhausen) Wehlitz, Costewitz und Roßbach ausgestellte Verschreibung, daß ihnen gestattet sein sollte, über ihre fahrende Habe und ihr Eigenthum ganz frei und ohne Behinderung von Seiten der Markgräflichen Beamten zu disponiren, wogegen diese sich verbindlich machten, alljährlich zweimal der genannten Fürsten und ihrer Eltern Todtenfeier zu begehen**).

Von ihm wird im Allgemeinen gemeldet, daß er dem Kloster wohl vorgestanden, alle Schulden, die er bei seinem Antritte vorgefunden, abgetragen, bei seinem Hinscheiden seinem Nachfolger in aller Art reichliche Vorräthe hinterlassen, und das Kloster sich in einem blühenden Zustande befunden habe***).

XVIII. Peter Schöbel.

„Alsbald, nachdem der wohlverdiente Probst Her„mann das Zeitliche verlassen, und nach kirchlichem Ge-

*) Die Urkunde ist auf eine merkwürdige Weise verclausulirt. S. Schöttgen Leben Graf Wiprechts S. 163.

**) Freitag vor dem Sonntag als man singet Invocavit. (M.) Vgl. Anh. III. 10.

***) Urk. Bisch. Christians; s. unter der folgenden Verwaltung.

„brauche zur Erde bestattet worden, bedachten Prior und „Convent die Nothwendigkeit, in der Wahl eines neuen „Oberhauptes die Verwaltung des Klosters zu sichern, „wobei sie auf den andächtigen und fürsichtigen Mann, „Herrn Peter Schöbel, ihren Mitbruder, das Ab„sehn richteten, in der Erwartung, daß derselbe das Klo„ster in dem vorzüglich guten Zustande, in welchem sein „Vorgänger es hinterlassen, erhalten werde. Die Wahl „erfolgte, wurde unter den herkömmlichen Feierlichkeiten „vollzogen, und von dem hochwürdigen Bischof Withigo „(II.) in der Voraussetzung, daß der Convent sich hier„bei wohl vorgesehen, bestätiget."

Mit dieser Erzählung von der Wahl und Einsetzung des Probstes Peter und mit diesen Worten beginnt die Urkunde*) des Bischofs Christian, durch welche in der Folge, nach einem langen Untersuchungsprozesse, wie sogleich weiter gemeldet werden wird, derselbe seiner Stelle wieder entsetzt wurde.

Es ist nicht zu ermitteln, in welchem Jahre er die Verwaltung angetreten. Zum erstenmal wird sein Name genannt bei einer unbedeutenden Handlung i. J. 1377. da Conrad, Probst zu Bautzen, sein Gedächtniß stiftet und in dieser Absicht dem Kloster einen Zins zu Droitzen überläßt, dann im folgenden, da er einem Laienbruder zu Pforta einen Acker unbebauten Landes gegen einen jährlichen Zins von — zwei Filzschuhen zueignet **).

---

*) Vom 12. Decbr. 1385. (W.)

**) Pertuch S. 133. Aus der Bezeichnung der Lage dieses Stückes: zwischen den zwei Weinbergen, der Weißberg und der Gastberg (in der Gegend der Saalhäuser) ist zu ersehen, daß die Bergabhänge am Saalberge damals noch nicht völlig mit Wein angebaut worden, wie dieses auch aus einer noch späteren Verhandlung sich ergeben wird. Der Weißberg ist unter diesem Namen noch jetzt bekannt.

Digitized by Google

In einer Urkunde v. J. 1379. bekennen der Probst Peter, der Prior Heinrich und gesammter Convent, daß ihnen Johann von Neumark (de novo foro), Scholastikus der hohen Stiftskirche, einen gewissen Jahreszins unter der Bedingung zugeeignet habe, daß sie zu ewigen Zeiten am ersten Tage jedes Monats sein und seiner Eltern und Voráltern Gedáchtniß feierlich und andáchtig begehen sollen. Bemerkenswerth sind hierbei die Klausuln, wodurch Johannes seine Stiftung zu sichern suchte; zuvórderst ließ er sich versprechen, daß der bemeldete Zins vom Kloster nie und unter keinen Umständen, auch in der größten Noth nicht veráußert werden sollte — vermuthlich weil er sehr gut wußte, wie es mit den Finanzen des Klosters stand — für den Fall aber, daß sie dem entgegen handeln, oder sonst den übernommenen Verpflichtungen nicht genügen würden, wurde festgesetzt und genehmiget, daß sie sich des Besuchs der Kirche enthalten sollten (suspensi ab ingressu ecclesiae esse volumus et debemus.), also ein Interdict, das sie eventuell sich selbst auflegten*)! Nebendem erhielt Johannes die Zusicherung der Theilnahme an den Früchten ihrer geistlichen Werke und zwar sine dolo et fraude! Sonst ist von bemerkenswerthen Handlungen aus seiner Administration nichts spezielles aufzufinden. Desto ausführlicher verbreitet sich über seine Verwaltung im Allgemeinen die in der eben bemeldeten Urkunde Bischof Christians der Sentenz vorausgeschickte Species facti. Hier wird gemeldet, daß er den Erwartungen, die man von ihm hegte, keineswegs entsprochen, daß er sich der unsinnigsten Verschwendung überlassen, bei Christen und Juden Schulden auf Schulden gehäuft, die Besitzungen des Klosters, bewegliche und unbewegliche, verschleudert und zerstreut und

*) Anh. III. 7.

dadurch das Kloster dem völligen Ruine so nahe gebracht habe, daß kaum die Hoffnung und Möglichkeit, demselben wieder aufzuhelfen, übrig geblieben (in tantum quod vix spes esset aut possibilitas — — posse monasterium tanta dilapidatione collapsum reformari).

Der Bischof hatte lange durch Ermahnungen und Warnungen ihn auf bessern Weg zu bringen gesucht; doch ohne Erfolg. Nun wurde eine Visitation angeordnet, die sich auf alle Zweige der Verwaltung erstreckte. Der Bischof selbst begab sich ins Kloster, begleitet von mehrern Prälaten und Vasallen seiner Kirche, um mit eigenen Augen zu sehen; und was er fand, war, „daß „es noch dreimal schlimmer stand, als ihm berichtet wor„den" (— id quod ad nos — — in simplo pervenerat, in triplo esse verum.)

Lange genug hatte Peter und sein Prokurator Ludwig Heiligenstadt, Conventual zu St. Moritz, durch wiederholte Fristgesuche, durch Interceſſionen und Winkelzüge aller Art die Sache hingehalten; endlich, und nachdem ihm zu seiner Rechtfertigung eine letzte peremtorische Frist eingeräumt worden, und diese abgelaufen war, ohne daß er weiter etwas von sich hören lassen, erfolgte am 12. Decbr. 1385. in der bischöflichen Curie zu Zeitz, in Gegenwart mehrerer Prälaten und Stiftsgeistlichen, mit Zustimmung des Domkapituls, nach angehörtem Rath der Rechtsverständigen und unter Anrufung des Namens Christi, die Publikation der bischöflichen Sentenz in contumaciam, nach welcher Peter der Verwaltung und Führung des Klosterregiments entsetzt, die Conventualen aller ihm geleisteten Pflichten entbunden, und zur Wahl eines neuen Probstes autorisirt wurden.

Ihm folgte nun

XIX. Heinrich II. von Gustitz.

Er wird zum erstenmal i. J. 1391. genannt, als er verschiedenen Bauern zu Schönburg und Possenhain 15 Hufen in der Flur des zum Kloster gehörigen Dorfes Kathewitz vererbt*).

Außer daß er im folgenden Jahre einen jährlichen Zins an einen Naumburger Bürger verkauft**), ist von ihm weiter nichts bekannt.

XX. Heinrich III. von Wymar oder Weimar

verwaltete die Probstei unter den Bischöfen Ulrich II. und Gerhard II. (1394—1422.) In seine Verwaltung fällt eine Stiftung Conrads und Ludwigs von Brisenitz zu einem ewigen Seelengeräthe, d. h. zur jährlichen Feier ihres Gedächtnisses (Anniversarium), eine Erfindung des Mittelalters zur Bereicherung der Kirchen und Klöster, wovon in unsern Moritzklosterbriefen außer diesem noch mehrere Beispiele vorkommen***). Die erste vom Probst Heinrich ausgestellte Urkunde, die ich auffinden können, ist vom Marientage 1400 datirt, und enthält, wie mehrere der folgenden, nichts von Bedeutung. Bemerkenswerther sind seine Verhandlungen mit Heinrich und Anarch von Wildenfels, die in ihren Streitigkeiten mit dem Gotteshause zu Clösterlein sich Gewaltthätigkeiten erlaubt hatten, und, weil sie sich weigerten, Genugthuung zu leisten, von ihm in den Bann gethan wurden. Das Mittel wirkte, und hatte zur Folge, daß sowohl Anarch (i. J. 1407) als Heinrich

---

*) Urk. v. Tage nach aller zwölf Boten-Tage. (W.)
**) Dienst. nach Margarethen. (W.)
***) Anh. III. 10.

(1408) sich zum Ziele legten *). Zur Erläuterung dieses Vorgangs ist zu bemerken, daß das Augustinerstift Celle bei Schneeberg an der Mulde, in Urkunden Owa Claustri, gemeinhin das Clösterlein genannt, eine Stiftung Markgraf Otto's des Reichen, der speziellen Aufsicht und Curatel des hiesigen Probstes zu St. Moritz untergeben war**).

Um dieselbe Zeit (1407) kam zwischen unserm Probst Heinrich und dem Kloster Pforta über die streitigen Grenzen ihrer Besitzungen am Saalberge in der Gegend der Saalhäuser ein Vergleich zu Stande, woraus zu ersehen, daß der ganze Theil des Bergabhangs von den Saalhäusern (dem Moritzkloster gehörig) bis zu dem Pfortaischen Weinberge Omnium Sanctorum theils erst seit wenigen Jahren, theils gar noch nicht angebaut war, damals aber der Anbau sehr thätig betrieben wurde. Der Vergleich wurde durch Heinrich von Augard, Doctor der Rechte und Domherrn zu Magdeburg, und Dietrich von Goch, Licent. der Rechte und Probste zu Bautzen, als erwählten Schiedsrichtern, dahin vermittelt, daß die neuen Weinanpflanzungen zunächst dem Winzerhause des Moritzklosters diesem, die zunächst dem Weinberge Sanctorum dem Kloster Pforta gehören, der übrige, noch unangebaute Raum zwischen beiden aber zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte***).

Im J. 1410 stiftete der Probst Heinrich bei seinem Kloster die Feier des Festes Conceptionis Mariae, und an diesem sein und seiner Eltern Jahrgedächtniß. Die Urkunde enthält darüber sehr genaue

*) Unschuld. Nachrichten v. J. 1722. S. 515.; s. Anh. III. 6.
**) Anh. I. 10.
***) Versuch p. 138.

Digitized by Google

Anordnungen, und bestimmt zugleich, was an dem gefeierten Tage den Conventualen zu essen und zu trinken gegeben werden soll, an Fleisch, Braten, Fisch, Wein und Naumburger Bier*). — Eine Verschreibung, die er im J. 1415 einem Bürger zu Naumburg über einen abgelößten Zins von 5 Malter Getreide ertheilte, läßt zugleich die Veranlassung zu dieser Veräußerung erkennen — dringende Schulden.

Aus einer Verhandlung vom J. 1422, da er dem Kloster einen gewissen Zins zu Stiftung einer Seelmesse für sich überläßt, geht hervor, daß er die Probstei damals schon resignirt hatte**).

Sein Nachfolger

XXI. Johannes I. Tylich.

Doctor des geistlichen Rechts, war ordentlicher Lehrer an der Universität zu Leipzig***).

Wir besitzen von ihm eine schätzbare historische Arbeit in seiner Fortsetzung der Altenzeller Annalen vom J. 1375 bis 1422†), in welcher er beiläufig meldet, daß er im J. 1401 dem Leichenbegängnisse des Herzogs Georg von Sachsen zu Pforta beigewohnt habe, wo dieses Herzogs Grabmahl noch zu sehen††). Sein Bruder war Canonicus im Moritzkloster, und verwaltete die Pfarrei zu Wehlitz.

---

*) Vigil. nativ. St. Mariae. (W.) vgl. Anhang III. 10.

**) Dienst. nach Invocavit. (W.)

***) Wie er in der sogleich zu nennenden Schrift sich selbst nennt.

†) Zugleich mit den Annal. Vetero — Cellens. edirt von Schannat vindem. Thl. II. S. 74. dann von Mencke S. R. G. II. S. 2180.

††) Es stand ehemals vor dem Altar, ist aber, weil es dort den Raum zu sehr verengte, neuerlich in den westlichen Theil der Kirche versetzt worden.

Digitized by Google

Um sein Kloster erwarb sich dieser das Verdienst, daß er einen Theil des noch unangebauten Bergabhangs an den Saalbergen zur Cultur brachte und mit Wein anbaute, wofür ihm und seinem Bruder, dem Probste, auf Lebenszeit der Nießbrauch daran eingeräumt wurde. (1416)*).

Von den fortdauernden finanziellen Verlegenheiten, die aus den Verwaltungen seiner Vorgänger auf die seinige übergegangen waren, zeugt eine Urkunde v. J. 1421 über gewisse Zinsen, zu deren Veräußerung er durch drückende Schulden genöthiget wurde. **) — Es hafteten diese Zinsen auf dem Gute Roda oder Rödichen, das Conrad Hildebrand, Bürger zu Naumburg, als ein Lehn des St. Moritzklosters besaß, wovon weiter unten nähere Nachricht ertheilt werden wird. ***)

Da seitdem sein Name in den Klosterbriefen nicht weiter vorkommt, auch die von ihm verfaßten Annalen nur bis zum Jahr 1422 gehen, so ist zu vermuthen, daß er diesen Zeitpunkt nicht lange überlebt hat, und fällt solchergestalt seine Verwaltung ganz in die Regierungsjahre des Bischofs Gerhard II. (1409—22).

Ihm folgte:

XXII. Heinrich III.

Derselbe verwaltete die Probstei unter Bischof Johannes II., dem er im J. 1427 den Teich vor dem niedern Klosterthor abtrat, wobei jedoch der Bischof sich ausdrücklich reversirte, das Kloster nicht zu hindern, wenn es demselben gefallen sollte, an dem Wässerlein, die Mausa, eine Mühle anzulegen. †) Es muß daher

*) In die Sti. Mauritii Patroni nostri in capitulo generali. (W.)

**) Sonntag nach Mich. (W.)

***) Vergl. Anh. I. 11.

†) Dienstag Severi.

Digitized by Google

dieſes Wäſſerlein ehemals doch noch etwas mehr Waſſer gehabt haben, als jetzt, da man ſchwerlich jetzt noch auf den Gedanken kommen würde, daſſelbe zum Betrieb einer Mühle zu verwenden.

XXIII. Ulrich von Haugwitz,

verwaltete die Probſtei unter Biſchof Johannnes II. vom J. 1424 bis 1431. Von ihm iſt aus der kurzen Zeit ſeiner Verwaltung nur ſo viel bekannt, daß er necessitate urgente, d. h. wegen drängender Schulden, dem Kloſter Pforta zehn Malter Waitzen von 6 Hufen zu Lisſingesdorf (Lißdorf) und Dackwitz (Taugwitz) für 220 Rhein. Fl. verkaufte*), und die von ſeinem Vorgänger contrahirten Schulden um 1700 Fl. vermehrte. Solches meldet ſein Nachfolger

XXIV. Johannes II.

in der ſowohl über die Verhandlung ſeines Vorgängers, als über die von ihm ſelbſt mit dem Kloſter Pforta über gewiſſe Zinſen und andere Nutzungen des Kloſters abgeſchloſſenen Verkäufe im Jahr 1432 **) ausgeſtellten Urkunde, in welcher er ſich über den troſtloſen Zuſtand des Kloſters weitläufig verbreitet.

Er war unter Biſchof Johannes II. eingeführt worden, und verwaltete das Kloſterregiment drei Jahre. Von ſeinem Nachfolger

XXV. Heinrich IV.

iſt nur ſo viel bekannt, daß er im J. 1435 an zwei Bauern, Hans und Hentze (Heinrich), ein Weinbergsgrundſtück am Saalberge verliehen***). Seine Verwal-

*) Pertuch p. 142. 144.

**) Feria VI. post domin. Exaudi. (Dipl. Port.)

***) Mittwoch nach Laetare Jerusalem. (W.)

Digitized by Google

tung fällt in die ersten Jahre der langen Regierung Bischof Peters, der außer ihm noch drei seiner Nachfolger einführte. Ihm folgte zunächst

XXVI. Peter von Wellnitz,

der im J. 1441 an Barthel Goldschmidt, Bürger zu Naumburg, das Gut, „genannt die Schleyffe, „gelegen jenseit der Saale, zwischen dem Hinterberge „und dem Saalberge,"*) vererbte, und 1442 zwei Höfe zu Altenburg gegen zwei Pfortaische Klosterhöfe in hiesiger Vorstadt vertauschte**).

XXVII. Johannes III. von Sulzfeld.

Bemerkenswerth sind einige Aktenstücke aus seiner Zeit, das Vorwerk und Dorf Rödichen betreffend, das ganz in der Nähe hiesiger Stadt, auf dem Wetthügel, (Galgenberge) lag, aber so gänzlich verschwunden ist, daß kaum noch die Lage desselben nachgewiesen werden kann, von dessen ehemaligen Verhältnissen aber bis jetzt noch weniger bekannt war***). Darüber giebt nun zunächst ein, von Hans Dorn und Thomas Hildebrand, Bürgern zu Naumburg, am Sonntage Reminiscere 1445 ausgestellter Revers Auskunft, in welchem sie bekennen, daß sie vom Probst Johannes und seinem Gotteshause: „mit gesammter Hand gewonnen „haben, zu rechtem Erbe, das Vorwerk zu dem „Rödichen auf dem Wetthoye vor der Stadt Naum-

*) Die Bezeichnung der Lage deutet auf das sogenannte Saalhaus, oder die Saalhäuser. Urk. vom Tage Johannes des Evangelisten. (W.)

**) Am Tage Kreuzerhöhung. (W.)

***) Vergl. Anhang I. 11.

„burg, Sedelhof, Dorf, Holz, Weiden, Hopf„wachs, Acker, Lehden u. ſ. w.“ Aus dem Umſtande, daß den genannten Gutsinhabern nicht zugleich die Schaaftrift auf den zum Gute gehörigen Grundſtücken mit verliehen, dieſe vielmehr dem Kloſter vorbehalten worden, geht hervor, daß beſagtes Vorwerk vorher zu den unmittelbaren Beſitzungen des Kloſters — vielleicht zu der urſprünglichen Dotation deſſelben gehörte. Dann findet ſich im J. 1449 ein Lehnbrief, durch welchen Wenzel Thain, Bürger zu Naumburg, mit dem halben Gute Rödichen (hier abwechſelnd auch Roda genannt), und zwar hier auch mit der Trift beliehen wird*), vermuthlich weil bei den fortwährenden Bedrängniſſen des Kloſters man ſich zu deren Veräußerung habe entſchließen müſſen, ſo wie zugleich bemerkt wird, daß der verſtorbene Wenzel Thain auch einen Theil der Erbzinſen abgelößt habe**).

Mit wenigen aber ſprechenden Zügen bezeichnet Johannes Buſchius, Probſt im Kloſter zum neuen Werk zu Halle, als Augenzeuge und amtlicher Berichterſtatter, den bedrängten Zuſtand unſers Kloſters, wie derſelbe ſich bei der Viſitation im J. 1451 darſtellte, in ſeiner Schrift: de reformatione monasteriorum ***). Ueber die Veranlaſſung zu dieſer Viſita-

*) Tag nach Nativ. Mariae virg. (W.)

**) Von ihm ſtammten ab Caſpar, Wenzel, Friedrich und Carl Thain, die im J. 1526 vom Kloſter mit dem Gute Rödichen beliehen wurden. (Magiſtr. Arch.) Von dieſer Familie, welche eine Zeit lang das Vorwerk an der Marienkirche, welches früher dem Georgenkloſter gehörte und von dieſem verliehen wurde, beſaß, iſt der Name deſſelben: die Thainburg, abzuleiten, wodurch ſich die Taubiſche Fabel von einer alten Feſte dieſes Namens, die vor der Erbauung der Stadt Naumburg geſtanden, widerlegt.

***) Leibnitz S. R. Brunsuic. p. 477. et suppl. p. 806.

Digitized by Google

tion, die sich auf alle Augustinerklöster in Sachsen, Thüringen und Meißen erstreckte, möge hier nur folgendes angemerkt werden. Seit längerer Zeit schon waren die Obern der verschiedenen Mönchsorden auf die Gefahren aufmerksam geworden, die aus dem gänzlichen Verfalle der Klosterzucht für das ganze Ordenswesen hervorgehen mußten, daher Visitationen angeordnet und ernstliche Maaßregeln ergriffen wurden, um die eingerissenen Unordnungen abzustellen, und die Klöster zur strengern Erfüllung der Ordensstatuten anzuhalten. Einzelne Klöster gingen selbst mit glänzenden Beispielen voran. So entstand im J. 1440 die Bursfeldische Union, indem 75 Benediktinerklöster die Statuten dieses Klosters annahmen, denen noch weit mehrere folgten.

Früher noch begann die Reformation des Augustinerordens, die, von dem Kloster Windesem in Holland ausgehend, nach und nach wo nicht alle, doch die meisten Klöster dieses Ordens in Niedersachsen, Thüringen und Meißen in sich vereinigte. Im J. 1451 versammelte der Cardinal-Legat Nicolaus de Cusa bei seiner Anwesenheit zu Magdeburg sämmtliche Bischöfe und die vornehmsten Prälaten dieser Provinz zu einer Provinzial-Synode, wobei unter andern auch eine Visitation der Klöster des Augustinerordens angeordnet, und deren Ausführung dem genannten Johannes Buschius, und dem Probst Paulus im Kloster St. Moritz zu Halle übertragen wurde. Beide Visitatoren machten sich alsbald auf den Weg, und noch in demselben Jahre kam auch unser St. Moritzkloster an die Reihe. Was Buschius in seiner Schrift*) darüber mittheilt, beschränkt sich auf folgenden, zwar sehr

*) Cap. XXVIII. p. 832.

kurzen Bericht, der aber ausreichend ist, den damaligen Zustand des Klosters daraus zu erkennen:

„Unter päbstlicher Autorität," so lautet die Erzählung in treuer Uebersetzung, „visitirten wir das „Kloster des heiligen Mauritius zu Naumburg, wo noch „nichts von Reformation zu finden war. Weil nun „die Brüder arm waren, verordneten wir, daß „sie, nach dem Mandate des Herrn Cardinals Nicolaus „de Cusa, nach und nach zu der gebührenden Reform „übergehen, und zum Leben in Gemeinschaft sich ein„richten, alles Eigenthums sich enthalten, die Regel „unsers heiligen Vaters Augustinus und unsere vom „apostolischen Stuhle genehmigten Statuten annehmen „und beobachten, und in allem, so weit es ihnen fürs „erste möglich, sich uns conformiren sollten. Fast alle „ihre Gebäude, außer der Kirche, drohten den „Einsturz, und die Brüder, durch Armuth „und stete Arbeit gedrückt, hatten das An„sehen von Bauern. Doch nahmen die Väter „und Brüder Alle uns liebreich auf, und tractirten uns „nach ihrem Vermögen gut genug (satis accurate in „quantum poterant, nos tractaverunt*))." Dies ist der ganze Visitationsbericht.

Noch in anderer Art berührten die Verhandlungen der Magdeburgschen Synode unser Kloster, indem Bischof Peter von dem Cardinal-Legaten Nicolaus für die Bewohner seiner gesammten Diöces einen vollständigen, jedoch durch gewisse Bußübungen und klingende Sühnopfer bedingten Ablaß auswirkte. Für die-

*) Ein Umstand, der in den Visitationsberichten bei jeder Gelegenheit herausgehoben wird, z. B. Cap. XX. p. 827. in Beziehung auf das St. Peterskloster bei Halle: — obviis manibus satis jucunde nos suscipientes, humane et delectabiliter nos tractaverunt, diversa pocula vini et cerevisiae nobis propinantes, varias silvestres et alias carnes communes nobis procurantes.

Digitized by Google

sen Zweck wurde neben dem Dom und dem St. Georgenkloster auch das St. Moritzkloster als Gnadenort mit bezeichnet. *)

Als i. J. 1353. der Probst zu Celle oder Klösterlein, Heinrich Plasnitz, wegen Altersschwäche, die Probstei resignirte, wurde von unserm Probst Johannes und seinem Capitul Friedrich von Mellerstadt, Lector der Theologie vom Orden der Carmeliter, zu seinem Nachfolger ernannt und dem Bischof Peter zur Bestätigung vorgestellt **). Nach dieser Handlung kommt sein Name in den Klosterbriefen weiter nicht vor.

XXVIII. Andreas von Schönberg

wird zum erstenmal 1458 und zum letztenmal 1462. genannt. Sollte er nicht länger gelebt haben, so würde seine ganze Verwaltung noch in die Regierung Bischof Peters fallen, der i. J. 1462 starb.

In welcher traurigen Lage während seiner kurzen Verwaltung das Kloster sich befunden, ist aus einem Indulgenzbriefe des Archipresbyter's Johannes (Banni oriental. Halberstadt.) v. J. 1460 zu ersehen, worin das Kloster zu reichlichem Almosen empfohlen und gemeldet wird, daß demselben zur Wiederherstellung seiner, theils durch Brand zerstörten, theils durch Alter verfallenen, Gebäude, so wie der zum Gottesdienste nöthigen Kleinodien die Mittel fehlen ***). Zu Veräußerungen gedrängt, überläßt

*) Den sehr weitläufigen Indulgenzbrief nebst der Intimation des Bischofs Peter vom 26. Juli 1457 theilt Thiedmann in seiner Sächs. Priesterschaft Thl. V. S. 558. nach Wilisch mit.

**) Bericht vom 4. Septbr. 1454. (W.) Anhang I. 12.

***) Der Tag der Ausstellung ist nicht benannt. (W.)

Digitized by Google

Andreas i. J. 1462 im Einverständniß mit seinem Capitul an Hans Brun und Hans Beringer das wüste Vorwerk zu Bachstädt, dessen Lage nicht mehr bekannt ist *).

Bemerkenswerth sind die Verhandlungen, welche während Andreas's Verwaltung zwischen Herzog Wilhelm zu Sachsen und dem Bischof Peter, wegen der Jurisdictionsverhältnisse der beiden Klöster St. Moritz und St. Georgen gepflogen wurden, theils weil daraus das Patronat und die volle Oberherrlichkeit der Markgrafen über beide Klöster, so, daß sie ganz vom Naumburg'schen Stiftsgebiete ausgeschlossen waren, zu ersehen, theils wegen der sonderbaren Bestimmungen in der Feststellung der gegenseitigen Rechtszuständigkeiten. Durch einen früheren Vertrag über die Grenzen, Ende und Gewende des Naumburger Stadtweichbildes, und die vom Herzog Wilhelm dem Bischofe darüber ausgestellte Verschreibung v. J. 1451 **) war das Verhältniß bereits im Allgemeinen festgestellt, in den Worten: „ausgeschlossen von dem Weichbild unsere Klöster zu St. „Georgen und Moritz vor Naumburg, mit ihren Leuten, Gütern, Erbgerichten und Gerechtigkeiten, die „unsere Eltern und Vorfahren daran gehabt ꝛc. die „wir uns auch daran vorbehalten." Bei den vielfältigen Berührungen aber, in welchen die beiden Klöster und ihre Jurisdictionsdistricte mit der Stadt und den übrigen bischöflichen Dependenzen standen, konnte es nicht fehlen, daß daraus fortwährende Irrungen hervorgingen, zu deren Beilegung beide Theile i. J. 1461 ***) sich in folgenden Bestimmungen vereinigten:

*) Freitag nach Sixti. (W.)
**) Abschriftl. in m. Samml.
***) Dgl.

Digitized by Google

„Es sollen die Klöster zu richten haben über „alle Missethaten, die innerhalb ihrer Klostermauern „von ihrem Gesinde oder Untersassen begangen wer„den. Würden aber dergleichen Thaten, worüber man „zu dem Leibe richten, (Leibesstrafe aussprechen) müß„te, von Andern, die nicht zu ihrem Gesinde oder „Untersassen gehören, verübt werden, so sollen diesel„ben Thäter Einen Tag und Eine Nacht in dem „Closter Freiheit und Frieden haben, jedoch Abt „oder Probst nicht gestatten, daß ihnen in dieser Zeit „Essen oder Trinken gereicht werde; der bischöfliche „Richter aber soll Macht haben, während dieser Frie„dentage und Nächte das Kloster außerhalb der Mau„ern zu besetzen, und zu verhüten, daß die Thäter „nicht entwürden (entkommen).“ —

Eben so sollte es auch gehalten werden, wenn ein Missethäter aus der Stadt, Freiheit oder sonst aus dem Weichbilde in eines der Klöster flüchtete. Nach Ablauf der freien Tage und Nächte aber soll der Schuldige von dem Amtmanne des Klosters dem bischöflichen Richter außerhalb der Klostermauern ausantwortet werden. Es folgen nun Bestimmungen, wie es in peinlichen Fällen, die vor den Klosterämtern verhandelt werden, wegen der Hinrichtung ꝛc. gehalten werden solle, die auch nach der Aufhebung der Klöster, und nachdem deren Jurisdiction zum Theil auf das seitdem hier bestandene Justizamt übergegangen, in Wirksamkeit geblieben, so wie überhaupt die, bis zur Einführung der Preuß. Gerichtsverfassung hier bestandenen Jurisdictionsverhältnisse der sogenannten Amts-Vorstadt in den ehemaligen Unterthanen-Verhältnissen derselben zu den beiden Klöstern ihren Grund hatten.

XXIX. Christian Wachter.

Ganz in Uebereinstimmung mit vorbemeldetem Ju-

dulgenzbriefe des Erzpriesters Johannes erließ Probst Christian nach seinem Antritt einen offenen Brief, worin er bittet, ihn zur Wiederherstellung der destruirten Klostergebäude und Wiederanschaffung der gottesdienstlichen Geräthe mit milden Beiträgen zu unterstützen *).

Da der Brief ohne Datum ist und sein Name außerdem nicht vor dem Jahre 1471 vorkommt, so ist es zweifelhaft, ob auch er noch, wie vier seiner Vorfahren, unter Bischof Peter oder erst unter dessen Nachfolger, Theodorich III. eingeführt worden. In besagtem Jahre**) beleiht er den Stadtrath zu Eckartsberga mit dem Gut Oberrad (Oberrode) dessen Lage wohl nicht mehr bekannt ist.

Als i. J. 1474 in Auftrag des Ordens-Kapituls zu Goslar die Pröbste Nicolaus zu St. Afra (bei Meißen) und Johannes zu Leipzig unser Kloster visitirten, fanden sie im Hauptsächlichen nichts zu erinnern.

Aus dem vorliegenden Visitationsabschiede, der freilich weniger den damaligen Zustand des Klosters als den Geist dieser Visitationen beurkundet, ist zu ersehen, worauf die Visitatoren hauptsächlich ihr Absehen richteten. Sie bezeugen, daß die Brüder unter einander in Friede und Einigkeit lebten und ihre drei Klostergelübde gehörig beobachteten. Demnächst wird dem Probst anbefohlen, allmonatlich nebst den sämmtlichen Conventualen ein Bad zu nehmen***), und darauf zu sehen, daß die Tonsur und Rasur (das Bartscheren) nicht vernachlässiget werde, und dergl. mehr. Der ganze Visitationsabschied ist höchst nachlässig abgefaßt und nicht länger als

*) Im Archiv zu W.; Anh. III. 6.

**) Sonntag nach Purif. Mariae. (W.)

***) Anh. III. 12.

Digitized by Google

12 Zeilen lang, soll aber viermal im Jahre im Kapitul vorgelesen werden *).

Zu Wehlitz stiftete Probst Christian i. J. 1474 eine Messe **) und im folgenden ***) erborgte er vom Kloster zum Neuen Werk zu Halle — „um seines Klo„sters anliegender Noth willen" — 100 Gold-Gulden Rhein. Der Kontrakt ist in Form eines Wiederkaufs über 5 fl. Zinsen abgeschlossen, weil nach dem kanonischen Recht verzinsliche Darlehen als Wucher angesehen waren, dessen sich geistliche Stifter und Personen nicht schuldig machen durften. So deckte der Name die verbotene Handlung †). Aus dem letzten Jahre seiner Verwaltung findet sich eine Zuschrift von ihm an den Pleban zu Reinhardswerben, worin er denselben benachrichtiget, daß ein gewisser Johann Hoppe, den er wegen einer schuldigen Zahlung in den Bann gethan, des Bannes entlediget sein solle, und er ihm solches eröffnen möge. Ein bequemes Exekutions-Verfahren in propria causa! ††)

Beiläufig möge hier noch erwähnt werden, daß der Gasthof zum Scheffel, jetzt der Preußische Hof genannt, wie aus einem Lehnbriefe v. J. 1479. hervorgeht, schon damals bestanden und dieser Theil der Vorstadt, der Weithgarten genannt, stets zu den Dependenzen unseres Klosters gehörte.

---

*) Acta sunt haec ao. dni. 1474. etc. praesens quater in anno coram capitulo legatur. (W.)

**) A. T. Stephani Protomart. (W.)

***) A. T. St. Petri et Pauli. S. Ludewig Reliq. Mspt. T. X. S. 684.

†) Daher die Benennung wiederkäufliche Zinsen, die in den alten Kirchrechnungsformularen sich bis zu unserer Zeit erhalten haben.

††) Schamel. Kloster Oldisleben Vorrede; S. 11.; Anh. III. 7.

Digitized by Google

Aus dem vor uns liegenden Originalbericht des Kapituls an den Bischof Theodorich IV. über die Wahl seines Nachfolgers (am 28. Febr. 1483.) *), in Verbindung mit der, ihm selbst gleichzeitig ausgestellten Verschreibung, ist zu ersehen, daß er in diesem Jahre seine Würde niederlegte, wobei in Absicht seiner bestimmt wurde, daß ihm im Kloster 1) die Wohnung, eine Schlafzelle und außer den benöthigten Betten ein Schaluhn (Schalaune, ein Schlafrock) gewährt, 2) zwei Bücher, und 3) sein Besitzthum an Gold und Silber überlassen, 4) jährlich 10 alte Schock baar ausgezahlt werden, und 5) ihm frei stehen sollte, an der Tafel des Probstes oder im Refenter (Refectorio) mit den übrigen Brüdern zu speisen, welchenfalls er jedoch gleiche Kost mit dem Prälaten und wöchentlich ein halb Maaß Wein erhalten, endlich 6) ihm ein besonderer Aufwärter gehalten werden sollte.

XXX. Niethard Langenberg,

gebürtig von Eckardsberga, zuvor Canonicus im St. Moritz-Kloster, wurde, wie schon erwähnt, am 28. Octbr. 1483. nachdem der Probst Christian seine Resignation vor dem versammelten Kapitul wiederholt hatte, unter dem Vorsitz des Priors Gabriel Schmeckhausen, im Wege des Scrutinii und compromissi gewählt. Die Bestätigung des Bischofs Theodorich erfolgte, wie die Urkunde besagt, nachdem der Neuerwählte ihm und seinen Nachfolgern in der herkömmlichen Formel den Eid des Gehorsams geleistet hatte, am 7. März 1483 **).

*) d. d. Montag nach Laetare. (W.)

**) Dat. et act. in castro nostro Zeitz Indict. I. die Veneris VII. Mens. Mart. (W.)

Digitized by Google

Wenig im Einzelnen Erhebliches ist von seiner Führung des Klosterregiments aus den früheren Jahren seiner Verwaltung zu berichten, weil uns spezielle Nachrichten fehlen. Es geht aber sein früheres und fruchtbares Wirken aus den spätern Erfolgen, verglichen mit dem Zustande, in welchem sich das Kloster bei dem Antritte seiner Verwaltung befand, hervor. Durch die vorausgegangenen Veräußerungen vieler Klostergüter und nutzbaren Gerechtsamen hatten sich die Klostereinkünfte sehr vermindert, und immer noch lastete auf dem Stift eine so drückende Masse von Schulden, daß nicht einmal die verfallenen und zum Theil abgebrannten Klostergebäude wieder hergestellt werden konnten. Durch die nicht immer mit gehöriger Vorsicht ausgeführten Finanzoperationen seiner Vorgänger — Vertauschungen, Verpfändungen, Wiederkäufe ꝛc. — so wie überhaupt durch Mangel an Ordnung und Aufmerksamkeit waren die Rechtszuständigkeiten und Ansprüche des Klosters zum Theil dergestalt verdunkelt worden und in Ungewißheit gerathen, daß sie nicht mehr oder doch nicht ohne Prozeß und große Schwierigkeiten geltend gemacht werden konnten. Mit hiesiger Stadt war das Kloster über mehrere Zweige seiner hiesigen Oekonomie — Brauerei, Bierschank, Schaaftriften u. s. w. — so wie mit andern Nachbarn, geistlichen und weltlichen, in vielfache Händel verwickelt, wodurch die nachbarliche Eintracht gestört und für das Kloster viel Verdruß und Ungemach herbeigeführt wurde.

Dieß war der Zustand der Finanzen und Angelegenheiten des Klosters, als Niethard an die Spitze der Verwaltung gestellt wurde. Wie aber in Folge seiner umsichtigen und kräftig eingreifenden Thätigkeit nach wenigen Jahren die Verhältnisse sich umgestaltet hatten, welchen Widerstand er dabei gefunden und wie er gleichwohl

Digitized by Google

aus allen Kämpfen siegreich hervorgegangen, davon zeugt eine lateinische Inschrift auf einer ehernen Tafel v. J. 1510, die in der St. Moritzkirche über der Sacristeithüre befestiget ist, folgenden Inhalts:

> Niethardus Langenberg von Ekkardsberga, des Augustiner-Ordens Canonicus regularis, der, da er einst nur den Trümmern des Klosters als Probst vorgesetzt wurde, nun den Chor und die ganze Kirche, nebst dem Refectorium, von Grund aus wieder hergestellt, was verpfändet war wieder eingelöst, was andere an sich gerissen, wieder erstritten, Alles dem Kloster zurückgegeben und, obwohl im Kampfe mit den Hallischen Capuzenmönchen (capuciatis) von der Verwaltung des Klosters verdrängt, dennoch zu Rom sein Recht und seine Wiedereinsetzung erlangt und nun alle seine Gegner zum Schweigen gebracht hat. J. J. des Herrn 1510. am 5. April *).

Ob er selbst, oder der Convent, oder einer seiner Freunde und Verehrer durch diese Tafel seine Verdienste und Triumpfe feiern wollte, ist nicht zu ermitteln.

Die letzten Zeilen der Inschrift sind besonders bemerkenswerth. Sie beziehen sich auf gewisse Streitigkeiten und Rechtshändel zwischen unserm Kloster und den beiden Augustiner-Klöstern — St. Moritz und zum neuen Werk (novi operis) — zu Halle, welche dadurch veranlaßt wurden, daß die Hallenser ihre Mitbrüder zu Naumburg nöthigen wollten, ein zur alten Ordenskleidung derselben gehöriges Stück (forratium) abzulegen, und gegen die bei ihnen eingeführte Capuze zu vertauschen**), dessen diese sich beharrlich

*) Anh. II. 3.
**) Anh. III. 5.

Digitized by Google

weigerten. Jene, durch diese Weigerung erbittert und, im Vertrauen auf mächtige Beschützer, brauchten Gewalt, wogegen der Probst Niethard sein und der Seinen gutes Recht im Wege Rechtens verfolgte und davon nicht abließ, bis er, nach vielen überwundenen Schwierigkeiten, dazu gelangte.

Auf diese Vorgänge bezieht sich der Schluß der mitgetheilten Inschrift; ausführlicher aber verbreitet sich darüber Niethard selbst oder sein Procurator in einer, bei dem Pabst Alexander VI. eingereichten Vorstellung*), wovon ich den Anfang in wesentlich treuer Uebersetzung hier mittheile: „Heiliger Vater! „Obgleich deine Verehrer, der Probst und Convent „zu St. Moritz vom Orden des heiligen Augustinus „und fünf andere, mit ihnen verbundene Klöster des„selben Ordens seit der Gründung ihrer Klöster eine „gewisse, bestimmte Kleidung zu tragen, nach gewissen „Regeln zu leben und danach ihren Gottesdienst zu „verrichten pflegten, diese Kleidung und Regeln auch „sowohl von dem Diöcesanbischof, als verschiedenen „Päbsten, insonderheit auch von Deiner Heiligkeit, ge„nehmiget und bestätiget worden, darum aber diese „Kleidung, in der sie Profeß gethan, nicht ohne In„famie und Apostasie ablegen, um so weniger aber „auch dazu genöthiget werden konnten, so haben gleich„wohl einige Söhne des Haders und der Bosheit, in „deren Herzen der alte Feind des menschlichen Ge„schlechts eingezogen, namentlich die Pröbste der bei-

*) Die überaus weitläufigen Verhandlungen befinden sich in gleichzeitigen, beglaubten Abschriften unter den übrigen Klosterurkunden zu Weimar. Sie sind in einem unerträglich weitläufigen, schleppenden und tautologischen Styl abgefaßt, dabei aber in so kleiner Schrift und so eng geschrieben, daß es eine peinliche Aufgabe ist, sie zu lesen und aus dem Gelesenen Sinn und Zusammenhang herauszubringen.

Digitized by Google

„den Klöſter St. Moritz und zum neuen Werk „zu Halle von demſelben Orden, Capuciati ge„nannt, alle Kloſterregel und Sitte bei Seite ge„ſetzt, und ſind, unter Begünſtigung des Erzbiſchofs „zu Magdeburg und anderer geiſtlicher und weltlicher „Perſonen, die ſich ihnen hierbei mit Lanzen, Bale„ſtern *), Schwertern und anderen Angriffswaffen zu„geſellt hatten, gewaltſam in bemeldetes Kloſter zu „Naumburg eingefallen und haben die Mönche ge„waltſam gezwungen, eine neue und ungewöhnliche „Kleidung anzunehmen, auch das Kloſter und deſſen „Freiungen verletzt und entweiht und, um die Mön„che aller Mittel zu ihrer Vertheidigung zu berauben, „das vorräthige Geld in Beſchlag genommen u. ſ. w.

Nun folgt, wie die vom Pabſt ernannten Commiſſarien die Sache bis dahin behandelt haben. Doch es wird zweckmäßiger und nicht unintereſſant ſein, den Gang der Verhandlungen in ihrem Zuſammenhange zu verfolgen, um ein vollſtändiges Bild der weitgreifenden römiſchen Rechtspflege zu geben, wie ſie damals gehandhabt wurde. — Sehr beſchwerlich war es für unſern Niethard und ſein Kloſter, daß der Erzbiſchof zu Magdeburg, zu deſſen Diöces Halle und jene Klöſter gehörten, wie aus obigem erhellt, ſelbſt in die Sache verflochten war. Da aus dieſem Grunde die Klage nicht bei demſelben angebracht werden konnte, ſo blieb den Verletzten nichts übrig, als ihre Klage unmittelbar bei dem päbſtlichen Stuhl einzureichen und auf Ernennung einer Commiſſion anzutragen. Dieſes geſchah, und vom Pabſt Alexander VI. wurden der Abt des Schotten-Kloſters zu Erfurt, Nicolaus, und der Dechant des Collegiatſtifts

*) In der Urkunde Balista, wovon unſtreitig die deutſche Benennung dieſer Waffenart (Armbrüſte mit eiſernen Bügeln) abzuleiten iſt.

Digitized by Google

der heiligen Jungfrau daselbst zu Commissarien ernannt, die aber aus Rücksichten auf den Erzbischof und andere einflußreiche Personen, die in die Sache verflochten waren, sich nicht sonderlich beeilten, den Prozeß zur Entscheidung zu bringen, und den Winkelzügen der Gegner freien Spielraum ließen. So war die Sache schon zwei Jahre herumgezogen worden, als von Seiten der Kläger bei dem Pabst die Vorstellung, von welcher ich oben den Anfang mitgetheilt habe, eingereicht, über das Verfahren der Commissarien Beschwerde geführt und gebeten wurde, daß der Auftrag ihnen abgenommen und einem Mitgliede des päbstlichen Hofgerichts übertragen werden möchte. Die Resolution erfolgte beifällig, besage der auf der eingereichten Vorstellung niedergeschriebenen doppelten Signaturen, deren erstere zugleich die Stelle eines besonders ausgefertigten Commissoriale vertritt, in folgenden Worten: De mandato Dni nostri Pape audiat Magister Achilles, citet, inhibeat, etiam sub censuris et per edictum, ut petitur, et in eventum procedat, ut petitur, et justitiam faciat, die zweite aber die Bestätigung der ersten enthält: Placet Dno nostro Pape. Jo. Cardinalis Alexandrinus.

Achilles de Grassis — so nennt sich der päbstliche Commissarius in den von ihm ausgestellten Urkunden — Doctor beider Rechte, Archipresbyter und Domherr zu Bononia, päbstlicher Kapellan und Auditor im päbstlichen Hofgericht, behandelte nun die Sache ganz methodisch — rite et legitime — wie ihm nachgerühmt wird. Es dauerte jedoch ziemlich lange — denn es starben im Laufe der Instruction zwei Päbste, Alexander VI. und sein Nachfolger Pius III. (1503) — ehe unter dem Pontificate des Pab-

Digitized by Google

stes Julius II. von diesem ein Definitiv-Erkenntniß erster Instanz ausgesprochen wurde. Dasselbe fiel nun dahin aus: daß Verklagte sich der ihnen beigemessenen Gewaltthätigkeiten, Spolien und Injurien schuldig gemacht, Kläger aber in den Possess vel quasi das zu ihrer alten Ordenskleidung gehörige forratium zu tragen, zu restituiren, Beklagte auch ihnen sämmtliche Kosten zu erstatten schuldig. Dagegen wurde nun von den Hallensern alsbald an den Pabst Julius appellirt, auf Annullirung dieser Sentenz und auf die Ernennung eines andern Commissarius aus der Zahl der päbstlichen Auditoren angetragen. Durch die hierauf per signaturam ertheilte Resolution: audiat Magister Dominicus et justitiam faciat wurde nun Dominicus Jacobatius, Doctor, päbstlicher Kapellan, Referendar und Auditor, zur weitern Instruction der Sache und Entscheidung in zweiter Instanz zum Commissarius ernannt. Die Sache ging nun ihren weitern Gang, kam aber doch immer zu keinem Schluß, obgleich Verklagte ihre Appellation nicht gehörig prosequirt hatten und darum die erste Sentenz in ihre Rechtskraft übergegangen war, bis endlich Kläger bei dem Pabst ein Excitatorium auswirkten, und nun nach mehreren Terminen, Fristen und Contumacialbescheiden endlich der Exekutionsprozeß eingeleitet wurde. Dieses geschah, nach vorgängiger Feststellung der Kostenliquidation, mittelst einer öffentlichen Bekanntmachung — litterae executoriales — die an den Kaiser Maximilian, die Erzbischöfe zu Magdeburg und Mainz und die Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg, ingleichen an alle Prälaten, Ordenspersonen und Geistliche, so wie an die weltlichen Fürsten, Herzoge, Grafen, Herren, Stadt-Magistrate und richterliche Beamte aller Klassen in jenen bischöflichen Diöcesen gerichtet war und

Digitized by Google

wodurch dieselben aufgefordert wurden, auf Anrufung der Kläger zu deren Restitution in Betreff des ihnen von Verklagten entzogenen forratii behülflich zu sein, unter der hinzugefügten Bedrohung, daß diejenigen, welche dieser Verfügung entgegen handeln würden, mit der Strafe des Interdicts belegt, d. h. von der Theilnahme am kirchlichen Gottesdienst ausgeschlossen, und ihnen der Zutritt zu allen Kirchen und Kapellen untersagt, auch die genannten Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen, wenn sie dabei beharren sollten, a divinis (von geistlichen Verrichtungen) suspendirt sein sollten.

Nun folgt, daß er, der Kommissarius, wegen seiner andern Geschäfte sich der Executions-Vollstreckung nicht weiter unterziehen könne; daher an sämmtliche Prälaten und Geistliche in den genannten Diöcesen weiter die Aufforderung und ein förmliches Mandat ergeht, seine vices in der Sache zu übernehmen und, bei Vermeidung der Strafe der Exkommunikation, die Exekution zur Ausführung zu bringen und zwar mit der Bestimmung: würden die beiden Pröbste und andere ihrer Genossen und Mitschuldigen in den bestimmten Fristen nicht Genugthuung leisten, so sollten die bemeldeten Subdelegirten die Exkommunikation derselben in ihren Kirchen öffentlich bekannt machen. Würden sie auch dann in ihrem Ungehorsam fortfahren, so sollten sie an allen Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes die Exkommunikation und deren Denunciation erneuern, hierbei die Glocken lauten, die Lichter anzünden, dann wieder auslöschen und auf die Erde werfen, das Kreuz erhöhen und Weihwasser sprengen, um die Dämonen zu verjagen, die jene in ihren Stricken und Banden festhalten, auch beten, daß Jesus Christus sie zu dem katholischen Glauben und in den Schoos der heiligen Kirche zurück führen möge, wobei auch gewisse Gesänge, die in gleicher Absicht abge-

Digitized by Google

sungen werden sollen, vorgeschrieben wurden. Demnächst sollen sie, die Geistlichen, mit ihren Parochianen sich den Kirchthüren nähern, damit die Denunciaten desto eher zum Gehorsam zurückkehren (?) und drei Steine an deren Wohnhäuser (?) werfen, zum Zeichen der Verfluchung, die Gott über Korah, Dathan und Abiram ausgesprochen u. s. w. *)

Sollte dieses alles noch nicht fruchten, so sollten, alle und jede, Geistliche und Weltliche, sich alles Umgangs und Verkehrs mit den Denunciaten enthalten und auf alle Weise, d. h. in allen Verrichtungen, im Sprechen, Stehen, Gehen, Grüßen, Essen, Trinken, Mahlen, Kochen ꝛc. alle Gemeinschaft mit ihnen vermeiden, ihnen weder etwas zu essen oder zu trinken, noch sonst ein Bedürfniß des Lebens darreichen, alles bei Vermeidung der Exkommunikation und derselben Strafen, welche gegen die widerspenstigen Verklagten selbst zur Ausführung gebracht werden sollen. Würden diese gleichwohl in ihrem verstockten Sinn, gleich dem Pharao, verharren, und die letzten Fristen verstreichen lassen, so unterliegen alle Städte, Dörfer, Schlösser und Ländereien, alle Stifter, Klöster und Pfarreien, wo die Denunciaten verweilen, oder wohin sie sich begeben möchten, dem Interdict, so daß während dessen Dauer an diesen Orten alle Kirchen und Kapellen geschlossen bleiben und alle gottesdienstlichen Handlungen ausgesetzt werden. Würde aber auch diese Anordnung erfolglos bleiben, so sei es nun Zeit, den weltlichen Arm (brachium saeculare) zu Hülfe zu rufen.

Nun richtet sich die Schrift wieder an den Kaiser Maximilian und die Fürsten, Grafen, Herren, Städte und weltlichen Beamte aller Klassen mit der

*) Vergl. Anhang III. 7.

Digitized by Google

Aufforderung, bei Vermeidung der Exkommunikation, dieses Mandat in ihren Landen und Gerichtssprengeln zu publiciren, die Denunciaten zu ergreifen und gefangen, ihre Güter aber in Beschlag zu nehmen, auch nöthigenfalls sie mit Waffen, jedoch mit möglichster Schonung ihrer Körper, zum Gehorsam zu bringen und sie zu nöthigen, dem Probst Niethard und gesammten Konvent zu St. Moritz Abtrag ihrer Schuld und vollständige Genugthuung zu leisten.

Gegen den Kaiser wird insonderheit bemerkt: sollte er, was jedoch nicht zu erwarten, dieser apostolischen Verordnung entgegen handeln, so werde er dadurch den höchsten Richter beleidigen und sich der außerdem von Gott für die Handhabung der Gerechtigkeit ihm bereiteten Belohnungen verlustig machen. „Und ob wir gleich — so schließt die Apostrophe an den Kaiser — „durch diese unsere Sentenz Euch nicht „weiter binden wollen, indem wir Eurer Kaiserlichen „Majestät aus schuldiger Verehrung alles anheim geben; so können wir doch um der Gerechtigkeit willen und aus Gehorsam gegen unsern Herrn, den „Pabst, nicht unterlassen, Ew. Majestät zur Vollstreckung unserer Exekutions-Verordnung zu ermahnen."

Die Akte ist datirt: Rom i. J. der Menschwerdung des Herrn 1507. Indict. X. d. 7. May, im 4ten der Regierung Pabst Julius II.

Daß diese wahrhaft fulminante Proklamation ihre Wirkung nicht verfehlte, die Verklagten sich zum Ziele legten, und die Spoliaten vollständig restituirt wurden, beurkundet die eherne Tafel. Aber — um diesen Zweck zu erreichen, um in einer so höchst einfachen Spolienſache den Spoliaten zu ihrem Rechte

Digitized by Google

zu verhelfen: welch ein Aufwand von Formalitäten und Proceduren, von Zeit und Arbeit, von Schreck- und Zwangsmitteln aller Art! Mit geistlichen Bannblitzen wird nach allen Seiten hingedroht; zwei deutsche Erzbischöfe, mehrere Bischöfe und der ganze Clerus ihrer weit ausgedehnten Diöcese werden zur Mitwirkung aufgefordert, Kaiser und Reich zu Hülfe gerufen, ja Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um die Verklagten zum Gehorsam zu bringen und Klägern Genugthuung zu verschaffen, d. h. — zu ihrem forratio zu verhelfen!

So viel über diesen merkwürdigen Prozeß, aus dem, wenn wir auf den Gegenstand und die Veranlassung hinblicken, der Geist des Ordenswesens und der Klöster in seiner tiefsten Entwürdigung hervorleuchtet, so wie auf der andern Seite in den abentheuerlichen Proceduren und Formalitäten die Päbstliche Rechtspflege von damals in ihrer ganzen Monstrosität erscheint. Es ist leicht zu erachten, wie durch dergleichen Vorgänge der ehemalige Nimbus, der das Klosterleben umgab, verbleichen mußte, und wie es dahin kommen konnte und mußte, daß nach Luthers Auftreten seine Anhänger nichts angelegentlicher betrieben, als die Stiftungen ihrer Vorfahren, wodurch diese ihr Seelenheil zu befördern glaubten, in gleicher Absicht aus dem Wege zu räumen.

Zu den vielfachen Irrungen, in die bei dem Antritt der Verwaltung Niethards das Kloster mit hiesiger Stadt verwickelt war, gehörten auch die Streitigkeiten über eine Schaaftrift; ein Gegenstand, der zu allen Zeiten zu tumultuarischen Auftritten und den greulichsten Excessen häufige Veranlassung gegeben. Ein solcher Vorfall, jedoch nicht eben von tragischer Art, ereignete sich auch hier. Man hatte von Sei-

Digitized by Google

ten des Klosters seit längerer Zeit die streitigen Triften gemieden, um in dem bedrängten Zustande desselben sich nicht in neue Händel zu verwickeln; der Probst Niethard war jedoch nicht der Mann, der sich durch Widersprüche, auch wohl Drohungen, abhalten ließ, ein behauptetes Recht geltend zu machen. Die Kloster-Schaafheerde wurde daher auf den streitigen District getrieben. Aber freilich war das Recht des Stärkern auf Seiten der Gegenparthei; und so geschah es, daß am Freitage nach Oculi 1488 sämmtliche Bürgermeister der damaligen drei Raths-Collegien — Hans Schützenmeister, Hans Vogel, Simon von Jena, Matthes von der Hart, Andreas Mattstädt und Hans Döring, in eigener Person, mit ihrem Rechtsanwalt und mehr als hinreichender Folge, sich aufmachten und gegen die Schaafheerde zu Felde zogen, den Klosterschäfer Hans überfielen, mißhandelten, gefangen nahmen, fesselten und in das tiefste Gefängniß warfen, woraus derselbe nicht eher entlassen wurde, bis er eidlich angelobt hatte, sich der ferneren Betreibung des streitigen Distrikts gänzlich zu enthalten. Auch wurde er beauftragt, dem Probste des Klosters zu hinterbringen, daß: „wenn nicht eben die Zeit der 40tägigen „Fasten beobachtet werden müßte, sie, die Herren von „Naumburg, keinen Anstand genommen haben würden, „sogleich die ganze Heerde zu schlachten und zu verzehren; doch solle man sich in Acht nehmen; denn „würde je wieder ein Schäfer des Klosters sich in „ihrer Trift sehen lassen, so würden sie sich seiner „bemächtigen und ihn gehörig zusammen arbeiten (macerare)." So lautet die aktenmäßige Erzählung des Vorgangs in wesentlich treuer Uebersetzung *).

*) Verhandlungen im Mag. Archiv.

Digitized by Google

Die Sache wurde nun vor dem bischöflichen Official und in zweiter Instanz vor einer Commission des Churfürsten Friedrich und seines Bruders Johann verhandelt. Durch deren Vermittelung kam i. J. 1492. wie es scheint nur ein Interimistikum zu Stande, dem erst i. J. 1522. ein definitiver Vergleich sowohl über diese, als die andern obschwebenden Prozesse, folgte.

In wie vielfache Streitigkeiten und Händel das Kloster verflochten war, während die schon erwähnten noch fortdauerten, davon zeugen mehrere Commissionen, die Niethard von dem päbstlichen Stuhl auswirkte, um jene Händel zu schlichten und dem Kloster Ruhe zu verschaffen. Solche Aufträge wurden vom Pabst Alexander VI. besage der vorliegenden Bullen i. J. 1501. dem Abte zu St. Georgen und dem Decan des Stiftskapituls zu Zeitz, und i. J. 1503. den Aebten zu St. Georgen und Pforta und dem Domherrn Christoph von Schönberg zu Naumburg mit der unbeschränkten Ermächtigung, definitiv zu entscheiden und keine Appellation zu achten, ertheilt*).

Wesentliche Verdienste, deren ebenfalls in der Inschrift auf der ehernen Tafel gedacht ist, erwarb sich Niethard um die Wiederherstellung der ganz verfallenen Kloster-Gebäude, insonderheit der Kirche. Bereits i. J. 1502. hatte er von dem Päbstlichen Legaten, Cardinal Raimund, um dem erschöpften Baufond neue Zugänge zu eröffnen, einen Indulgenzbrief**) ausgewirkt. Der Bau wurde jedoch erst später vollendet, wie aus einer Inschrift über der südlichen Kirchthüre in folgenden Worten: Nithard Langenberg 1512. zu entnehmen.

Eine neue Glocke war von ihm bereits i. J. 1495. angeschafft worden ***). Vom Bischof Johannes er-

*) Beide päbstl. Bullen befinden sich unter den übrigen Urkunden des Klosters zu Weimar.

**) d. d. Non. Jan. (W.) Anh. III. 6.

***) Handschriftl. Nachricht.

Digitized by Google

wirkte er die Bestätigung gewisser, von seinem Vorgänger ausgegangener kirchlicher Anordnungen, die in der Bestätigungsurkunde als solche bezeichnet sind, wodurch der Geist der Wahrheit und christlichen Liebe nicht nur genährt, sondern auch erweckt werde *).

Als eine persönliche Auszeichnung von Seiten des päbstlichen Stuhls, namentlich Pabst Leo's X. ist der Auftrag anzusehen, der Niethardeu i. J. 1513. in Beziehung auf die Stiftskirche Aller Heiligen zu Wittenberg ertheilt wurde. Diese war von Clemens VI. unabhängig von allem bischöflichen Einfluß unmittelbar dem päbstlichen Stuhl unterworfen, von Julius II. aber unter die spezielle Protektion der Bischöfe zu Brandenburg und Meißen gestellt worden, welches Leo X. dahin abänderte, daß an die Stelle des ersteren dieser Auftrag unserm Niethard ertheilt wurde **).

Leider fehlt es über den Gang und die weitern Resultate seiner, der Restauration des Klosters gewidmeten Bemühungen an speziellen Nachrichten. Wie sehr aber in den letzten Jahren seiner Verwaltung die Verhältnisse sich geändert hatten, wenn wir auf den verschuldeten Zustand des Klosters bei seinem Antritt zurückblicken, geht daraus zur Genüge hervor, daß i. J. 1518. dem Stadt-Magistrat aus den baaren Fonds des Klosters 1600 fl. dargeliehen werden konnten***) und noch i. J. 1521, kurz vor seinem Tode, Niethard mit Philipp von Reibiz über den Ankauf des Ritterguts Göß-nitz handelte, wofür er 3300 fl. bot †).

*) Ohne Datum. (W.)

**) Joh. Meisner Descript. eccl. colleg. Omnium Sanctor. Witteb. 1668. 4. Sennerti Athenae et inscriptiones Witteb. p. 26. sqq. V. VI. VII.

***) Magistr. Arch.

†) Handschriftl. Notiz.

Digitized by Google

Er starb i. J. 1521. wie sein Grabstein, jedoch ohne Anzeige seines Todestages, meldet. Auf demselben ist er dargestellt in der Ordenskleidung, die Arme, sich kreutzend, auf die Brust gelegt. Zu seinen Füßen, rechts der Figur, ein Schild mit seinem Familienwappen, einem Schuh, wie solches auch an einem Strebepfeiler der von ihm erbauten Kirche zu sehen, mit folgender Inschrift:

Anno. Dni. m.cccc.xxi. obiit. eximius. vir. Dominus. Nithardus. Langenberg. huius. Monasterii. prepositus. cuius. aia. (anima) **requiescat. in. pace. amen.***)

XXXI. Melchior Mantzsch

wird einigemal in Urkunden und andern Schriften unrichtig Metzsch genannt. Er war Canonicus im St. Moritz-Kloster, ehe er am Tage des heiligen Moritz 22ten Septbr. 1521. zum Probst erwählt wurde. Ueber seine Wahl berichten nachbenannte Conventualen: Georgius Vierpfund, Prior, Benedictus Trolitz, Senior, Johannes Langenberg, Christian Amme, Hieronymus Hentzsch, Georgius Voigtländer, Petrus Glaser, Bartholomäus Govel, Nicolaus Faber, Valentinus Rose, Johannes Hufnagel, Johannes Albrecht, Johannes Canitzs, Eustachius Poler, Christoforus Dreßler**), Antonius Pantzs, Martinus Rust und Conradus Bastian, also 18 Conventualen, dem Bischof Philipp, „daß sie nach dem Ableben des ehr„würdigen Herrn Niethardus, ihres unmittelbaren

*) Abbild. Tab. III. 2.

**) Der nächstfolgende und letzte Probst.

Digitized by Google

„Klosters (nostri monasterii immediati)*) gewese-
„nen Probstes, zur Wahl eines neuen Probstes ver-
„schritten sind, daß sie in dieser Absicht am Tage des
„heiligen Moritz, zugleich mit dem Erwählten, vor
„Notar und Zeugen in loco capitulari sich versam-
„melt und, celebrata missa de spiritu sancto, sich
„zuvörderst dahin vereiniget haben, die Wahl per
„viam scrutinii vorzunehmen, worauf Benedict Tro-
„litz und Conrad Bastian, als Senior und Junior
„des Kapituls einstimmig zu Scrutatoren ernannt,
„und von diesen das Scrutinium angenommen wor-
„den, dessen Ergebniß gewesen, daß major et sanior
„pars der Stimmen sich in der Person ihres Con-
„fraters Melchior Mantz sch vereiniget habe, in
„Folge dessen derselbe nach vorgängiger Anrufung der
„Gnade des heiligen Geistes, zum Lobe Gottes, der
„glorreichen Jungfrau Maria und des heiligen Mau-
„ritius, deren Sache hier verhandelt worden, (quo-
„rum tunc negotium agebatur) zum Probst ihres
„Klosters erwählt und proklamirt worden."

„Gleich wie nun der ganze Konvent mit dieser
„Wahl wohl zufrieden gewesen und dieselbe ratihabirt
„habe; also habe auch der Neuerwählte in aller Be-
„scheidenheit seine Zustimmung ertheilt, worauf der-
„selbe zu den Stufen des Hochaltars geführt und
„unter dem Geläute aller Glocken und dem Gesange
„Te Deum laudamus eingesegnet und inthroni-
„sirt worden." Sie verbinden damit die Bitte um die bischöfliche Bestätigung **).

Bald nach seinem Regierungsantritt ereigneten sich die, unter der Bezeichnung des Bauernkriegs

*) S. Anh. III. 4.
**) Notariats-Instrum. (W.)

mehr als zu bekannten Unruhen, wodurch überall, und so auch in hiesiger Stadt, die Stifts- und Kloster-Geistlichen sehr beunruhiget und in Furcht gesetzt wurden, zumal als zu Fastnacht nicht nur auf den Dörfern sondern auch in hiesiger Stadt die dem Pfaffenwesen abgeneigte Stimmung sich in allerlei muthwilligen und satyrischen Darstellungen äußerte. Der Stadtrath ließ sich sehr angelegen sein, durch Ermahnungen und Warnungen größern Unordnungen vorzubeugen und nahm sich besonders des am meisten bedrohten St. Moritzklosters an.

„Desgleichen auch" — so meldet eine gleichzeitige Relation *) — „des Bischofs Statthalter und „Räthe zu Zeitz ließen Briefe und Ausschreiben in „die Gemeinde verkündigen und anschlagen, darinnen „sie sich erboten, ob jemand durch den Bischof oder „sie beschwert, daß sie solche Beschwerung, nach kaiserlicher Majestät Erkenntniß und Darthun des „Churfürsten zu Sachsen, Herzog Friedrichs, als des „Stiftes Schutzfürsten, reformiren, abthun und ändern „wollten, mit Begehren und Bitt darauf, daß sie „über solches ihr Erbieten Niemand bewältigen noch „bedrängen wollten." —

„Desgleichen" — so fährt der Verfasser fort — „hat der Bischof von Freisingen" (Philipp, zugleich Bischof zu Naumburg) „auch herein geschrieben, „daß er sich alle Zeit in seinem Regiment gegen gemeine Stadt Fürstlich und gnädig erwiesen, hinwieder aber auch nichts anders, als Gehorsam und unterthänigen Willen bei den Bürgern funden ꝛc. „daß, sobald Gott Friede geben würde, Ihre Fürstl. „Gnaden in eigener Person rein ins Stift kommen

*) Handschriftl. Annalen des Stadtschreibers Nicol. Krottenschmidt v. J. 1418—1547. im Magistrats-Archiv.

„und in allem obigen gemeiner Stadt gnädiges Ein„sehen haben wollten, mit Begehr, daß dieser Brief „auf der Kanzel sollte verlesen werden, welches denn „auch alsbald geschehen, aber" — so schließt der Erzähler: „Ihre Fürstlichen Gnaden sollen noch kom„men." — Die Besorgnisse hatten sich unterdeß erledigt und die Zeit der Concessionen war vorüber. — Es folgt nun weiter, daß auf diese Aufforderung die Bürger sich ruhig verhalten, jedoch auf dem Markte hin und wieder zusammen getreten, neue Zeitung angehört und sich mitgetheilt, und sonderlich: „wie die Bauern zu der Pfort (Kloster Pforta) „und zu St. Moritz einfallen wollten, vernommen „u. s. w.; daß auch derowegen viele vom Adel und „vom Lande, auch etliche Klöster, ihre Kleinodien und „Gut in gemeine Stadt geflüchtet und daß der Rath „auf die obgedachten Flugreden des Einfallens in die „Klöster etliche Bürger mit Geschoß und gewappnet „auf Vergönnen des Probstes ins Kloster St. Mo„ritz geschickt, dasselbe bewachen und bewahren zu „lassen, in Betracht, wo so nahe an den Thoren der „Stadt ein Einfall geschehen sollte, daß es dann auf „der Freiheit, Probstei, St. Georgen und endlich auch „in der Stadt drunter und drüber hergehen möge „u. s. w."

Es ging jedoch alles ruhig und ohne weitere Unordnung ab, außer: „daß auf der Freiheit nach der „Pfaffen Fähnlein auf den Häusern geschossen, auch im „Moritzkloster einige Hühner erschossen wurden, „und daß, da Herzog Jürch zu Sachsen mit seinem Volke vor der Stadt nach Frankenhausen vorüber gezogen, „sich eines Theils vernehmen lassen: daß, er der „Fürst, wider das christliche Blut zöge, und „gegen die Knechte: daß sie sich dazu brauchen „ließen. — —

Digitized by Google

Gern hätte Herzog Georg, wie weiter gemeldet wird, diese frevelhaften Reden einiger Wenigen an der ganzen Stadt geahndet, wenn es der Churfürst zugegeben hätte.

Wie die auf dem Lande herrschende Stimmung in Beziehung auf die Klöster sich auch gegen das unsrige kund gab, beurkundet ein Schreiben des Probstes Melchior an Hans Schenken, Herrn zu Tautenburg*), worin er denselben ersucht, seine Unterfassen zu Nieder Trebra zum Abtrag ihrer schuldigen Zinsen an das Kloster anzuhalten, weil dieselben, auf seine Erinnerung, sich dessen geweigert, den Boten mit höhnischen und gefährlichen Worten abgewiesen, und unter andern gesagt hätten: „solche Mönche müßten mit blutigen „Köpfen heimgeschickt werden."

Die obige Relation von den Vorgängen in hiesiger Stadt enthält noch manche interessante Notizen, deren Mittheilung hier weiter nicht zur Sache gehört. Dagegen ist noch nachzuholen, daß unser Probst Melchior, weil er sich im Kloster nicht sicher hielt, sich mit allem, was er besaß, in die Stadt begeben und, aus Dankbarkeit für die gute Aufnahme, wie die in sehr verbindlichen Ausdrücken darüber abgefaßte Urkunde besagt, dem Stadtrathe 10 Mßfl. zum Bau des neuen Schulhauses bei St. Wenzel verehrte **).

Daß noch bei des Probstes Melchiors Leben das Kloster in seinem Innern völlig reformirt und der Gottesdienst in der Klosterkirche ganz dem protestantischen Lehrbegriffe gemäß angeordnet worden, wird im folgenden Abschnitte näher nachgewiesen werden.

Von eigenen Handlungen Melchiors ist wenig Erhebliches zu berichten. Aus einer Urkunde des Kurfür-

*) d. d. Sonnabend nach Judica 1524.
**) Urk. im Magistr. Archiv.

Digitized by Google

sten Johann Friedrich über gewisse Irrungen wegen der Pfarrei zu Klósterlein v. J. 1533.*) ist zu ersehen, daß, nachdem dieses zu unserm Kloster in dem Verhältniß einer Filial-Kirche stehende Augustinerstift daselbst bereits aufgehoben worden, unser Probst die zum Klostervorwerk gehörigen Besitzungen an einen gewissen Anton Keller verkauft hat.

Sehr zweckmäßig war die Vereinigung, die er i. J. 1532. mit Christoph von Taubenheim, des Herzogs Georg Amtmanne zu Freiburg, wegen Besetzung des Pfarrdienstes zu Roßbach abgeschlossen. Nachdem nemlich in der darüber ausgefertigten Urkunde**) gemeldet worden, daß zu Roßbach zwei Pfarreien sich befunden, deren eine vom Herzoge, die andere vom Probste***) verliehen worden, von den zu geringen Einkünften aber die dabei angestellten Geistlichen sich nicht erhalten könnten, folgt die Bestimmung, daß beide in Eine vereiniget, der Gottesdienst in beiden Kirchen abwechselnd gehalten und die Stelle von beiden Patronen abwechselnd besetzt werden sollte†).

Es ist nicht bekannt, was i. J. 1533. den Bischof Philipp veranlaßte, eben als Kurfürst Johann Friedrich einer Versammlung der evangelischen Fürsten hier zu Naumburg beiwohnte, eine Kommission hierher zu senden, um vom St. Moritzkloster ein Inventarium aufzunehmen; wohl aber, daß der Kurfürst, als Landesherr der beiden hiesigen Klöster, diese Verfügung sehr

*) Schamel, Kloster St. Moritz S. 27; Anh. I. No. 10.

**) Dienstag nach Laetare. (M.)

***) s. oben S. 21.

†) Seitdem ist aber auch die zweite Pfarrei und eine der beiden Kirchen gänzlich eingegangen, die andere aber als Filial zur Kirche Kleinjena geschlagen worden.

Digitized by Google

übel nahm, und die ganze Kommission arretiren und nach Weimar abführen ließ *).

Er starb i. J. 1537.

Der letzte in der Reihe der Pröbste ist

XXXII. Christoph Dreßler,

eingeführt i. J. 1537. Seine Verwaltung fällt in die letzten Jahre der Regierung des Bischofs Philipp, der i. J. 1541. aus der Welt ging.

Es begannen nun die in der Reformationsgeschichte bekannten Irrungen und Händel zwischen dem Domkapitul und dem Kurfürsten Johann Friedrich über die Ernennung eines Nachfolgers, denen der Kurfürst für den Augenblick dadurch ein Ende machte, daß er dem Stifte einen Bischof seiner eigenen Wahl in der Person des Magdeburgischen Predigers Nicolaus von Amsdorf vorsetzte. Am 20. Januar 1542. erfolgte dessen Einführung im Dom in des Kurfürsten, Luthers und Melanchthons Gegenwart unter großen Feierlichkeiten, wobei von Seiten des Dom-Kapituls nur der Probst Ernst, Graf von Reinstein, der Domherr Georg Forstmeister, ein Greis von achtzig Jahren, und der Dom-Vikarius Johann Pistoris, neunzig Jahr alt, außerdem aber der Abt Thomas zu St. Georgen, unser Probst Christoph und sämmtliche hiesige Geistliche — zu St. Wenzel, St. Othmar, am Stift (Marien-Kirche auf dem Dom) zu St. Georgen und St. Moritz — gegenwärtig waren, woraus zu entnehmen, daß nicht nur die genannten beiden Prälaten sich zur evangelischen Lehre bekannten, sondern auch an ihren Klosterkirchen, so wie an allen Pfarrkirchen der

*) Paul Lange und Krottenschmidt.

Digitized by Google

evangelische Kultus nun bereits eingeführt und in Uebung war*).

Von amtlichen Geschäften und Handlungen des Probstes Dreßler aus der Zeit seiner Verwaltung ist weiter nichts bekannt, als daß er im Jahr 1542. sich dem Antrage der Freiheitischen Gemeinde entgegensetzte, welche bei dem Kurfürsten Johann Friedrich eingekommen war und um Ueberlassung des zum Kloster gehörigen St. Lorenz-Hospitals (s. oben S. 30.) gebeten hatte**) und am Tage Fabian und Sebastian als Prälat und Landstand dem vom Kurfürsten wegen der Türkensteuer ausgeschriebenen Landtage zu Weimar beiwohnte***). Daß er schon im folgenden Jahre gestorben, beurkundet sein Grabstein in der Klosterkirche, auf welchem er in dem durch Luther eingeführten Gewand eines evangelischen Geistlichen abgebildet ist, mit folgender Umschrift:

ANNO. DNI. 1543. OCTBR. 28. DIE. SCTOR. APLOR. SIMONIS. ET. IVDA. OBIIT. IN. DNO. HVI9. MONASTER. VLTIM. PREPOST9. CHRISTOPHOR9. DRESLER. AME.

*) Eine gleichzeitige, sehr ausführliche Relation über die Einführung des Bischofs Nicolaus von Amsdorf, in Verbindung mit den vorausgegangenen, weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Stadt-Magistrat befindet sich im Magistrats-Archive.

**) Verhandlungen im Geh. St. Archiv zu Weimar.

***) Deduct. jur. et facti Sachsen-Weimar contra Schwarzburg. Arnst. 1712. p. 310.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Des Klosters Reformation, Säcularisation und gänzliche Auflösung.

Dem Probste Christoph Dreßler war bereits ein Jahr früher, am 8. April 1542. der Abt Thomas zu St. Georgen im Tode voran gegangen; daher nun der völligen Auflösung der beiden Klöster kein Hinderniß weiter entgegenstand, nachdem der Kurfürst Johann Friedrich schon früher die dahin abzweckenden Einleitungen getroffen hatte. Es gehörten nehmlich, wie schon oben gemeldet worden, die beiden Klöster nicht zum weltlichen Stiftsgebiete der Naumburg'schen Bischöfe, sondern zu den unmittelbaren und Erblanden der Herzoge zu Sachsen, Meißnischen Stammes, und in Folge der Ländertheilung zwischen den beiden Brüdern Ernst und Albrecht v. J. 1485. zu dem Antheile der Ernestinischen oder Kurlinie. Daher die Entrüstung des Kurfürsten, als i. J. 1533. während er sich eben zu Naumburg befand, Kommissarien des Bischofs Philipp sich hier einfanden, um wegen des St. Moritzklosters ein Inventarium aufzunehmen. Daß er selbst, vielleicht bald nach jenem

Digitized by Google

Vorfalle, darauf Bedacht nahm, nicht nur ein Inventarium von den hiesigen Klöstern aufzunehmen und ihre Verwaltung unter Kontrole zu stellen, sondern auch die Klosterbriefe in Sicherheit zu bringen, ist daraus zu entnehmen, daß dieselben sich noch jetzt zu Weimar, wo Johann Friedrich sein Hoflager hatte, im Gesammt-Archiv der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen befinden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß noch während der Verwaltung des Probstes Melchior im Moritz-Kloster der katholische Ritus und das Ordenswesen völlig abgeschafft worden, da es gewiß ist, daß schon i. J. 1532., auf Anordnung des Kurfürsten, bei der Klosterkirche ein lutherischer Geistlicher angestellt und der Gottesdienst der evangelischen Kirchenordnung gemäß eingerichtet worden. Die Veranlassung dazu gaben die vorausgegangenen Ereignisse, herbeigeführt durch den Widerstand, der von Seiten des Bischofs und seines Klerus den Bestrebungen des Stadtrathes und dem Trachten aller hiesigen Kirchengemeinden, in Betreff der Reformation, entgegengesetzt, und dadurch sehr erleichtert wurde, daß die hiesigen Pfarrkirchen alle unter dem Patronate des Dom-Kapituls oder einzelner Prälaturen desselben standen. Die Wenzelskirche insonderheit war der Domprobstei in der Maaße inkorporirt, daß der Domprobst alle Einkünfte der Stelle bezog, der Gottesdienst bei derselben aber durch dessen Vikarien verrichtet wurde*).

Bereits i. J. 1520. war in der Wenzelskirche ein Bekenner der neuen Lehre, M. Phennig, aufgetreten und hatte gegen das Pabstthum, besonders gegen den Ablaß, gepredigt, wodurch sogleich ein heftiger Sturm gegen ihn erregt wurde. Er entfloh, wurde aber auf der Flucht ergriffen und starb nach wenig Jah-

*) S. Anh. III. 7.

Digitized by Google

ren an den Folgen harter Behandlung im Gefängnisse*). Nachsichtiger, oder vielmehr behutsamer, verfuhr das Dom-Kapitul, als nach dem Ausbruche des Bauernaufruhrs von der Stadtgemeinde die Anstellung eines evangelischen Geistlichen bei der Wenzelskirche ernstlicher betrieben und i. J. 1524. vom Stadtrathe M. Johannes Langer von Bolkenhain hierher berufen wurde. Man ließ geschehen, was unter den vorwaltenden Umständen zu hindern bedenklich schien. Doch dauerte dieses Verhältniß nur kurze Zeit. Langer behauptete sich nicht länger als bis zum Jahre 1529. da, auf Veranlassung des Bischofs Philipp, Kaiser Karl V. an den Stadtrath und die Stadtgemeinde den Befehl ergehen ließ, bei Verlust aller ihrer Privilegien, insonderheit der Messe, ihren lutherischen Prädikanten unverzüglich abzuschaffen**).

Die Folge dieser schreckenden Maasregeln war keine andere, als daß, weil die der gereinigten Lehre zugewendeten Gemüther in dem katholischen Meßdienste keine Befriedigung mehr fanden, die städtischen Pfarrkirchen ganz verödeten, dagegen aber die benachbarten Dorfkirchen in

*) Von der Stimmung in der Gemeinde für Luther, und wie rücksichtslos diese sich aussprach, davon zeugt die Aufnahme, deren er sich hier erfreute, als er 1521. d. 3. April auf seiner Reise nach Worms durch Naumburg kam. Ihm und dem kaiserlichen Herold, der ihn begleitete, wurde das Quartier bei dem Bürgermeister Greßler angewiesen und vom Rathe, nach damaliger Sitte, wenn hohe Personen durchreisten, ein Ehrentrunk in Malvasir übersendet. (Rathsrechnung.)

**) Mand. an den Bischof Philipp, d. d. Speyer d. 3. Jun. 1529. Langer entwich von hier nach Coburg. Die wider ihn erhobenen Beschuldigungen hat er in einer eigenen Druckschrift widerlegt. Sie führt den Titel: Ursach der lere Johannes Langers von Bolkenhayn, die er zu der Numburg geleret hat ꝛc. Sie ist zu Wittenberg 1529. gedruckt und dem Stadtrathe zu Naumburg zugeeignet.

Digitized by Google

den kurfürstlichen Aemtern, wo der evangelische Kultus keinen Anfechtungen unterlag, die Menge der Einwohner aus hiesiger Stadt kaum fassen konnten, die des Sonntags hinaus strömten, um hier Gottes Wort zu hören und das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu empfangen.

Wie nun aber ein Unheil immer ein anderes zur Folge hat, bis endlich aus allem Unheile sich doch das wahre Heil entwickelt; so geschahe es, daß, als i. J. 1532. am Sonntage Quasimodogeniti, den 27. April, in den Nachmittagsstunden zwischen 1 und 2 Uhr, während die Stadt von Menschen entblößt war, auf der Freiheit ein Feuer ausbrach, die Flammen sich so schnell verbreiteten, daß in wenig Stunden die ganze Freiheit, mit einem Theile des Georgenklosters abbrannte, wobei auch die Domkirche, die Marienkirche auf der Freiheit und die des Georgenklosters sehr beschädiget wurden.

Nun kam es, auf die Anordnung des Kurfürsten, dahin, daß, um den Bedürfnissen der Einwohner abzuhelfen, in unserm Kloster ein protestantischer Geistlicher angestellt und der Gottesdienst ganz dem evangelischen Lehrbegriffe gemäß eingerichtet wurde. Gleichzeitig wurden zwar auch von den Gemeinden zu St. Wenzel und St. Othmar, im Vertrauen auf den Schutz des Kurfürsten, evangelische Geistliche berufen und an ihren Kirchen angestellt, bei jener M. Gallus Grundling, bei dieser M. Johannes Cramer. Wie jedoch zu erwarten war, daß von Seiten der Stiftsräthe zu Zeitz, die in Abwesenheit des Bischofs Philipp das Kirchenregiment führten, diese Ermächtigungen nicht gleichgültig angesehen werden würden, so geschah es. Gegen Cramern ergingen sogleich die strengsten Verfügungen. Er sollte nach Zeitz abgeführt werden, in welcher Absicht ein starker Reiterhaufen von dort nach Naumburg abgesendet wurde, rettete sich aber

Digitized by Google

durch die Flucht. Grundling behauptete sich zwar, unter vielen Anfechtungen, länger, starb aber i. J. 1535; und nun verfloß wieder ein Zeitraum von länger als 15 Monaten, ehe es durch den Einfluß des Kurfürsten dahin kam, daß i. J. 1536. D. Nicolaus Medler zum Pfarrer an hiesiger St. Wenzels-Kirche und zugleich als Pastor primarius und Superintendent angestellt wurde.

Während deß hatte in unserm Kloster der eingeführte evangelische Gottesdienst seinen ungestörten Fortgang. Wenn wir daher lesen, daß bei unserer Klosterkirche der evangelische Cultus früher als in allen übrigen Kirchen eingeführt worden und von hier aus das Licht der Reformation sich über die ganze Stadt verbreitet habe, so ist dieses in sofern richtig, als hier, unter der unmittelbaren Protektion des Kurfürsten, das Evangelium zuerst einen festen Anhalt und Stützpunkt gewann und hierdurch den Bewohnern aller Stadttheile Gelegenheit gegeben war, hier in der Nähe ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, während sie außerdem oft längere Zeit dieser Wohlthat gänzlich hätten entbehren müssen *).

Als der erste protestantische Pfarrer an der St. Morizkirche wird Johannes Wolkenstein genannt. Der Andrang zu seiner Kirche war so stark, daß er die gottesdienstlichen Verrichtungen nicht allein bestreiten konnte, daher ihm erst ein, und bald darauf ein zweiter Diakonus zugesellt werden mußte. Er starb, wie ein in der Morizkirche ihm gewidmetes Denkmal berichtet, am 22. Septbr. 1540. **)

*) Darauf bezieht sich auch in dem Lob- und Dankliede eines späteren Pfarrers zu St. Moritz, M. Aug. Löwe: „O Naumburg Gottes werthe Stadt", womit er bei der zweiten Säkularfeier der Augsburgischen Confession seine Gemeinde begrüßte, die zweite Strophe: „Sanct Moritz unser Gotteshaus ꝛc." (Altes Naumb. Gesangbuch Nr. 44.)

**) Anhang II. 4.

Digitized by Google

Ihm folgte, unter der Verwaltung des letzten Probstes, Gordianus Hirsch, der i. J. 1541. von dem Superintendenten Medler eingeführt wurde, aber sein Amt nur kurze Zeit verwaltet zu haben scheint, da in der Relation über die Einführung des Bischofs Nicolaus i. J. 1542. Nicolaus Vopel als Prediger zu St. Moriz genannt wird.

Daß nach diesen Vorgängen, und nachdem beide Klöster längst sich selbst reformirt und mit dem katholischen Ritus und der Ordensregel auch das eigentliche Klosterwesen abgeschafft hatten, die Stellen der beiden Prälaten nach ihrem Ableben nicht wieder besetzt werden würden, war voraus zu sehen, daher schon vor dem Abscheiden derselben der Stadtrath bei dem Kurfürsten eingekommen war und darauf angetragen hatte, daß die Klostergebäude und Güter ganz oder zum Theil der Stadt zu besserm Aufnehmen derselben und zu Verbesserung der geistlichen Stellen überlassen werden möchten. Der Kurfürst hatte sich auf den Antrag nicht abgeneigt erklärt, jedoch vor der Hand und vor dem Ableben der beiden Prälaten nicht in Verhandlungen einlassen wollen. Wegen des Georgenklosters wurden auch die ferneren Anträge des Raths zurückgewiesen, indem der Kurfürst sich dafür entschied, die Gebäude dieses Klosters, die nach der Wiederherstellung derselben seit dem Brande sich in einem weit bessern Zustande, als die des Moritzklosters, befanden, zu erhalten und die dazu gehörige Oekonomie, in Verbindung mit den auswärtigen Besitzungen und übrigen Einkünften beider Klöster in eine Domaine zu verwandeln, aus welcher in der Folge, in Verbindung mit den ehemals bischöflichen Schlössern und Aemtern Schönburg und Saaleck, das Amt Naumburg entstanden.

Digitized by Google

Unmittelbar nach Christoph Dreßlers Ableben wurden nun von Seiten des Stadt-Raths die Anträge wegen des Moritzklosters erneuert; die Verhandlungen kamen auch sogleich in Gang und schon im folgenden Jahre kam zwischen dem Kurfürsten und dem Stadt-Rath ein Kauf zu Stande*), nach welchem dem letztern die Klostergebäude, mit Ausnahme der Kirche und Probstei, und die zum hiesigen Klostervorwerk gehörigen Grundstücke um 4000 fl. käuflich überlassen wurden. Ueber die Beweggründe zu den, wegen der Klöster getroffenen Anordnungen verbreitet sich der Kurfürst im Eingange der über den Kauf ausgefertigten Urkunde in folgenden Worten: **)

„Von Gottes Gnaden Wir, Johann Friedrich, „Herzog zu Sachsen, des heil. Römischen Reichs „Ertz-Marschall und Kurfürst ꝛc. bekennen vor Uns „und Unsere Erben und thun kund gegen männiglichen: Nachdem unser Herr und Heiland Jesus Christus in seinem Evangelio spricht, daß eine jede Pflanzung, die aus Befehl seines himmlischen Vaters nicht „geschieht, solle ausgerottet werden; Dieweil Gott sein „gnadenreiches und allein seligmachendes Wort der Welt „wiederum offenbaren, und erscheinen hat lassen, daß die „Kloster-Orden als Gottes Ordnung und Wort ungemäß auch zuwider, in Unsern Landen und Kurfürstenthum gänzlich gefallen, und Uns als dem Landesfürsten „und Patronen die Administration der Güter, so in Vor-

*) Von Seiten des Kurfürsten waren dazu Hans von Ponickau, Wolf Goldacker und der Rentmeister Heinrich Münch ernannt. Am Sonnabend nach Pfingsten 1544. fanden sich der Bürgermeister Veit Leubel und D. Steinhäuser in Vollmacht des Raths zu Weimar ein, allwo das Geschäft zum Abschluß kam. Die Akten befinden sich im Archiv zu Weimar.

**) Nach dem Original, nur in der Orthographie verändert.

Digitized by Google

„zeiten und, dafür es zu halten, aus Unverstand, dazu „gestiftet und gegeben worden, heimgangen, (um) dieselben „zur Nothdurft in andere und Christlichere mildere „Wege, zuvörderst zu Unterhaltung rechtschaffener Pfar- „rer, Prediger und Kirchendiener, auch Lehr- und Zucht- „schulen, und den Armen zu Gute zu verordnen; inmasen „Wir denn auch eine tapfere Summe aus dem jährlichen „Einkommen berührter Stift und Klöster bereits dazu „angeschafft und gewidmet: Als haben Wir, nachdem „die Klöster und Stifte auf vorhergehende Bewilligung „unserer Landschaft mit etlicher Condition und Maase zu „unsern Ländern genommen, mit Rath unserer fürtreff- „lichen Räthe bedacht, solche Kloster- und Stiftgüter eines- „theils und sonderlich damit künftiger Zeit die abgöttische „Orden darinnen nicht mögen wieder aufgericht werden, „erblichen (vererben) zu lassen und zu verlassen (veräußern), „und demnach Uns mit den Ersamen, Weisen, Unsern lieben „Getreuen, Bürgermeistern und Rath zu Naumburg, aus „besondern Gnaden (wegen) des Closters zu St. Moritz vor „der Naumburg gelegen, und etlicher dazu gehöriger Aecker „und Gehölze, eines rechten, beständigen und unwider- „ruflichen, erblichen Kaufs vereiniget und verglichen u. „s. w." Es folgt nun das Verzeichniß der dem Stadt- rath überlassenen Grundstücke, an Betrag 101 Acker Feld, 89 Acker Holz, namentlich das Michaelsholz*), das Nonnenholz**) und das Sperlingsholz, ingleichen ein Baumgarten bei dem Kloster mit einem Teichlein***). Die gesammten Grundstücke wurden

*) Vielleicht eine Zubehörung der kleineren Klosterkirche, die dem Erzengel St. Michael geweiht war, und nach derselben benannt. S. Anhang II. 1.

**) Erinnert durch den Namen an die frühern Verhältnisse des Mo- rizklosters.

***) Das jetzt Dächselsche Grundstück unter den neuen Gütern an der Mausa.

Digitized by Google

mit der Gerichtsbarkeit dem Stadtrath in der Eigenschaft eines Mannlehns übereignet, mit der Verbindlichkeit, dieselben durch einen aus seinem Mittel zu stellenden Lehnträger in Lehn zu nehmen und in jedem Erneuerungsfalle eine Lage Malvasir zur kurfürstlichen Kammer zu entrichten, auch einen jährlichen Erbzins mit 22 fl. 10½ pf. zu erlegen, wogegen dem Stadtmagistrat überlassen blieb, die Klostergrundstücke weiter an seine Bürger zu vererben und sie schoßbar zu machen*).

Da der Stadtmagistrat nicht darauf gefaßt war, den ganzen Kaufpreis baar abzutragen, so blieben einstweilen 2000 fl. bei demselben gegen eine Verschreibung**) stehen, wovon die Zinsen mit 5 p. C. vom Kurfürsten der St. Wenzelskirche zu Naumburg überwiesen wurden.

Durch die Niederreißung der Klostergebäude und Eröffnung des Klosterhofes wurde bedeutender Raum gewonnen, der vom Stadtrath an Neuanbauende vererbt wurde. So entstand unter der Benennung der Neuen Güter, unter der Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit des Raths die sogenannte Rathsvorstadt. Die Dependenzen des vormaligen St. Georgenklosters waren zum Klosteramte geschlagen worden, woraus die sogenannte Amts-Vorstadt entstanden.

Die Klosterkirche wurde von den verkauften Klostergebäuden ausgenommen, und den Bewohnern der Amts- und Raths-Vorstadt, im Bezirk der ehemaligen beiden Klöster, zur Pfarrkirche überwiesen. Die Kosten der Unterhaltung der geistlichen Gebäude,

*) Der Kaufbrief d. d. Weimar, Dienstag nach Viti 1544. befindet sich im Magistrats-Archiv. Unter demselben Dato wurde auch der Stadtrath mit den erkauften Gütern beliehen.

**) d. d. d. 18. Aug. 1544. im Archiv zu Weimar.

Digitized by Google

ſo wie des Gottesdienſtes, wurden auf das Rentamt zu St. Georgen, von welchem die Einkünfte beider Klöſter verwaltet wurden, übernommen, und dieſes Verhältniß beſtand, bis in der Folge, vielleicht durch milde Stiftungen, die Kirche zu einigem, obwohl zu Beſtreitung der Ausgaben ſtets unzureichenden Vermögen gelangte. Aus demſelben Fond bezieht noch jetzt der Geiſtliche an der Moritzkirche die ihm urſprünglich angewieſene Beſoldung an 45½ Thlr. 30 Schffl. Roggen u. 18 Schffl. Gerſte alt Naumburger Maaß.

Ueber das zum Kloſter gehörige Hoſpital St. Laurentii (ſ. oben S. 72.) wurde zum Vortheil der freiheitiſchen Gemeinde verfügt, indem der Kurfürſt auf deren Anſuchen bewilligte, daß derſelben, zu beſſerer Verpflegung ihrer Armen, daſſelbe erb- und eigenthümlich eingeräumt werden ſollte, jedoch mit der Verpflichtung, daß auch armen und preßhaften Perſonen aus dem Amte Georgenberg (der Amts-Vorſtadt) die Aufnahme nicht verſagt werden ſolle, in welcher Hinſicht dem Hoſpitale noch beſonders jährlich 15 fl. an Gelde, 4 Malter Korn, 2 Malter Gerſte und der Ertrag von einem Acker Holz, frei angefahren, aus dem Amte angewieſen wurden*).

Es unterlagen jedoch dieſe Dispoſitionen noch großen Anfechtungen, als bald nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg und der Entſetzung des Kurfürſten Johann Friedrich nun der Biſchof Julius zur Verwaltung ſeines Stifts gelangte und alsbald auf

*) Die Verhandlung begann bereits i. J. 1542. Das Geſuch der freiheitiſchen Gemeinde wurde gegen den Widerſpruch des Probſtes Dreßler vom Biſchof Nicolaus von Amsdorf und dem kurfürſtl. Rentmſtr. Münch ſehr unterſtützt. Die Ueberweiſung erfolgte i. J. 1544. Die Verhandlungen darüber befinden ſich im Archiv zu Weimar.

Digitized by Google

die Wiederherstellung der beiden Klöster sein Augenmerk richtete. Er wendete sich in dieser Absicht sowohl an den Kaiser Karl und dessen Bruder Ferdinand, als an den Pabst, und erreichte dadurch soviel, daß er von beiden Seiten autorisirt wurde, die Klöster in Besitz zu nehmen und ihre Wiederherstellung zur Ausführung zu bringen*).

Indeß kam dieses Vorhaben nicht zur Ausführung. Die Reformation war im ganzen Stiftsgebiete zu weit schon vorgeschritten, und Julius, der keineswegs zu den Zeloten seiner Kirche gehörte, erkannte die Forderungen und Bedürfnisse der Zeit und seine Stellung zu gut, als daß er bei jenem Vorsatz hätte beharren sollen. Von der Wiederherstellung war daher bald nicht mehr die Rede. Wohl aber wurden die Einkünfte der beiden Klöster, ohne weitere Rücksicht auf die Patronat- und landesherrlichen Rechte und Ansprüche des Kurhauses, eingezogen, und es handelte sich nun davon, daß auch die veräußerten Klostergrundstücke von den Erwerbern, namentlich dem Stadtrathe, wieder abgetreten werden sollten. Von den darüber statt gefundenen Verhandlungen habe ich nur so viel auffinden können, daß i. J. 1564. durch Vermittelung des Domdechants Peter von Neumark und des Domherrn Bernhard von Draschwitz ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem dem Stadtrathe die in Besitz genommenen Klostergüter zwar verblieben, demselben jedoch die Verbindlichkeit auferlegt wurde, zu einem Spannsurrogat, wozu der Bischof wegen der beiden Klöster sich gegen den Kurfürsten August hatte verpflichten müssen, einen jährli-

*) Die Verfügung des Päbstl. Legaten Franciscus Sfondratus vom 30. Jan. 1548. s. bei Schamel. historische Beschrb. des Klosters St. Georgen S. 91.; die des Kaisers Carl vom 9. Febr. ebendas. S. 93.

chen Beitrag von 122 fl. zu entrichten. In Betreff des St. Lorenz-Hospitals wurde die, von dem Kurfürsten Johann Friedrich zum Vortheil der freiheitischen Gemeinde getroffene Disposition dahin abgeändert, daß dasselbe zwar seiner Bestimmung gewidmet blieb und mit der Freiheit vereiniget, jedoch dessen Verwaltung, mit dem Rechte, die Stellen der Hospitalisten zu besetzen, dem Dom-Kapitul übertragen wurde.

Werfen wir nun auf den ganzen Zeitraum, in welchem das Kloster seit der Einführung der Augustiner in dessen Mauern bis zu dessen Auflösung bestanden, einige betrachtende Blicke, so ist es fast nur ein ununterbrochener Kampf für die Sicherung seiner Existenz, den wir erblicken. Von der ursprünglichen Ausstattung desselben wissen wir nichts, weil uns die Stiftungsbriefe und alle Nachrichten aus der Zeit, da das Kloster als Nonnenkloster bestanden, fehlen. Sie scheint nicht eben reichlich gewesen zu sein, da der Bischof Dietrich in der oben S. 16. mitgetheilten, an den ersten Probst Conrad gerichteten Schenkungsurkunde die damaligen Einkünfte des Klosters zu Deckung der Bedürfnisse desselben für unzureichend erkannte. Nach und nach mehrten sich zwar dessen Besitzungen durch Schenkungen und fromme Stiftungen; besonders ließen die Landesfürsten und Naumburgischen Bischöfe es sich angelegen sein, die Einkünfte des Klosters zu vermehren; dennoch dauerten die Verlegenheiten fort und endeten nie; Mangel und Noth ist vielmehr durch den ganzen Zeitraum seines Bestehens das Thema, das in den Klosterbriefen unter den mannigfaltigsten Variationen abgehandelt wird. Es mag sein, daß das Kloster durch wiederholte Brände, Kriegsdrangsale und andere äußere Unfälle viel gelitten; davon ist in

mehreren Urkunden die Rede; da jedoch dergleichen Unglücksfälle nur eine vorübergehende Wirkung äußern konnten, so ist der Grund jener Noth noch in andern Umständen, hauptsächlich wohl darin zu suchen, daß die Pröbste nicht immer zum besten wirthschafteten. Aus mehreren Beispielen haben wir ersehen, wie eine ausgezeichnet gute oder schlechte Verwaltung sich alsbald in dem steigenden oder sinkenden Wohlstande des Klosters äußerte. Vom Probst Hermann z. B. lesen wir, daß er das Kloster in der besten Verfassung hinterlassen, daß aber von seinem Nachfolger Peter dasselbe durch schlechte Wirthschaft dem gänzlichen Ruine so nahe gebracht worden, daß man kaum eine Rettung für möglich hielt, wogegen von dem Probste Niethard die eherne Tafel beurkundet, daß bei seinem Antritte das Kloster nur noch in seinen Ruinen bestanden, er aber durch seine umsichtige und rastlose Thätigkeit die ganze Verwaltung wiederhergestellt und in einem wohlgeordneten Zustande hinterlassen habe. Wie dem aber auch sei, so scheint es, daß auch unter den besten Verwaltungen das Kloster sich nie zu einem höhern Grade des Wohlstandes erhoben habe. Für unsere Klosterbrüder ging hieraus wenigstens die wohlthätige Folge hervor, daß die Verleitung zu einem müssigen Wohlleben von ihnen fern geblieben, wie insonderheit aus dem Visitationsberichte des Probstes Johannes Busch hervorgeht, wo gemeldet wird, daß die Brüder in ihrer Armuth, von schwerer Arbeit niedergedrückt, wie Bauern einher gegangen. Wie hieraus zu entnehmen, daß sie neben ihrem geistlichen Beruf — den gottesdienstlichen Verrichtungen und der Seelsorge — es nicht verschmähten, in ihrer Oekonomie — ihrer Garten- Feld- und Weinbergsarbeit — selbst mit Hand anzulegen, so ertheilten ihnen auch die Pröbste Nikolaus und Johannes in ihrem Visi-

Digitized by Google

tations-Abschiede v. J. 1474 das belobende Zeugniß, daß sie in brüderlicher Eintracht beisammen lebten, und ihre drei Klostergelübde treulich erfüllten.

Wie es um die geistig-wissenschaftliche Bildung unserer Augustiner ausgesehen, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Spuren finden sich, daß eine Schule, d. h. ein Seminarium für Geistliche ihres Ordens, im Kloster unterhalten worden, auch eine Bibliothek vorhanden gewesen, auf welche bei der Auflösung des Klosters der Stadtrath sein Absehen richtete*). Es ist bekannt, daß die Augustiner den Studien und wissenschaftlichen Bestrebungen nicht abgeneigt, vielmehr durch die Ordensstatuten darauf hingewiesen waren, daher auch nicht zu bezweifeln, daß unter den Pröbsten unsers Klosters mehrere sich, als Gelehrte, zu einem höhern Range erhoben haben, obwohl uns nur Christoph I. und Johannes Tylich als solche bekannt worden. Jener wird Magister titulirt, welches zu seiner Zeit die den obern Fakultäten gemeinschaftliche Bezeichnung der höchsten akademischen Würde war. Dieser war Doktor des geistlichen Rechts und ordentlicher Lehrer an der Universität Leipzig. Auch Friedrich von Mellerstadt, der im J. 1453 von unserm Kloster in die Probstei zu Klösterlein eingesetzt wurde, wird als Lektor der Theologie bezeichnet. Häufig finden wir unsere Pröbste in dem Hoflager und im Gefolge der Markgrafen zu Meißen, ihrer Landesherren, deren mehrere sich auch als besondere Wohlthäter gegen dasselbe erwiesen. Der Probst Konrad II. begleitete den Markgrafen Konrad den Großen auf seiner Wallfahrt nach dem heiligen Grabe, und der Probst Ernst war gegenwärtig, als derselbe auf dem Petersberge dem Weltlichen entsagte. Der schon genannte

*) Handschriftl. Annalen des ehemal. Bürgermeisters Riemer im Magistrats-Archiv Vol. II. Fol. 157 b. u. 168 b.

Digitized by Google

Probst Christoph verwaltete am Hofe Heinrichs des Erlauchten das Kanzleramt, und wie viel bei dessen Sohne Albrecht der Probst Konrad IV. gegolten, geht aus der oben S. 28. angezogenen Urkunde hervor, in der der Markgraf Albrecht, in Beziehung auf die ihm von jenem geleisteten Dienste, denselben seiner besondern Gewogenheit versichert.

In der Meißnisch-thüringischen Landesverfassung war es gegründet, daß unsere Pröbste, gleich andern Prälaten, zu den landständischen Versammlungen eingeladen wurden, so wie in den Diöcesan-Verhältnissen des Klosters zu den Naumburgischen Bischöfen, daß sie den Synoden derselben, wo über kirchliche und rechtliche Angelegenheiten verhandelt wurde, fleißig beiwohnten, wovon auch die darüber ausgefertigten, bischöflichen Urkunden in ziemlicher Anzahl zeugen, in denen sie neben den übrigen Prälaten des Stifts unter den benannten Zeugen mit aufgeführt werden.

Zu den kirchlichen Verrichtungen gehörte, außer den gottesdienstlichen Handlungen — dem täglichen Meß- und Chordienst in ihrer Klosterkirche — hauptsächlich die Seelsorge — cura animarum — die sie theils unmittelbar von ihrem Kloster aus, theils in den davon abhängigen Pfarrkirchen verwalteten.

Wenn nun in Beziehung auf unser Kloster, bei diesen Rückblicken auf dessen ehemalige Verhältnisse, Verfassung und Geschichte, die Frage aufgeworfen werden sollte: was nun eigentlich durch diese Stiftung in dem langen Zeitraume ihres Bestehens gewirkt worden; so kann ich nur auf jene kirchlichen Verrichtungen verweisen, in welchen die Canonici, nach den mäßigen Anforderungen, die in dieser Hinsicht an sie gemacht wurden, sich ihrer Berufspflichten entledigten. Im Uebrigen bedarf wohl nicht bemerkt zu werden, daß

Digitized by Google

unter denjenigen Klöstern der Vorzeit, die im Geiste der Anordnungen des heiligen Benedikt seit dem 6. Jahrhundert der Verwilderung jener Zeiten so kräftig entgegenwirkten, unser Moritzkloster wohl kaum mit aufgeführt werden kann, da es schon mehr den folgenden Zeiten angehörte, wo die Klöster als Wohnsitze der Mäßigkeit und des Fleißes, als Uebungsplätze der Andacht und des stillen Umganges mit Gott, als Erziehungsanstalten für die Jugend und Zufluchtstätten für die Wissenschaften und ihre Schätze nicht mehr gelten konnten, wo vielmehr der Geist der Zucht und der Eifer eines mit den Uebungen der Andacht wohl zu vereinbarenden wissenschaftlichen und gemeinnützigen Strebens aus denselben gewichen war, und in den meisten, sowohl männlichen als weiblichen Klosterorden weit mehr das Trachten nach dem Irdischen als nach dem Himmlischen, weit mehr das Verlangen nach einer sinnlichen Behaglichkeit als nach einem ungestörten Seelengenusse, weit mehr ein anmaßender und streitsüchtiger Kleinigkeitsgeist, als ein, die Welt verleugnender, großartiger und doch demüthiger Sinn herrschte. Es genügt, an den unwürdigen Hader zwischen unserm Kloster und den Augustinerklöstern zu Halle über einen höchst geringfügigen Gegenstand, und an die tumultuarischen Auftritte zu erinnern, die dadurch veranlaßt wurden, um den Geist des Ordens- und Klosterwesens, wie derselbe sich hieraus kund giebt, in seiner völligen Entwürdigung zu bezeichnen. Wie daher nach dem Sonnenaufgang der Reformation, und nachdem eine Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit und die Uebung des thätigen Christenthums in ihrer Nothwendigkeit erkannt worden, das Klosterleben jedem evangelisch erleuchteten Auge in einem sehr düstern Lichte erscheinen mußte, und wie

Digitized by Google

dieſes, im Gegenſatze gegen den ehemaligen blendenden Heiligenſchein deſſelben, nur deſtomehr zu Spott und Verachtung reizte: ſo konnte auch das hieſige Kloſter in ſeinem damaligen Zuſtande dem ächtenden Urtheilſpruche der fortgeſchrittenen Zeit nicht entgehen; und in ſoferne findet das Schriftwort, das der fromme Kurfürſt bei ſeiner Anordnung über daſſelbe zu ſeiner Rechtfertigung anführt: daß alle Pflanzen, die der himmliſche Vater nicht gepflanzet hat, ausgereutet werden müſſen, (Math. 15, 13.) ſeine wohlbegründete Anwendung.

Doch, auch abgeſehen von dem Zuſtande der Demoraliſation und dem tiefen Verfalle der Klöſter in ihrem Innern, der lange zuvor ſchon begonnen, zur Zeit der Reformation aber ſeinen höchſten Grad erreicht hatte, wäre es unmöglich geweſen, ſie als kirchliche Inſtitute fortbeſtehen zu laſſen, da ihre ganze Verfaſſung und die kirchlichen Verrichtungen der Kloſtergeiſtlichen auf Lehren und Satzungen der Römiſchen Kirche beruheten, die mit dem proteſtantiſchen Lehrbegriff in entſchiedenem Widerſpruche ſtanden. Durch die Reformation hatten daher die Klöſter in Beziehung auf die Religion alle Bedeutung verloren. Wenn früher das Zuſammenleben der Geiſtlichen, die gänzliche Zurückgezogenheit derſelben von der Welt, verbunden mit ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen und Bußübungen, als eine Angelegenheit der chriſtlichen Gemeinde, als eine Art Opferdienſt betrachtet werden konnte, den die Geiſtlichen, nach der Anſicht der katholiſchen Kirche, mit gnadenreicher Wirkung für das ganze Volk verrichteten; ſo waren es ja eben dieſe Anſichten, denen die Reformatoren am eifrigſten entgegen kämpften. Ordensgelübde und deren Beobachtung galten nicht

Digitized by Google

mehr als etwas Verdienſtliches, ſtanden vielmehr mit dem evangeliſchen Lehrbegriff in entſchiedenem Widerſpruche. Das klöſterliche Zuſammenleben hatte in Folge deſſen keinen Zweck und vertrug ſich nicht mit der Aufhebung des Cölibats. Mit den gereinigten Lehrſätzen über das Abendmahl war das Meßopfer, und hierdurch eine Hauptverrichtung der Stiftsgeiſtlichen und Mönche weggefallen, und der Chorgeſang in ſeiner alterthümlichen Form paßte nicht in die evangeliſche Liturgie, die nur auf die Erbauung und geiſtig-ſelbſtthätige Theilnahme der ganzen Gemeinde abzweckte. Dahin wirkte mehr, und ganz vorzüglich, der evangeliſche allgemeine Kirchengeſang, deſſen erhebende Einwirkung auf die Gemüther von den Reformatoren ſehr richtig erkannt wurde. Wenn daher die Klöſter und die klöſterliche Liturgie in keiner Hinſicht in die evangeliſche Kirchenordnung paßte — welche Gründe hätte man gleichwohl geltend machen können, in Mitte der Länder, die ſich der evangeliſchen Lehre zugewendet hatten, die Klöſter als kirchliche Inſtitute fortbeſtehen zu laſſen? keine! wenn wir nur den Geſichtspunkt feſthalten, daß ſie eben als kirchliche Inſtitute beſtanden, folglich nicht als ſelbſtſtändige Korporationen, nicht um ihrer ſelbſtwillen und für eigene Zwecke, ſondern für die Zwecke der Kirche, in Beziehung auf die Bedürfniſſe und Anſprüche der chriſtlichen Bevölkerung des Landes in dem Zeitalter ihrer Entſtehung, und ſo lange ſie dieſen Anſprüchen und Bedürfniſſen entſprachen. Es unterliegt daher keinem Widerſpruche, daß, wenn die klöſterlichen Stiftungen in ihrer urſprünglichen Verfaſſung und Geſtaltung den kirchlichen Bedürfniſſen der Gegenwart nicht mehr entſprachen, gleichwohl aber deren Fonds ihrer urſprünglichen Beſtimmung erhalten werden ſollten, dieſes nicht anders, als durch die völlige Auflöſung der Klöſter erreicht werden konnte.

Digitized by Google

Anhang

in drei Abtheilungen.

Digitized by Google

I.

Urkunden und urkundliche Nachweisungen.

1.

Des Pabstes Calixtus II. an den Bischof Dietrich zu Naumburg erlassene Bulle, durch welche er demselben gewisse Auszeichnungen ertheilt und dessen Anordnungen in Betreff der Klöster St. Moritz zu Naumburg und St. Stephan zu Zeitz genehmiget, v. J. 1119. (zu S. 12.):

Calixtus Episcopus Servus Servorum Dei venerabili fratri Theodorico Nuenburgensi Episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Sicut injusta poscentibus nullus est tribuendus effectus. Sic legitima desiderantium non est differenda petitio. Proinde nos frater in Christo karissime Theodorice tuis petitionibus annuentes tibi tuisque successoribus ad perpetuam sancte Nuenburgensis ecclesie dignitatem **mitram deferendam** *) et in diebus

*) Deferre für gerere; gewöhnlich im Latein des Mittelalters. Es ist bemerkenswerth, daß dieser Schmuck der Bischöfe, die Mitra, der schon im 10. Jahrhundert aufgekommen, hier dem Bischof Dietrich und seinen Nachfolgern noch als eine besondere Auszeichnung verliehen wird. Später wurde sie den Bischöfen gemein,

Digitized by Google

festis cum rationali*) missas concedimus celebrandas. Sane in ecclesia Scti Mauricii, prout a te instructum

daher im Deutschen die Benennungen Bischofsmütze und mitra gleichbedeutend gebraucht werden. Es ist hieraus zu erweisen, daß, wenn das Steinbild eines Bischofs mit einer förmlichen Bischofsmütze im hohen Chor unserer Domkirche, wirklich auf den Bischof Hildewart, unter dessen Regierung das Hochstift um d. J. 1030 von Zeitz nach Naumburg verlegt wurde, zu beziehen, dasselbe in weit späterer Zeit angefertigt sein müsse, wogegen die Mitra des Bischofs Richwin, Dietrichs Nachfolger, auf seinem Grabsteine in unserer Klosterkirche, (Tab. III. 1.) keinem Bedenken unterliegt. Später wurde diese Dekoration auch den Aebten und Pröbsten einzelner Klöster, jedoch nur als besondere Auszeichnung, verliehen. So wurde vom Pabst Martin dem Abt Heinrich im hiesigen St. Georgenkloster, auf dessen Suppliziren, für sich und seine Nachfolger, i. J. 1419 die Befugniß ertheilt: mitra, annulo et aliis pontificalibus insigniis uti. (Urkunde zu Weimar.) Gleiche Befugniß wurde den Aebten zu Pforta um d. J. 1460 verliehen.

*) Rationale, ein Brustschmuck, der sonst allein von dem Pabste, später, auf besondere Vergünstigung desselben, auch von Erzbischöfen und einzelnen Bischöfen bei großen Kirchenfeierlichkeiten getragen wurde, seit längerer Zeit aber nicht mehr gewöhnlich ist. Aus mehreren von du Fresne angeführten Beweisstellen muß man schließen, daß das rationale mit zu dem pallio gehört habe. Die beiden Streifen des um Hals und Schultern geschlungenen pallium, welche von beiden Seiten auf die Brust herabhingen, vereinigten sich über derselben in einem künstlich gestickten Viereck, das dem Brustschmucke des jüdischen Hohenpriesters (Amtsschildlein nach Luther Exod. 28, 30.) nachgebildet war, und daher mit demselben Namen, den dieses in der Vulgata hatte, rationale, (bei den LXX λογεῖον τῆς κρίσεως, Ort des Orakel- oder Gerichtsspruchs durch die Urim und Thummim — Licht und Recht —) als Sinnbild des in der Brust des

est, et in Ecclesia Scti Stephani*) cicensi canonicos deinceps secundum beati Augustini regulam conversari decernimus. Porro in duobus monasteriis, Bosov**) videlicet et Reszoa***), que ad honorem Dei et beate Marie semper virginis et Sancti Johannis baptiste tuis expendiis construxisti monachi habeantur. Ipsis autem ecclesiis et monasteriis universa, que vel a te vel ab aliis quibusque fidelibus de suo jure jam collata sunt, aut in futurum

---

Geweiheten wohnenden Gottesgeistes und der aus ihm sprechenden Gottesoffenbarung, bezeichnet wurde. Daher war das stehende Gebet, unter welchem der Geistliche das rationale anlegte: da nobis domine virtutem tuam firmiter retinere et doctrinam veritatis plebi tuae digne aperire. In späterer Zeit scheint an die Stelle des rationale das Brustkreuz mit eingelegten kleinen Reliquien gleichs. den Urim und Thummim gekommen zu sein.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß ich diese, in Absicht auf Sache und Namen gleich ansprechende und befriedigende, Erklärung des räthselhaften rationale meinem gelehrten Freunde, dem Herrn Superintendent M. Caspari hier, verdanke.

*) Daß diese, vom Pabst bestätigte Anordnung des Bischofs Dietrich bei seinem Leben nicht zur Ausführung gekommen, und von seinem Nachfolger Udo I., der die Stiftung dieses Klosters i. J. 1147 vollendete, nicht berücksichtiget wurde, indem derselbe auf den Rath des Abts Bernhard von Clairvaux Jungfrauen Benediktiner-Ordens in dasselbe einführte, beurkundet der von ihm ausgefertigte Stiftungsbrief. S. Schöttg. Leben Conrads, p. 360.

**) Das Benediktinerkloster Bosau bei Zeitz; s. oben S. 13.

***) Benediktinerkloster zu Riesau, Städtchen an der Elbe, dessen Stiftung ebenfalls der Bischof Udo vollendete und der Inspektion des Klosters Bosau unterwarf. Die Urkunde Udos s. bei Schöttg. & Kreyss. dipl. T. II. p. 428.

Digitized by Google

Domino largiente conferri contigerit stabilimus. Id ipsum et commisse tibi Nuenburgensi ecclesie in decimis oblationibus et possessionibus suis, quas modo legitimo possidet vel in futurum largiente Deo iuste adipisci poterit, confirmantes. Si quis igitur Decreti huius tenore cognito ecclesie cui Deo auctore presides aut etiam predictarum ecclesiarum et monasteriorum bona auferre, invadere aut temere infestare presumserit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excommunicationis ultione plectatur, nisi presumtionem suam digna satisfactione correxerit. AMEN. AMEN. AMEN.

Dat. Remis*) per manum Grisoberti scte Romane ecclesie diaconi Cardinalis ac bibliothecarii III. Kal. Novbris Indictione XIII. Incarnationis dominice Anno MCXVIIII Pontificatus autem Domini Calixti secundi PP. anno (I)**)

---

*) Remi, Rheims, wo der neugewählte Pabſt Guido, der den Namen Calixtus II. annahm, ſich damals aufhalten mochte, weil der vom Kaiſer eingeſetzte Pabſt Gregor VIII. ſich noch zu Rom behauptete, der jedoch von Calixtus bald verdrängt wurde.

**) Die Zahl iſt wegradirt, kann aber nicht zweifelhaft ſein. Die Aufſchrift auf dem bleiernen Siegel auf der Rückſeite CALIXTVS. PP. II.

Digitized by Google

2.

Des Pabſtes Innocenz II. an den Probſt Conrad zu St. Moritz gerichteter Beſtätigungsbrief. Nach 1130. (zu S. 12.)

Innocentius Episcopus servus servorum Dei. Dilecto filio Chunrado Preposito Sancti Mauricii Saluten et apostolicam benedictionem. Quemadmodum ea que a nobis statuuntur volumus illibata servari, ita si qua a fratribus nostris racionabiliter stabilita esse noscuntur, nostri favoris munimine firmare debemus. Ceterum sicut ex litteris predecessoris nostri Pape Honorii et quorundam relatione accepimus, Theodoricus quondam Nuenburgensis episcopus in monasterio Scti Mauricii ubi primum quedam moniales minus religiose viventes fuerant institute eisdem pro mala sua conversatione exclusis devocionis intuitu canonicos posuit regulares. Et quum nostri officii est, ea, que rationabili dispensatione aguntur auctoritate apostolica roborare huiuscemodi institutionem presenti scripto firmamus et ut secundum beati Augustini regulam ibidem de cetero Domino serviatur, statuimus. Preterea quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia in presencia iuste et canonice possidet, aut in futurum con-

Digitized by Google

cessione pontificum, largitione Regum vel principum oblatione fidelium seu aliis justis modis prante (?) Domino poterit adipisci firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Nulli igitur homini fas sit te vel successores tuos super eadem ecclesia temere infestare aut aliquam vobis exinde contradictionem inferre. Si quis autem huius nostri decreti temerator extiterit nisi reatus sui congrua satisfactione correxerit beatorum Apostolorum Petri et Pauli indignationem incurrant et canonice ultioni subjiceant.

† Ego Innocentius catholice ecclesie Episcopus

Dat. Rome II. Idus Januarii.

Digitized by Google

3.

Extrakt aus des Probstes Hugo zu St. Moritz Verschreibung über die Stiftung des Naumburgischen Domprobstes Conrad v. J. 1217. (zu S. 13.)

H (Hugo*) Di. gra. prepositus totusque conventus ecclesie beati Mauricii in Nuenburc omnibus etc.

Notum sit etc. quod Cunradus majoris ecclesie in Nuenburc prepositus contulit ecclesie nostre LX marcas inferens sue collationi ut de ipsis LX marcis ejus ordinatio servaretur in perpetuum. Cuius forma talis est: Dictus prepositus statuit, quod nos de memorato pondere argenti mansos tria talenta dativae monetae annuatim sol-

*) Die Sigle H., durch welche in der Original-Urkunde der Name des Probstes bezeichnet ist, hatte ich früher Henricus gelesen, daher auch derselbe oben S. 13. von mir so benannt worden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Urkunde dem Probst Hugo zuzuschreiben sei, der zwischen den Pröbsten Reinhard und Marquard die Probstei verwaltete (S. 20—22.), da von einem Probste Heinrich in diesem Zeitraume sonst keine Spur zu entdecken, das Datum aber (1217 ohne Benennung des Tages) mit der Verwaltungszeit Hugo's sich wohl vereinigen läßt. Es muß aber derselbe noch in demselben Jahre gestorben sein, da eine Urkunde vom 9. Oktober schon seinen Nachfolger, den Probst Marquard benennt. In diesem Irrthum gründet sich auch das Versehen, daß S. 37. die Pröbste Heinrich I. und II. als der zweite und dritte dieses Namens bezeichnet sind.

Digitized by Google

ventes etc. comparemus et anniversarium patris ejus et matris et sui post mortem ipsius etc. celebraremus, in quo de predictorum mansorum redditibus dominis fratribus et sororibus etc. consolatio provideatur etc. Addidit quoque ut de redditibus domini fratres et sorores inf. octavas trium festor. etc. consolationem recipiant. etc. *)

Testes huius sunt Hugo prepositus, Ludewicus custos, Gerlacus de Heldrungen, Hugo de Schidingen, Sigibotho, Heinricus de Alrestete, Cunradus de Birke, Volkmarus, Albertus de Grizheim, Canonici in Nuenburc, Walungus sacerdos, Gebehardus prior Scti Mauricii etc. Acta sunt hec anno dnice incarnationis M.CC.XVII indictione V.

*) Daß dieſe Verbindung der Auguſtiner mit einer Anzahl Kloſterfrauen, sorores, fortdauerte, geht aus dem Confraternitätsbriefe des St. Thomas-Stifts zu Leipzig d. d. 1313 hervor, welcher mit folgenden Worten ſchließt: sorores que sciunt legere dicent tria psalteria, que nesciunt legere, faciant ut conversi. Omnia predicta fient pro clericis tantum et etiam pro pueris, licet sint in scholis, pro sororibus fient in communi omnia que premissa sunt, scilicet in missis, vigiliis, prebendis &. Sorores facient, ut superius est permissum. Acta sunt hec ao. Dni. M.CCC.XIII. in die scolastice virginis.

Digitized by Google

4.

Landgraf Hermann bestätiget dem Kloster zu St. Moritz die Erwerbung des Jus patronatus über die Kapelle zu Roßbach 1214. (zu S. 21.) *)

H. (hermannus) Comes Thuringie et Palatinus Sax. Omnibus Chr. fidelibus etc. notum esse volumus, quod Heinricus de Heldrungen jus patronatus capelle in Rospach etc. contulit ecclesie Beati Mauricii in Nuenburc. Reinhardus quoque de novo castro, ministerialis noster jus patronatus, quod similiter habuit in eadem capella libere contulit, et tertiam partem curie

---

*) Das Geschäft war lange vorher schon abgeschlossen, wie der Landgraf Hermann in einer Urkunde v. J. 1196., die ebenfalls noch vorhanden, bezeugt. Es ist aus der vorliegenden Bestätigungsurkunde nicht zu ersehen, wodurch die Vollziehung so lange verzögert wurde. Angehängt ist das Reutersiegel des Landgrafen; darauf der Landgraf, in der Rechten das Pannier, auf dem Schilde deutlich der thüringische Löwe, der hier als Geschlechtswappen dieses Hauses und nachmaliges Landeswappen zum erstenmal vorkommt. Die sogenannten Reutersiegel sind wichtig für die Kunde des Wappenwesens, als die ältesten Denkmale, auf welchen eigentliche Wappenschilde, d. i. heraldische Wappen als erbliche Geschlechtsbezeichnungen vorkommen. Das Reutersiegel des Landgrafen Hermann gehört zu den ältesten Wappensiegeln, die ich bis jetzt habe ermitteln können.

Digitized by Google

et domus lapide de consensu uxoris sue, quia per eadem hec ad ipsum devoluta erant etc. vendidit pro XL marcis prefate ecclesie B. M. cui etiam postmodum idem Reinhardus mansum unum apud eandem villam jacentem pro XX Marcis vendidit etc. etc.

Facta est hec traditio a. d. i. M.CC.XIIII. Ind. II. — Testes Manegoldus de Tannenrode et filius ej. Cunradus, Heinricus marescalcus de eversperc, Otto de creuezenvelt, Petrus de flamingia. Secunde traditiones testes sunt hii: Comes burchhardus de Mannesvelt, Comes Heinricus de Staleberc, Hartmannus de Helderungen, Ludolfus de Alrestede et frater ej. Heinricus can. Nuenbgn. Otto de Creuezenvelt, Reinherus de Leimbeche, Heinricus prior de Schiplitz.*)

*) Das Siegel wie an der vorbemeldeten Urkunde.

5.

Der Bischof Friedrich zu Halberstadt genehmiget, daß die Kapelle zu Roßbach vom Kloster aus durch einen Conventualen oder einen Vikar verwaltet werde. 1218. (S. 22.)

In nomine etc. Fridericus divina providencia Halberstadensis Episcopus in perpetuum. Quoniam etc. Notum esse volumus etc. quod, cum in capella de rozbach cuius patronatus ecclesie Scti Mauricii in Nuwenburch ex legitima donacione pertinere dinoscitur, persona secularis legitime deserviret. Prepositus beati Mauricii et fratres ejus una cum Annone sacerdote de rozbach petiverit a nobis humiliter et devote, quatinus auctoritate nostra episcopali concedere dignaremur ut, postquam dominus vocaret Annonem, aliquem de fratribus suis vel aliam personam idoneam nomine legitimi vicarii possent in ipsa capella, procedente tempore de nostra permissione locare, ita tamen, quod orientali archidiacono nostro illibatum permaneret et salvum per omnia jus ipsius. Nos igitur, perpendentes hincinde, quod non tantum nostre ecclesie deperiret, quantum ecclesie beati Mauricii utilitatis accresceret hac in parte etc. petitionem ipsorum duximus

Digitized by Google

admittendam, concedentes, ut etc. liberum sit preposito et suis successoribus in prefata capella unum de fratribus suis etc. instituere sacerdotem, qui ab archidiacono nostro nunc et in futurum donum altaris, recipiet et debita ei in sinodalibus suis sicut consuetum est justicia exhibebit. Huius rei testes sunt Heinricus de Conradesburch, Heinricus de Reinstorf, Bertramus de Eilwardestorf, Heidenricus de gocike, Abbates, Ludolfus de Kaldenborne, Gerbodo de rusteleve prepositi, Gerlacus de Hunleve, Conradus de ludersleve, Archipresbiteri et alii sacerdotes quamplures in archidiaconatu orientali constituti. Acta sunt hec Ao. Dni. M.CC.XVIII. Indict. VI. etc. Act. Halberstat per manum Tiderici Notarii nostri consecrationis nostre anno octavo.

Digitized by Google

6a.

Des Bischofs Engelhard zu Naumburg dem Kloster St. Moritz ertheilte Urkunde über die Inkorporation der Kirche zu hohen Mölsen, v. J. 1236.

In n. d. a. Engilhardus dei gracia Nuenburgensis Episcopus universis xpi fidelibus etc. Sane dilecti filii prepositus et Conventus Scti Mauricii in Nuenburg tam per venerabilem dominum et patrem nostrum Willebrandum sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopum quam per alios viros providos et honestos nobis supplicaverunt humiliter et devote, quatinus eis quibus ad sustentacionem personarum inibi Deo serviencium proprie facultates minus sufficere videbantur hanc graciam faciamus ut in parochiali ecclesia opidi in Milsin, in qua tantummodo jus patronatus habebant liceat eis vel sui ordinis fratres vel etiam clericos seculares plebis rectores instituere et proventus ipsius ecclesie si qui superfuerint in usus proprios ac stipendia fratrum convertere. Nos vero attendentes quod absque detrimento ecclesie nostre competens poteramus eis subsidium impertiri, maxime Nuenburgensis Capituli accedente consensu petitioni eorum duximus annuendum, indulgentes eisdem ut in ecclesia memorata

Digitized by Google

vel fratres de ordine suo vel etiam seculares personas*) ad regendam plebis curam instituant et assignata eis ad sui sustentatione congrua portione residuum in usus suos convertant, salvo jure quod vel episcopo vel archidiacono competit vel competiit ab antiquo. Et ne aliqua super hoc in posterum dubietas oriatur etc. Nos vero Theodoricus prepositus, Theodoricus Decanus totumque Nuenburgensis ecclesie Capitulum presentes interfuimus etc. et ad exprimendum consensum nostrum presens scriptum sigillo nostro fecimus consignari. Testes sunt huius venerabilis Dominus Willebrandus Magdeburgensis Archiepiscopus.**) Theodoricus major prepositus Theodoricus decanus Otto major prepositus herbipolensis, Volkmarus, Albertus de Grizheim, Gumpertus, Fridericus custos, heinricus Cellerarius, Heinricus de Appolde, Petrus Scolasticus, Heinricus de Vlugellesburg(?), Albertus de Lesten canonici Nuenburgenses. Acta sunt hec anno gracie M. CC. XXXVI. Indictione IX Septima Id. Augusti. Pontificatus nostri anno XIX in Capella beate virginis in Nuenburg.

---

*) Weltgeistliche.

**) In dem Bestätigungsbriefe des Erzbischofs Wilbrand zu Magdeburg bezeugt er selbst, daß er der ganzen Verhandlung über diese Angelegenheit persönlich beigewohnt habe. Dat. Hall. ao. dn. incarn. M. CC. XXXVII. VI. Non. Marcii. Pontif. nostri ao. tercio. (W.)

Digitized by Google

6b.

Des Pabſtes Gregor IX. Commissoriale dem Abt Albert zu Goſeck ertheilt, den Streit der Klöſter St. Moritz und St. Georgen über den Mühlgraben, die kleine Saale genannt, zu entſcheiden, 1227. (S. 25.)

Gregorius eps. servus servor. Dei dilectis filiis, Abbati et priori de Gozcke Albertstadens. dioc. Salt. et aplicam. ben. Dilecti filii Abbas et Conventus Scti Georgii suam nobis insinuationem monstrarunt, quod olim inter ipsos ex parte una et prepositum et conventum Scti Mauricii Nuenburgen. ex atera parte super quodam aqueductu qui parva Sala vulgariter appellatur questione suborta, tantem in Cunradum, quondam Alberstadensem Epm. et collegas ipsius extitit a partibus sub certa pena concorditer compromissum, qui equum inter eos arbitrium promulgarunt, quod ydem prepositus et conventus renuunt observare in eorum prejudicium et gravamen. Quocirca discretioni vestre per aplica scripta mandamus, quatinus si est ita dictos prepositum et conventum ad observationem ipsius arbitrii sicut est equum per penam in compromisso expressam sublato appellationis obstaculo compellatis. Dat. Laterani VI. non. Julij pontificat°. nri anno septimo*)

*) daran das päbſtl. bleierne Siegel welches Gregor IX. nennt.

Digitized by Google

7.

Zwei Urkunden über das dem Kloster St. Moritz ertheilte Patronat und völlige Inkorporation der Stadt-Kirche zu Eckartsberga.

a.

des Landgrafen Albrecht v. J. 1288. (zu S. 27.)

In Dei nomine amen. Nos Albertus dei gra. lantgravius thuringie Comes Saxonie palatinus, notum facimus universis et singulis presentem paginam inspecturis, quod Nos volentes cultum divini nominis in quantum cum dei adjutorio sufficimus aucmentare, religiosarumque personarum loca a divis principibus omnipotentis Dei serviciis deputata speciali favore et gracia persequi parochialem-ecclesiam in Ekeharsberc et jus patronatus ejusdem ecclesie et omne jus quod nobis in eadem ecclesia competebat seu competere videbatur simpliciter et pure propter deum ac pro nostrorum remedio peccatorum consensu filiorum nostrorum Friderici videlicet et Theoderici legitimo accedente plene ac libere donavimus ecclesie Sancti Mauricii Martyris canonicorum regularium in Nuenburc ad honorem virginis gloriose ac beati Mauricii Martyris jam prefati adjicientes ut prepositus sancti Mauricii predicti loci qui pro tempore fuerit et suus conventus ad

Digitized by Google

cultum divini nominis ampliandum in eadem ecclesia videlicet Eckehartsberc cellam faciant et habeant pro duabus aut tribus personis sui ordinis prout sibi et ecclesie sue videlicet expedire et facultates ejusdem ecclesie se extendere videbuntur, in qua quidem ecclesia seu cella nec non Sancti Mauricii Martyris in Nuenburc nostri memoria suis orationibus ac aliis bonis operibus Deo exhibitis ..... habeant et anniversarium nostrum solempniter agere studeant et devote. Ut autem hec nostra donatio etc. Testes huius donationis Meinerus Burggravius de Misna, Fridericus comes de Rabenswalt, Albertus filius noster Guntherus de Slatheim, Hermannus de Mila, H. magister nostre curie. Heinricus de Deinstete, Hermannus de Tungede, sculthetus in Ekeharsberc anno incarnationis domini M. CC. LXXX. VIII. Indictione prima, iij ydus Julii.

b.

des Erzbischofs Gerhard zu Maynz v. J. 1291. (zu S. 27.)

Gerhardus Dei gratia sancte Maguntine sedis Archiepus Sacri imperii per Germaniam Archicancellarius Dilectis in Xpo. preposito et conventui ecclesie Scti. Mauricii Canonicorum regularium Nuenburgen salutem in domino. Digne agere etc. Cum igitur illustris princeps Dominus Albertus Thuringie Landgravius Comes Saxonie Palatinus proventuum ecclesie vestre tenuitate inspecta de consensu filiorum suorum ecclesiam in Ekkehardesberge nostre dioces. cuius jus patronatus pertinuit ad eundem, cum omni jure, quod obtinebat in ipsa in vos et ecclesiam vestram transtulerit vobisque

Digitized by Google

donaverit pro suorum remedio peccatorum tali conditione apposita, quod prepositus ecclesie vestre, qui pro tempore fuerit, Rectore ipsius ecclesie in Ekkehardisberge cedente vel decedente, ad cultum divini nominis ampliandum in eadem ecclesia Ekkehardisberge cellam faciat et habeat cum conventus vestri predicti consilio et assensu pro duabus vel tribus personis vestri ordinis inibi collocandis prout vobis et ecclesie vestre videritis expedire et ecclesie ejusdem Ekkehardisberge suppetant facultates. Nos etc. ratum habemus et firmum illud auctoritate presentium confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus etc. Datum Erphord XVI. kl. ao. Dni. M.CC. nonagesimo primo pontificatus vero nostri anno secundo*)

*) Zu den Verhandlungen über diese Inkorporation gehört noch die, der erzbischöflichen vorausgegangene Bestätigung des Probstes am Marienstift zu Erfurt, Lambert, als Archidiakon des Maynzer Stuhls, d. d. 1288. XIII. Calend. Aug., und der Konsens des ältern Sohnes des Landgrafen Albrechts, Markgraf Friedrichs v. J. 1292. III. Non. Marcii. (W.)

Digitized by Google

8.

Urkunde des Landgrafen Albrecht über den, dem Kloster tauschweise überlassenen Wald Buchleite genannt, v. J. 1292. (S. 28.)

In noie. Dni. amen. Albertus Dei gra. Thuringor. Lantgravius ac Saxon. Comes palatinus Omnibus i. p. Cum temporis mobilitas etc. ea propter ad noticiam etc. cupimus pervenire, quod nos dilectorum filiorum nostrorum Illustrium principum Friderici Misnen et Orientalis Marchionis et Theodorici terre Lusatie Marchionis collaudatione et consensu legitimo accedente commutationem fecimus cum honorabili viro Dno. Conrado pposito et ecca. sua bti Mauricii in Nuenburg, propter bonum ejusdem ecclesie, quia eam speciali gracia persequimur et favore propter grata obsequia nobis ab ipsa multociens exhibita dantes sibi et ecclesie suc jam dicte Silvam nostram que vulgariter dicitur Buchlite, cum fundo et omnibus aliis suis pertinenciis et juribus que incipit in vinea Conradi et Erkenberti, fratrum de Tannenrode et terminatur in villa Wolfingisdorf (Wilsdorf) habens in longitudine et latitudine trecentos et quinquaginta agros, venerabili Dno. nostro Brunone, Nuenburgensi Epo, a quo eandem silvam in feudo tenuimus favente et consentiente libere etc.

etc. etc.

Dat. ao. Dni. M.CC.LXXXXII. XI. Kal. Maij Indict. V.

Digitized by Google

9.

Urkunde des Bischofs Ulrich zu Naumburg, dem Kloster St. Moritz ertheilt, über die Inkorporation der Pfarrkirche zu Welitz, v. J. 1305. (zu S. 29.)

In nomine Dni. amen. Ulricus Dei gra. Nuenburgens. ecclesie Episcopus ad perpet. rei memoriam etc. Hinc est quod nos, inspecta necessitate seu utilitate ecclesie Scti Mauricii canonicorum regularium, de cuius facultatibus dicti Canonici non possunt congrue sustendari, preposito ejusdem ecclesie et suis canonicis, prout a venerabili Dno. Brunone Episcopo predecessore nostro pie memorie prius factum esse comperimus, concessimus sive dedimus et tenore presentium concedimus sive damus de consensu et beneplacito tocius nostri Capituli, proventus, obvenciones sive redditus ecclesie parochialis in Welitz, in qua jus obtinent patronatus, ut dictos proventus etc. possint facere suos vel suis usibus applicare, volentes, ut prepositus dicte ecclesie et sui canonici ad predictam ecclesiam in Welitz personam ydoneam et valentem de gremio ecclesie sue presentare procurent, a preposito nostre ecclesie Nuenburg. in ipsa parochia instituendam etc. — — —

Huius autem rei testes sunt Honorabiles viri, dns. Nycolaus Abbas puzaviensis, Heinricus senior de Colditz patruus noster, Otto frater noster, dns Bertoldus de Skidingen etc. Dat. ao. Dni. M.CCC.V. Idib. Novbr.

Digitized by Google

10.

Das Kloſter Celle (Owa Claustri) oder Klöſterlein bei Schneeberg betr. (zu S. 37., 46. und 70.)

Davon berichtet der Verfaſſer der Alt-Celliſchen Annalen*) folgendes:

Inter caetera volens (Otto Dives, Marchio Misn.) monasterium et conventum fundare Canonicorum Regularium, sicut pater suus fecerat, una cum fratre Dedone Comite de Rochlitz ecclesiam beatae Virginis circa littus fluvii Muldae prope Lissnitz, quae Ovva Claustri hodie nuncupatur fundavit, obtinuitque a loci Diocesano Nuenburgensi Episcopo remissionem omnium Decimarum in sexaginta novalibus quae vulgariter Lehen dicitur, quod est alias mansus. Quae novalia cum pratis et silvis dictae ecclesiae una cum fratre suo Dedone donavit atque ab Imperatore Friderico confirmationem obtinuit, prout haec clare patent in privilegio suo cum Sigillo Majestatis suae munito, quod habetur in monasterio Sancti Mauritii prope Nuenburg, ad quam ecclesiam dictam praepositura Ovva Claustri dinoscitur pertinere**)

*) Bei Menck R. G. Tom. II. p. 377.
**) Vergl. die Urkunde Beil. Nr. 12.

Digitized by Google

Dem fügt der Fortsetzer der Alt-Cellischen Annalen, Johannes Tylich, Probst unsers Klosters (s. oben S. 39.) einschaltend hinzu:

Quod equidem privilegium saepius vidi et coram principibus modernis produxi, eisdem copiam translatam in vulgari tradendo*).

Es ist diese Urkunde Kaiser Friedrichs in dem noch übrigen Urkundenvorrath zu Weimar zwar nicht aufzufinden, und aus den Worten Tylichs ist zu schließen, daß, als er dieselben niederschrieb, sie schon nicht mehr vorhanden gewesen; indeß hat sich dieselbe doch erhalten und ist abgedruckt zu finden in den Unschuldigen Nachrichten ꝛc. v. J. 1722 S. 517. Ein mehreres über dieses Kloster soll in Körners Nachrichten von Bockau St. II. S. 82. zu finden sein.

In dem Abhängigkeitsverhältnisse einer Filialkirche zur Mater lag es, daß die Pröbste zu Celle von der Mutterkirche, dem Kloster St. Moritz, ernannt und eingesetzt wurden, wovon ein Beispiel unter dem Probst Johannes III. (s. oben S. 46.) vorkommt, so wie auch, daß nach der Auflösung desselben dessen Besitzungen unserm Kloster zufielen, und daher von dem Probst Melchior veräußert werden konnten. (S. 70.)

*) Menck a. a. O. p. 2179.

Digitized by Google

11.

Das Vorwerk zum Rödichen betr. (S. 42.)

Zum erstenmal finden wir den Ort Rödichen genannt und seine Lage bezeichnet in dem Revers Landgraf Albrechts über die Grenze des Naumburger Weichbilds v. J. 1299, deren Anfang auf der Mittagseite der Stadt über dem Wettehoy (d. i. die Gerichtshöhe, später der Galgenberg genannt) so bezeichnet wird: apud lapidem qui dicitur Wettehoy iuxta villam Rode

Der Ort bestand i. J. 1445, wie oben S. 43. nachgewiesen worden, aus einem Vorwerk, mit einem Sattelhof und Dorfe, mit Feldern, Holzungen u. s. w. Daß auch eine Kirche zu Rödichen gestanden, geht aus der Naumburger Raths-Kämmerei-Rechnung v. J. 1544 hervor, woraus zu ersehen, daß dieselbe in diesem Jahre auf Veranstaltung des Stadtraths abgebrochen worden.

Es bleibt räthselhaft, wie dieses geschehen konnte, da der Stadtrath später erst das Eigenthum an dieser Besitzung erwarb, worauf dann sämmtliche Gebäude niedergerissen wurden. Darüber enthält ein vor mir liegender Extrakt aus den alten Raths-Kämmerei-Rechnungen folgende Notizen: „(1570.) das Rödichen

„mit seiner Trift und andere Gerechtigkeiten zum Rö-
„dichen gehörig kauft E. E. Rath Junker Antonio
„von Bredelle abe um 500 fl. — Item dieser Junker
„wird Bürger, schwehrt seine Pflicht, erlegt 4 fl. und
„zalt seinen Rechengeschoß" ꝛc. und weiter unten: „553 fl.
„3 gr. 3 pf. seynd dem Ehrenvesten Antonio v. Bre-
„dell entrichtet vor den halben Theil der Trift zum
„Rödichen, und vor alle Gebäude und Woh-
„nungen des Orts, daß dieselben abgeschafft, und
„nimmer mehr wieder erbaut werden sollen, vermöge
„des Kaufbriefs, und 150 fl. Heinrich Theynen
„für seinen 4ten Theil*)

*) Es werden diese urkundlichen Notizen zureichen, ein Urtheil über den gänzlichen Unwerth der, aus der sogenannten Taubischen Chronik geschöpften, in mehreren Sammlungen und Zeitschriften abgedruckten Nachrichten von der Burg Rödichen.

Digitized by Google

12.

Des Probstes Johannes Sulzfeld und gesammten Convents zu St. Moritz Bericht an den Bischof Peter zu Naumburg, die Wahl Friedrichs von Mallerstädt zum Probst zu Celle (Klösterlein) betr. v. J. 1453. (S. 46.)

Reverendo in Christo patri et domino domino Petro Episcopo Numburgensi ejusve in spiritualibus vicario et officiali generali nec non venerabili domino decano ecclesie Sanctorum Petri et Pauli Cicensis*) Numburgensis dioecesis Johannes Sulzfeld prepositus Johannes Ulmann Prior totusque conventus monasterii sancti Mauricii Canonicorum regularium ordinis sancti Augustini extra muros Numburg. debitas obedientiam, reverentiam et honorem. Cum collacio, provisio et omnimoda disposicio Celle sive prepositure in Closterlin juxta flumen Muldam in honorem sancte trinitatis, sanctique Andree Apostoli per divine memorie Fridericum Romanum Imperatorem de anno domini millesimo centesimo septingentesimo tercio laudabiliter cum copiosis attinenciis, proprietatibus redditibus et proventibus fundate ad prepo-

*) Es scheint, daß Celle in den Archidiakonatbezirk gehörte, dessen Verwaltung mit dem Decanat der Stiftskirche zu Zeitz verbunden war.

situm, priorem et conventum pro tempore monasterii predicti sancti Mauricii existentem pleno jure pertineat et pertinere dinoscitur, ideoque nos prepositus, prior et conventus prescripti de religiosi viri fratris Friderici de Mallerstadt, sacre theologie lectoris ordinis beate marie virginis carmelitarum industria, fidelitate et legalitate plene confidentes eidem fratri Friderico coram nobis personabiliter constituto, pure propter deum et mariam matrem domini petenti cellam sive preposituram pretactam, per venerabilis et religiosi viri domini heynrici plesnicz illius novissimi rectoris, qui adeo . . . . . ac senio confractus et viribus sui corporis destitutus existit quod regnum dicte celle sive prepositure in spiritualibus commode intendere et illi preesse nequit, ad monasterium vocacionem vacantem, cum omnibus et singulis iuribus, redditibus, proventibus et obvencionibus ad eandem pertinentibus in presencia venerabilium virorum duorum decani et(?) capituli ecclesie Numburgensis contulimus et providimus ac conferimus et providemus etc. Data et acta sunt hec in ambitu ecclesie Numburgensis predicte anno Domini millesimo quadringentesimo, quinquagesimo tercio, Indict. prima die vero Martis quarta mensis Septembris etc.*)

*) Der Urkunde angefügt ist eine Beglaubigung der ganzen Wahlhandlung durch zwei, bei derselben zugezogene Notarien.

Digitized by Google

II.

Denkmale aus der Klosterzeit.

1.

Die Klosterkirche.

(S. 63.)

Die vom Probst Niethard größtentheils neu erbaute Kirche besteht aus einem einfachen Schiff, mit wenig erhöhtem, dreiseitig geschlossenen, Chor (Altarplatz) und ist mit einer Balkendecke bedeckt, obgleich die von außen angebrachten Strebepfeiler die Absicht andeuten, daß die Kirche habe überwölbt werden sollen. Das Schiff ist (nur auf der Mittag-Seite) mit 5, das dreiseitig geschlossene Chor mit 4 Fenstern versehen, alle von gleicher Höhe und Breite, im Spitzbogen überwölbt, mit gefälligen Bogenfüllungen, die sich in jedem Bogen anders gestalten. Auf der Nordseite des Kirchenschiffs befindet sich ein Anbau, der von jenem durch hohe Pfeiler, die sich in Spitzbogen zusammenwölben, geschieden ist. Am westlichen Ende der Kirche sind zwei Thürme angebaut, zwischen welchen sich eine Vorhalle bildet. Sie sind viereckig, und für ihre, obwohl geringe, Höhe zu schwach. Daß sie nicht gleichzeitig mit der Kirche aufgeführt sind, läßt nicht nur das verschie-

Digitized by Google

denartige Mauerwerk, sondern auch deren unsymmetrische Stellung zu derselben erkennen, indem der südlich stehende Thurm mit der südlichen Seite der Kirche in einer Flucht aufgeführt ist, der nördlich angebaute aber um so viel, als die Breite des erwähnten Anbaues beträgt, übergreift. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß, wenn die Thürme jünger wären als die Kirche, man diesen Uebelstand willkührlich geschaffen haben würde, so ist zu vermuthen, daß sie von dem ältern Kirchengebäude herrühren, und bei dem Umbau desselben erhalten wurden. Beide lassen bei dem Lauten der Glocken ein bedenkliches Schwanken spüren, daher das Lauten auf dem nördlichen Thurme seit längerer Zeit schon eingestellt werden mußte. Auf demselben hängen die mittlere und die kleinere, auf dem andern die große Glocke.

Sowohl an dem zweiten Pfeiler des Kirchenschiffs als über der südlichen Kirchthür ist ein Wappenschild mit einem Schuh oder ganz kurzen Stiefel angebracht, das Familienwappen des Probstes Niethard Langenberg, der den Bau bewerkstelligte, und außerdem über bemeldeter Kirchthüre der Name desselben und die Jahrzahl 1521.

Beiläufig möge hier noch bemerkt werden, daß außer dieser Kirche noch eine kleinere innerhalb der Klostermauern existirte, die dem Erzengel St. Michael geweiht war, wie aus den Verhandlungen über den Verkauf der Klostergüter, insonderheit dem kommissarischen Abschied (s. oben S. 79.) zu ersehen, da außer

Digitized by Google

der großen Klosterkirche auch das Michelskirchlein vom Verkauf ausgeschlossen wurde. Dieselbe Bestimmung befindet sich auch im Konzepte des Kaufbriefs in den Weimar'schen Akten, jedoch durchstrichen, daher auch dieselbe in die ausgefertigte Urkunde nicht mit übergegangen. Vielleicht war es die ursprüngliche Kirche des Nonnenklosters, die in der Folge, nach der Verwandlung desselben in ein Augustinerstift, nicht mehr ausreichenden Raum gewährte. Sie mag in der Nähe der Michelsgasse gestanden und diese von derselben den Namen haben.

Zur Kirche gehört der sie umgebende Raum, als Kirchhof*), der zugleich die Pfarrwohnung mit einschließt, und sowohl gegen die den Platz auf drei Seiten umgebenden Gärten, als gegen die Straße durch aufgemauerte Wände getrennt ist. Die Gärten auf der Westseite ziehen sich an dem Abhange hinab, der hier die Thalwand bildet. Von hier überblickt man das anmuthige Saalthal, stromaufwärts bis in die Gegend von Pforta und Kösen, abwärts bis zum Einfluß der Unstrut. Auf dem Platze den jetzt die Pfarrwohnung einnimmt, soll ehemals die Probstei gestanden haben.

*) Nicht Begräbnißplatz; der Gottesacker, den beide vorstädtische Gemeinden, zu St. Moritz und St. Othmar, gemeinschaftlich besitzen, und zu dessen Anlage der Kurfürst Johann Friedrich i. J. 1542 ein Stück Acker angewiesen, liegt hinter dem sogenannten Waitgarten.

2.

Grabsteine.

Die Tab. III. in treuer Abzeichnung mitgetheilten drei Grabsteine, 1) des Bischofs Richwin, † 1125, 2) des Probstes Niethard Langenberg, † 1521, und des letzten Probstes Christoph Dreßler, † 1543, deren schon oben, S. 14. 65. und 72. Erwähnung geschehen, können zwar auf Kunstwerth keinen Anspruch machen; doch ist der des Bischofs, als ein Denkmal aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht ohne kunstgeschichtliches Interesse, indem sich in der ungezwungenen Stellung der Figur und in der Behandlung des Gewandes die Hand eines nicht ganz ungeübten Zeichners kund giebt. Der Bischof, im Meßgewand, das Evangelienbuch in der Rechten, den Stab in der Linken haltend, ist mit der bischöflichen Mitra bedeckt. Umschrift:

ANNO. INCARNATIONIS. DOMINICE. M. C. XX. V.
INDICIOE (Indictione) III. ID9. APL'. Ø (obiit)
PIE. MEMORIE. RIVINVS. NVENBGN. EPS.*)

*) Der Stein bildet eine ebene Fläche, in welche die Zeichnung der Figur, nur in Umrissen, so wie die Schrift, eingegraben ist. Diese Manier, Figuren auf Grabsteinen darzustellen, war früher, und noch im 12. Jahrhundert, die herrschende. In Marmor, besonders in schwarzen Steinarten, finden wir die eingegrabenen Umrisse der Figuren oft mit einem weißen oder rothen Kitt ausgefüllt. Diese Manier der Darstellung wurde von der eigentlichen Bildhauerarbeit verdrängt. Die Form unseres Grabsteins,

Digitized by Google

Auf dem Grabsteine des Probstes Niethard (Nr. 2.) ist derselbe in der Ordenskleidung dargestellt. Das Mäntelchen, das er trägt, möchte die Gestalt des sogenannten forratium bekunden, wodurch sich unsere Augustiner von denen zu Halle unterschieden, und woran jene ein so großes Aergerniß nahmen, daß sie sich dadurch zu den gröbsten Exzessen hinreißen ließen. Ein mehreres über diesen Theil der Ordenskleidung s. unten Anhang III. 5. Die Inschrift ist oben S. 65. mitgetheilt worden.

Auf dem dritten Grabstein ist der Probst Christoph Dreßler, der sich zur evangelischen Lehre bekannte und mit dem Ordenswesen auch die Ordenskleidung abgelegt hatte, nicht — wie Schamelius S. 29. meldet — im Meßgewand, sondern in der von Luther eingeführten, einfachen Kleidung eines evangelischen Geistlichen dargestellt. Die Inschrift s. oben S. 72.

---

von den beiden obern Ecken nach der Mitte in einer Spitze zusammenlaufend, kommt an den ältesten Grabsteinen oft vor, und erinnert an die der Römischen, denen sie unfehlbar nachgebildet ist.

Digitized by Google

3.

Die eherne Gedächtnißtafel des Probstes Niethard Langenberg.

Sie ist im Innern der Kirche über der Sakristeithür befestiget, 21 Zoll breit 11 Zoll hoch, die Schrift, moderne Majuskel, in 11 Zeilen enthalten, welche durch Leisten von einander getrennt sind; sie erhebt sich, in gleicher Höhe mit den Leisten und dem umgebenden Rande, in gleicher, glatter Fläche über den mattgearbeiteten Grund, und lautet wie folgt:

NITHARDVS. LANGENBERGK. ECKERSBERGN.

SANCT. AVGVSTINI. ORDINIS. CANONICVS. RE-

GVLARIS. CVM. OLIM. RVINIS. MONASTERII. HVIVS.

PREPOSITVS. FORET. CHORVM. ECCLESIAMQ7. CVM. RE-

FECTORIO. A. FVNDAMENTIS. REPARAVIT. OPPIGNER-

ATA. REDEMIT. AB. ALIIS. OCCVPATA. VINDICAVIT. MONAS-

TERIO. SVO. OMNIA. SVA. RESTITVENS. ADVERSANTIBVS. TA-

MEN. CAPVCIATIS. HALLENSIBVS. ADMINISTRACIONE.

SVMOTVS. ROME. IVRE. IMPETRATA. RESTITVCIO-

NE. PERPETVVM. ADVERSARIIS. SILENCIVM. IMPOSVIT.

ANNO. DNI. M. D. X. NON. APRILIS. ✠

Eine Uebersetzung ist schon oben S. 53. mitgetheilt worden.

4.

Gedächtnißschrift dem ersten, evangelischen Pfarrer Johannes Wolkenstein gewidmet, v. J. 1540.

Als ich dieses Denkmals oben S. 77. gedachte, setzte ich voraus, daß es noch vorhanden sei; es ist aber, während die Kirche i. J. 1806. zum Militairhospital diente, weggekommen, daher dessen Aufbewahrung in diesen Blättern, da dessen Errichtung noch in die Zeit vor der völligen Auflösung des Klosters fällt, um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen wird. Dasselbe bestand aus einer schwarzen Tafel, auf welcher in rothen Buchstaben folgende Inschrift zu lesen war:

EPITAPHIVM
DOMINI IOHANNIS WOLKENSTEINII
VERE VENERABILIS SENIS.

Siste gradum, brevia haec lecturus verba viator
Hoc decet officii manibus esse piis.
Hic situs est Christi Wolknsteinius usque fidelis
Praeco fide, studiis et pietate nitens.
Nomine Iohannes, dicendi flumine clarus,
Perpetuo studio Biblia sacra legens.
Atque utinam haec juvenes vestigia sancta secuti
Sacra legant tanta relligione senes.

Digitized by Google

Discitur hoc studio Christus via vera salutis
Haec via Gregorios Ambrosiosque dedit.

Obiit anno Domini MDXL.
Die natali Divi Mauritii et
Sociorum ejus. B. M. P. Amici.

Er ſtarb ſonach am Sterbetage des Schutzheiligen ſeiner Kirche, des heiligen Moritz, der am 22. September gefeiert wird; denn die Worte die natali etc. ſind nach der kirchlichen Terminologie des Mittelalters, inſonderheit in den Actis Sanctorum und den Kalendarien der römiſchen Kirche, ſo zu überſetzen: am Tage, da der heilige Moritz und ſeine Gefährten den Martyrer-Tod geſtorben, d. h. für den Himmel geboren wurden.*)

*) Vergl. die folgende Nummer.

5.

Das alte Kloſter-Siegel.

Es iſt in elliptiſch zugeſpitzter Form, und ſtellt den Schutzpatron des Kloſters, den heiligen Mauritius, dar. Es wird hier der Ort ſein, aus der Legende von ihm und ſeinem Martyrertode das Weſentliche einzuſchalten. Er war ein Mohr und kommandirte, als einer der Kriegs-Oberſten des Kaiſers Maximianus, die Thebaiſche Legion. Während im J. 286. ihm in Paläſtina die Winterquartiere angewieſen waren, vernahm er die Lehre des Evangelii; er ging zum Chriſtenthum über, ließ ſich taufen und ſeinem Vorgange folgte die ganze Legion.

Im J. 297. ging der Kaiſer mit der Armee nach Gallien. Bis dahin hatte er noch keine Anfechtungen gehabt; nun aber war der Tag der Prüfung gekommen. Nachdem das Heer die Alpen überſtiegen und im Rhonethale angelangt war, erging der kaiſerliche Befehl, daß den Göttern feierliche Opfer dargebracht werden ſollten. Moritz und die ganze Legion weigerten ſich ſtandhaft, daran Theil zu nehmen. Da keine Drohungen vermögend waren, ihren Glaubensmuth und Eifer zu ſchwächen, ſo erfolgte nun der kaiſerliche Befehl, daß die ganze Legion niedergemacht werden ſollte. Dieſes geſchah, und

Digitized by Google

die ganze Mannschaft — 6666 an der Zahl — starb den Martyrertod. Als der Ort, wo das Blut der heldenmüthigen Bekenner geflossen, wird die Stadt Agaunum im Walliser Lande bezeichnet, die von jenem Vorgange ihren jetzigen Namen St. Maurice erhalten haben soll. Der Heilige ist hier auf dem Siegel als ein Krieger in voller Rüstung dargestellt, angethan mit einem Panzerhemd, behelmt, mit Speer und Schild, ganz in der Gestalt der geistlichen Ritter auf den Denkmalen aus den Zeiten der Kreuzzüge. Um den Kopf der Nimbus des Heiligen. An dem Speer ein Fähnlein, worauf ein † zu sehen. Der linke Arm ruht auf dem hohen, unten zugespitzten Schilde, das ebenfalls mit einem Kreuz bezeichnet ist. Die Umschrift, gothische Majuskel: † SCS MAURICIVS † IN NVWENBVRHG. Der älteste an den erhaltenen Klosterbriefen vorkommende Abdruck ist v. J. 1217; es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es das ursprüngliche Klostersiegel ist, das von den Augustinern gleich nach ihrer Einführung in dieses Kloster angenommen wurde.

Digitized by Google

III.

Erläuternde und vergleichende Zusätze.

1.

Evacuirte Klöster, die einem andern Orden eingeräumt wurden. (zu S. 13.)

Die Fälle sind nicht selten in der Geschichte des Klosterwesens, daß, wenn in einem Kloster zu große Unordnungen eingerissen waren, die ausgearteten Klostergeistlichen daraus entfernt und das Kloster einem andern Orden eingeräumt, insonderheit statt der Nonnen Mönche eingesetzt wurden. So wurden i. J. 1128. auf königlichen Befehl die Nonnen zu Laon in der Picardie wegen ihrer schlechten Aufführung verjagt und an ihrer Stelle Mönche eingesetzt. (Robert. de Monte a. a. 1128.; vergl. von Raumer Beiträge zu den Alterthümern des 12. und 13. Jahrh.; Gesch. der Hohenstauf. Bd. 6. S. 433.) Das nächste Beispiel eines ganz gleichen Vorganges liefert die Geschichte des benachbarten Klosters Pforta, das i. J. 1127. von einem Grafen Bruno im

Digitized by Google

Pleißnerlande zu Schmöllen als ein Nonnenkloster gestiftet, bald aber, weil die Nonnen sich einem zu freien Leben überließen, Benediktinermönchen überlassen wurde. Auch dabei blieb es nicht; die Benediktiner führten sich nicht besser auf und trieben so üble Wirthschaft, daß der fromme Stifter, als sein Lebensende heran nahete und er seine Absicht ganz vereitelt sahe, dadurch in die größte Betrübniß versetzt wurde. Besorgt um die Erhaltung und das fernere Schicksal seiner Stiftung, übertrug er auf seinem Sterbebette die Sorge dafür dem Bischof Udo II. zu Naumburg, in Folge dessen von diesem nach dem Hinscheiden Brunos die noch übrigen Mönche sammt dem Abte entfernt und Cistercienser aus dem Kloster Walkenried eingeführt wurden. Bald darauf erfolgte nun auch die Verlegung des Klosters von Schmöllen in die Nähe unserer Stadt, wo es den Namen Pforta erhielt.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich mit dem, von Veit von Vitzenburg auf seinem Schlosse gleiches Namens an der Unstrut gestifteten Nonnenkloster, als nach dem Tode des Stifters Graf Wiprecht von Groitzsch dessen Erbe geworden und die Nonnen durch ihr ausschweifendes Leben dessen Zorn erregten. Die Nonnen wurden ausgewiesen, der Sitz des Klosters aber wurde von Vitzenburg nach Reinsdorf, ganz in der Nähe des Schlosses, verlegt und Benediktinermönchen eingeräumt. (Annal. Corbej. a. 1110.)

Digitized by Google

2.

Mönche und Nonnen in Einem Kloster vereinet. (zu S. 14.)

Einige Beispiele von Klöstern, wo Mönche und Nonnen von Einem Orden, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt in gottesdienstlicher Gemeinschaft lebten, erwähnt Raumer in der Geschichte der Hohenstaufen, Bd. 6. S. 426. Ausführlicher handelt davon Joh. Franz Paullini in einer besondern Abhandlung: de monachis cum monialibus, sub unius Praefecti cura permissu superiorum multis seculis una viventibus, in Tenzels monatlichen Unterredungen (1691. S. 983.) Es ist bemerkenswerth, wie in diesem Punkte die Kirchengesetze früherer Zeit, an die Paullini erinnert, so gänzlich in Vergessenheit gerathen oder doch so völlig unbeachtet bleiben konnten, als in der Folge so viele Doppelklöster (monasteria duplicia, wie sie genannt wurden) entstanden. Nach einem Beschluß des Concilii Agathens. sollten die Frauenklöster weit genug von den Mannsklöstern verlegt werden, um den Nachstellungen des Teufels und den Verläumdungen der Menschen zu entgehen und nach dem decreto Gratiani war die Vereinigung

Digitized by Google

der Mönche und Nonnen in einem Kloster ausdrücklich untersagt. Doch deuten eben diese Gesetze an, daß schon in der frühesten Zeit dergleichen Vereinigungen beliebt gewesen.

Am ausführlichsten handelt Paullini von dem Kloster Huisburg, gestiftet um das J. 1080. Die Vereinigung beider Geschlechter in diesem Kloster hatte darin ihren Grund, daß dasselbe aus einer Eremitage entstanden, in welcher einige Männer und Frauen sich zusammengefunden und vereinigt hatten, um in völliger Abgeschiedenheit von der Welt sich ganz dem beschaulichen Leben und asketischen Uebungen zu weihen. Es ist begreiflich, daß bei der Stiftung des daraus entstandenen Klosters die Frauen aus der Gemeinschaft nicht verdrängt werden konnten. Doch beschränkte sich das Frauenstift, an dessen Spitze eine Aebtissin stand, wie es scheint, auf eine geringe Anzahl Nonnen, die in den Klosterbriefen dominae inclusae genannt werden. Es bestand bis nach dem J. 1411., wo dasselbe ganz aufgelöst und dem zu ihrer Unterhaltung bestimmten Fond von den Mönchen eine andere Bestimmung gegeben wurde. Paullini schöpfte, was er über den Ursprung des Klosters mittheilt, aus eines Anonymi Chronico Monasterii Huisb. in Meibom Rer. Germ. T. II. p. 533. und spätern urkundlichen Quellen.

In gefälligerem Gewande besitzen wir eine neuere, kleine Schrift: Kurze Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Huysburg, von Carl van Eß (dem

letzten Prior desselben) Halberstadt 1810. Außerdem gedenkt Paullini in Beziehung auf Trithem in Chronico Hirsaugiensi, noch zweier anderer Doppelklöster: des vom Erzbischof Ruthard zu Maynz i. J. 1108. gestifteten Klosters auf dem Bischofsberge zu Rinkau, und des Klosters zu Oesbach bei Utrecht, gestiftet vom Erzbischof Godebald zu Trier i. J. 1121., in welchem letztern jedoch eine so strenge Klosterzucht herrschte, daß es carcer religionis genannt wurde.

Von der Stiftung des Klosters zu Veßra an der Werra durch Graf Gottwald III. zu Henneberg berichtet Spangenberg Chr. Henneb. L. II. p. 86.) folgendes: „Es besetzte derselbe dieses Kloster mit Ordenspersonen männlichen und weiblichen Geschlechts, Norbertiner-Ordens, welcher kurz zuvor i. J. 1120. von Nortberto angefangen worden. Diese Vereinigung dauerte jedoch nur bis 1177., da nach einem im Kloster ausgebrochenen Brande, in welchem die Wohnungen der Nonnen in die Asche gelegt worden, die Gräfin Bertha diesen ein besonderes Kloster jenseit des Flusses einräumte.

Besonders bemerkenswerth in dieser Beziehung sind die Klöster der heiligen Brigitte, in denen, der Ordensregel gemäß, Nonnen und männliche Klostergeistliche desselben Ordens in gottesdienstlicher Gemeinschaft lebten, jedoch so, daß an der Spitze jedes Klosters die Aebtissin stand und die Mönche nur als Gehülfen der Nonnen in den geistlichen Uebungen an-

Digitized by Google

gesehen wurden. Sie standen unter einem Prior. Jedes Kloster sollte eigentlich nach der Ordensregel, die jedoch hierin nicht genau beobachtet wurde, aus 60 Nonnen, 13 Priestern und 4 Diakonen bestehen. Es kommen aber Beispiele vor, daß die Zahl der Nonnen geringer, die der männlichen Klostergeistlichen größer war. Letztern war der östliche Chor vor dem Hochaltar, den Nonnen ein anderer in der Höhe der Kirche oder am westlichen Ende derselben, angewiesen. Spezielle Nachrichten von einzelnen Klöstern dieses Ordens enthält die Schrift von C. Fr. W. Freihr. v. Nettelbla: Nachrichten von einigen Klöstern der heiligen Brigitte außerhalb Schweden, besonders in Deutschland, Frankf. 1764. 4. Von allen diesen Klöstern wird hier gemeldet, daß die Klosterfrauen von den Mönchen ganz abgesondert wohnten. — Daß gleichwohl die Absicht dadurch nicht erreicht, wenigstens der Verläumdung dadurch nicht vorgebeugt wurde, ist daraus zu entnehmen daß i. J. 1428. der Pabst Martin V. auf die Denunziation eines Augustinermönchs, Johannes, einen Kardinal beauftragte, die nordischen Brigittenklöster zu visitiren. Auch sollen im Brigittenkloster Marienkron zu Stralsund, nach dessen Aufhebung, sich unzweideutige Spuren der engsten Vertraulichkeit einzelner Individuen von beiden Geschlechtern und ihrer Folgen hervorgethan haben.

Wenn auch bisweilen durch die Stiftungs-Urkunden und Statuten wegen der Nonnen, die zu einem

Kloſter gehören ſollten, gewiſſe beſchränkende Beſtimmungen beſtanden, ſo wurden ſie doch nicht beobachtet. So ſollten z. B. im Kloſter St. Michael zu Hildesheim nach den alten Statuten nur ſieben bejahrte Frauen als Nonnen aufgenommen werden. Die Anzahl derſelben war aber durch einige Aebte ſo ſehr vermehrt und die Vorſchrift wegen des Alters dabei ſo wenig berückſichtigt worden, daß nicht nur wegen deren Unterhaltung Verlegenheiten entſtanden, ſondern auch dem Kloſter die ärgerlichſte Nachrede daraus erwuchs. Davon zeugt die, auf den Antrag des frommen Abts Gottſchalk von dem Pabſt Innozenz IV. erlaſſene Verordnung vom J. 1247. in ff. Aeußerungen: er habe vernommen, quod monasterium propter monialium multitudinem cum ad sustentationem earum reditus monasterii non sufficiant, admodum praegravetur, pro quarum cohabitatione cum monachis gravis eidem coenobio infamia generatur; und dann weiter: quo circa universitati vestrae distinctius inhibemus, ne quod de septenario numero provectioris aetatis fuit salubriter institutum, non sinatis cuiusquam temeritate violari. Nun folgt die Formel des päbſtlichen Bannfluchs für diejenigen, die dieſer Anordnung entgegen handeln würden. (Chron. Monast. St. Michaelis in Meibom Rer. Germ. T. II. p. 520.) Durch eine ähnliche Verfügung des Pabſtes Innocenz III. vom J. 1208. war den Stiftsgeiſtlichen zu Beaurepaire in Flandern aufgegeben worden, keine Schweſtern mehr zu rezipiren, weil die Ein-

Digitized by Google

künfte des Klosters dadurch erschöpft und die Männer in Versuchung geführt würden, auch nicht mehr als zwölf Laienschwestern (conversae) und keine unter 50 Jahr alt, aufzunehmen. Miraei op. diplom. III. 374. Urk. 88.

Wie es im Kloster zu Nordheim, wo ebenfalls Mönche und Nonnen in kirchlicher Gemeinschaft lebten, hergegangen sein möge, davon zeugt eine Verfügung des Herzogs Otto von Braunschweig v. J. 1234. an den Abt des Klosters in folgenden Worten: „Durch schand„bare Gerüchte (fama, vel potius infamia referente) „habe ich erfahren, daß die beisammen wohnenden Mönche „und Nonnen ein heilloses Leben führen, und Ausschwei„fungen begehen, die Gott und Menschen ein Greuel sind, „(insolentias frequentes et turpitudines Deo et „hominibus odibiles) so daß das ganze Kloster da„durch in Verruf und Verachtung kommt." Das sei, meint der Herzog, bei der zu engen Verbindung der Wohnungen nicht zu verwundern; denn es sei unmöglich: ut stipula igni apposita non uratur. „Da „wir nun dergl. Ausschweifungen," fährt der Herzog fort, „ohne Uns zu versündigen nicht länger dulden „können, so befehlen wir bei unserer Ungnade, Euch „und Euern Nachfolgern, die jüngern Klosterfrauen, „die durch Jugend und Wohlgestalt der Gefahr zu „sündigen am meisten ausgesetzt sind, wenn Ihr ihnen „nicht eine eigene (abgesonderte) Wohnung einräumen „könnt, in andern Frauenklöstern unterzubringen, und „nur die ältern, von denen voraus zu setzen, daß sie

„sich dem Gebet und weiblichen Geschäften widmen, „auf ihre Lebenszeit bei Euch zu behalten, nach deren „Ableben aber keine andern aufzunehmen." So wenig entsprachen schon damals die geistlichen Stifter ihrer würdigsten Bestimmung, in der Aufgabe nämlich, dem Volke durch ein heiliges Leben vorzuleuchten! Und so wenig geschah von Seiten der geistlichen Obern, dem Unfuge zu steuern, daß die weltlichen Fürsten gleichsam dazu gedrängt wurden, selbst einzugreifen und werkthätig zu reformiren.

Sehr ärgerliche Beispiele von der Vertraulichkeit und den Verirrungen, die aus so naher Verbindung zwischen Mönchen und Nonnen hervorging, theilt Johannes Busch in seinem Visitationsberichte (s. de reformatione monasteriorum in Leibnitz Scr. Brunsw. II. S. 476. ff.) mit, z. B. vom Kloster St. Martin zu Ludinkerken (S. 480.) wo er von den Brüdern meldet: nullus erat continens — habentes secum moniales in monasterio, quae aliquando impraegnatae genuerunt etc. Es ist leicht zu errathen, welche Verwirrungen aus dergleichen Unfug hervorgehen mußten, und daß nicht nur Zucht und Sitte, sondern auch Ruhe und Friede in den Klöstern dadurch vernichtet wurden. Welche bittere Erfahrungen die Mönche im Kloster Marchthal in dieser Hinsicht gemacht haben mögen, geht aus folgendem Beschlusse derselben, und noch mehr aus der leidenschaftlichen, von den äußersten Erbitterungen zeugenden Sprache hervor, in der er abgefaßt ist. „J. J. des

„Fleisch gewordenen Wortes" — so lautet derselbe in treuer Uebersetzung — „am Sonntage da gesungen „wird Judica me deus, Wir, Conradus, Probst zu „Marchthal, im Einverständniß mit gesammtem Con„vent, und in Betrachtung daß weibliche Schalkheit „über alle Schalkheit in der Welt, und daß kein Zorn „über den Zorn eines Weibes geht, auch Schlangen„und Drachengift den Männern heilsamer und milder „sind, als der vertraute Umgang mit Weibern, ha„ben beschlossen, einstimmig und einträchtig, zum Heil „unserer Seelen sowohl als unserer Körper und Güter, „daß künftig, zu Verhütung unseres größern Verder„bens, keine Schwestern mehr aufgenommen, son„dern dieselben wie giftige Thiere gemieden werden „sollen. Damit aber dieser feste Beschluß festgehalten „werde, habe ich gegen die Mehrzahl und den ein„sichtsvolleren Theil der Brüder mich eidlich verpflich„tet, daß ich vor Ablauf von 50 Jahren keine Schwe„ster aufnehmen, noch aufnehmen lassen will. Eben „so habe ich von den Conventualen den Eid abgenom„men, daß keiner vor 50 Jahren eine Schwester auf„nehmen, noch aufnehmen lassen will. Was nach Ab„lauf dieses Zeitraums unsern Nachkommen gefallen „mag, bleibt ihnen überlassen. Wir rathen aber, daß „sie zu ihrem Vortheil und Seelenheil dem Vorgange „ihrer Vorgänger nachfolgen." „utinam fiat." So schließt diese urkundliche Herzenserleichterung, die uns Casp. Bruschius in seiner Chronologia monasteriorum Germaniae (p. 296.) aufbewahrt hat.

Digitized by Google

Derselbe berichtet auch vom Kloster Utenburg oder Ottenburg, daß der Abt Ruprecht i. J. 1144 Nonnen von adligem Stande (nobiles dominas) in das Kloster aufgenommen und ihnen ein besonderes Gebäude eingeräumt habe, so wie vom Kloster Weichen-Stephan bei Freisingen: daß i. J. 1242. das Frauenkloster (monasterium dominarum), das seit der Stiftung (i. J. 1021.) mit dem Mönchskloster verbunden gewesen, am Feste der 11,000 Jungfrauen abgebrannt sei.

Welche Idee eigentlich bei diesen Doppelklöstern der Vereinigung beider Geschlechter in einer Gemeinschaft des Gottesdienstes zum Grunde lag; wie aber auch gleichzeitig die entgegenstehenden Bedenken sich geltend machten, davon zeugt folgende Erzählung in dem Chronico terrae Misnensis ad ann. 1193. (in Mencke Rer. Germ. T. II. p. 323.)

Aus einem Nonnenkloster zu Leo — der Ort ist mir nicht bekannt — waren die Bewohnerinnen wegen Wassermangels nach Leipzig versetzt worden, in der Absicht, daß sie mit den Augustinern zu St. Thomas vereinigt werden sollten, und in der Meinung, daß es ganz besonders zur Erbauung und Erweckung der Andacht gereichen müsse, wenn Gott mit seinen Heiligen, in einem und demselben Kloster, gleichzeitig in allen dem Gottesdienst gewidmeten Stunden, von beiden Geschlechtern verherrlicht würde (si deus in excelsis cum sanctis suis laudaretur ab utroque sexu uno monasterio omnibus horis canonicis.)

Man bedachte aber nicht, fährt der Erzähler fort, daß der Feind aller guten Werke unter heiligen Gestalten gar oft den Saamen aller Laster ausstreut. Der Bischof (zu Merseburg), die Bürger, der Probst des Klosters und sämmtliche Conventualen, bis auf zwei, waren in dem Projekt einverstanden. Nur diese zwei waren es, die dasselbe bedenklich fanden und nichts als verdeckte Nachstellungen des Satans darunter erblickten: ministrat enim amaritudinem fellis sub gustu dulcissimi mellis. Da sie kein Gehör fanden, wandten sie sich beide gemeinschaftlich an den Erzbischof, der das gemeinschaftliche Singen und Beten in so enger Vereinigung ebenfalls bedenklich fand, (considerans multa posse evenire, quando muliebris sexus jungeretur masculino ita propinque cantando et legendo) und die Ausführung untersagte, worauf das Frauenkloster außerhalb der Stadt angelegt wurde.

Daß gleichwohl später es noch dahin gekommen, daß Frauen in das St. Thomaskloster zu Leipzig aufgenommen wurden, und mit den Mönchen in gottesdienstlicher Gemeinschaft gestanden, geht aus dem Confraternitätsbriefe desselbeu mit unserm St. Moritzkloster v. J. 1313 hervor, von welchem bereits oben, S. 100., die hierher gehörige Stelle mitgetheilt worden.

Einige Notizen über Doppelklöster s. bei Raumer (Hohenstaufen VI. S. 426.) wo als Beispiele folgende nachgewiesen werden: in der Lombardei und in Venedig (Carli Storia di Verona III., 48. Tentori Saggio V., 140.) i. J. 1132. in Dießen, 1140. und

Digitized by Google

1236. in Reichersberg, 1195. in Scheftlar, (Monum. Boic. VIII., 162.; 524. III., 411.; 445.) und zu Königbreitungen und Beßra (Schultes Gesch. von Henneberg II. 306. 307.); von dem letztern ist oben schon ausführlicher gehandelt worden.

Von Klöstern in unserer Gegend, in welchen Mönche und Nonnen in brüderlich-schwesterlicher Gemeinschaft neben einander den Gottesdienst verrichteten, sind außer unserm St. Moritzkloster und dem St. Thomaskloster zu Leipzig, das Benediktinerkloster auf dem St. Petersberge bei Halle, das zu Burgelin und das Kloster Paulinzelle zu nennen.

Vom Petersкloster meldet der Pirnaische Mönch, daß i. J. 1298. die Markgräfin Ela zu Meißen das daselbst befindlich gewesene Nonnenkloster nach Gerbstädt verlegt habe, (Vergl. Albin Meißn. Chron. Tit. XXII. p. 299.) womit aber nur gesagt sein kann, daß jene Nonnen in dem Nonnenkloster zu Gerbstädt untergebracht wurden, indem dieses lange vorher schon bestanden.

Das Kloster zu Burgelin (Thalbürgel), eine Stiftung des Markgrafen Heinrich zur Lausitz und seiner Gemahlin Bertha, bestand bereits als ein Mönchskloster, als Bertha i. J. 1133. noch eine Stiftung für sieben Schwestern (VII. piarum sororum congregatio) damit verband*). Dieses Verhältniß

*) Schultes (Direct. dipl. S. 302. u. 318.) irrt, wenn er in dem Extrakt der Urkunde des Bischofs Udo zu Naumburg v. 13. Febr. 1133. die ursprüngliche Stiftung zu Burgelin als ein Nonnenkloster bezeichnet, wozu ihn ein Schreib- oder Druckfehler in

Digitized by Google

dauerte bis in das vierzehnte Jahrhundert, da die Nonnen ausschieden; seitdem bestand das Kloster bis zur Reformation als ein Benediktiner-Mönchskloster fort.

Das Kloster Paulinzelle, so genannt nach seiner edeln Stifterin, gegründet in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts, vereinigte ebenfalls Mönche und Nonnen unter der Aufsicht eines gemeinschaftlichen Vorstehers. Von dem Jungfrauen-Kloster, dessen in den Urkunden seltener als des Mönchs-Klosters gedacht wird, gehen die Nachrichten bis zum Jahr 1436, daher es zweifelhaft ist, ob dasselbe noch länger und, wie das Mönchskloster, bis zur Reformation bestanden. Eine gehaltreiche Schrift über dieses Kloster besitzen wir in der von dem Hrn. Direktor und Prof. Hesse zu Rudolstadt herausgegebenen Geschichte desselben (mit Ansichten und geometrisch-architektonischen Zeichnungen von Martini, Rudolstadt 1815. Fol.)

---

dem Abdruck dieser Urkunde bei Gleichenstein (Geschichte des Klosters Burgelin S. 17.) in den Worten: congregatio monacharum verleitete; denn abgesehen davon, daß in dem Abdruck derselben Urkunde bei Menck S. R. G. III. p. 1116. richtig monachorum zu lesen ist, auch nach derselben Urkunde dem Kloster ein Abt vorgestanden, welches bei einem Nonnenkloster der Fall wohl nicht sein könnte; so leidet es auch keinen Zweifel, daß die Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars vom J. 1136., die Schultes (a. a. O. S. 318.) nach dem Original mittheilt, und folglich die darin enthaltenen Worte: ad utilitatem fratrum sub regula monastica ibidem deo servientium, auf die ursprüngliche Stiftung des Klosters zu beziehen, welches nach der Urkunde über die Kongregation der 7 Schwestern schon bestand, als Bertha diese Stiftung damit vereinigte. (23. April 1133.; Gleichenstein S. 6.)

Digitized by Google

Schlüßlich gedenke ich noch der Dominikaner- und Franziskaner-Nonnen zu Halle, die zwar nicht in den beiden Mönchsklöstern dieser Orden selbst, wohl aber in ganz nahe gelegenen und dazu gehörigen Häusern wohnten und ihren Gottesdienst in den Klosterkirchen abwarteten. Aus dem was Dreyhaupt (Beschr. des Saalkreises Bd. 1. S. 824.) darüber mittheilt, ist zu ersehen, daß dieses Verhältniß bis zur Reformation bestanden.

Digitized by Google

3.

Canonici regulares — Auguſtiner-Orden (zu S. 87.)

Canonici war die allgemeine Benennung, mit welcher im 6. Jahrhundert und früher noch die an den größern Kirchen angeſtellten Geiſtlichen bezeichnet wurden. Weil ſie von dem Ertrage eines Theils der Stiftsgüter und Zehnten, dem Canone frumentario lebten, ſo will man davon ihre Benennung, canonici, ableiten, welches denn ungefähr ſo viel wie Pfründner bedeuten würde. Da jedoch nicht anzunehmen, daß die Geiſtlichen ſelbſt, bei der Achtung, mit welcher ſie für ihren Stand erfüllt waren, denſelben durch eine ſo unangemeſſene Benennung herabgewürdiget haben ſollten, ſo möchte das Wort Canon, das allerdings der Benennung Canonicus zum Grunde liegt, wohl in ſeiner ältern und eigentlichen Bedeutung zu nehmen ſein, da es eine Regel, Richtſchnur bedeutet. (Canon graece, latine regula nuncupatur. Decr. Distinct. III. Cap. 1.) Canones nannte man die in den Synoden der erſten chriſtlichen Gemeinden durch Gemeindeſchlüſſe feſtgeſetzten Lebens- und Glaubensregeln; da nun jene Synodalbeſchlüſſe ohne Zweifel den Geiſtlichen beſonders zur Richtſchnur dienten und ihr Verhalten dadurch geregelt wurde, ſo konnte hieraus leicht jene Benennung hervorgehen; und iſt es nicht zu leugnen, daß in der weit ſpätern Bezeich-

Digitized by Google

nung einer einzelnen Gattung von Geistlichen, der canonici regulares, ein Pleonasmus zu liegen scheint; so darf man nicht übersehen, daß dieselbe weit später erst im Abendlande aufkam, da man an den ursprünglichen Sinn des ausländischen Wortes nicht mehr dachte, sondern blos den Begriff eines Geistlichen oder Kirchendieners damit verband.

Canonici konnten bei bischöflichen und Pfarrkirchen angestellt sein, und unterstützten den Bischof in dessen geistlichen Verrichtungen. Ursprünglich gehörten dieselben zu den Weltgeistlichen, hatten daher mit der Klostergeistlichkeit nichts gemein. Weil jedoch letztere durch ihre strengere Lebensweise bei den Laien in höherm Ansehen stand, darum auch bei den Bischofswahlen die Stimme des Volkes häufig für angesehene Klostergeistliche entschied, so wurde hierdurch bei den bischöflichen Kirchen die Stimmung für die klösterliche Verfassung erzeugt und genährt. Zum Vorbilde dienten die, von dem heiligen Augustinus, Bischof zu Hippo († i. J. 430.) bei seiner bischöflichen Kirche getroffenen Anordnungen*), daher die Benennung des nach seinem Namen genannten Ordens, der jedoch nicht für eine unmittelbare Stiftung desselben angesehen werden darf, da dessen Entstehung in weit spätere Zeit fällt. Erst im achten Jahrhundert wurde die Nothwendigkeit allgemeiner erkannt, die Stiftsgeistlichen einer gewissen Regel zu unterwerfen. Dahin zweckte

*) „Volui habere in ista domo episcopii mei mecum monasterium Clericorum. Nulli licet in societate nostra habere aliquid proprium.“ (Augustini serm. de divers. 49.)

Digitized by Google

die i. J. 760. vom Bischof Chrodegang zu Metz entworfene Ordnung, welche von Karl dem Großen*) und Ludwig dem Frommen sehr begünstiget, von letzterm sogar für alle Stiftskirchen der Fränkischen Monarchie zum Gesetz erhoben**) gleichwohl aber in späterer Zeit wieder vernachlässigt wurde. Auch die Anordnungen der Päbste Nikolaus II. und Alexanders II., daß die Stiftsgeistlichen allem Eigenthum entsagen und in Gemeinschaft leben sollten, wurden nicht allgemein befolgt, bis Innocenz II. i. J. 1139. die bestimmte Vorschrift ertheilte, daß alle Stiftsgeistliche sich der Regel des heiligen Augustinus unterwerfen mußten.

Früher schon hatten sich neben den bischöflichen Kirchen Collegia Canonicorum an den Pfarrkirchen, welche davon Collegiat-Kirchen genannt wurden, gebildet, deren Mitglieder mit jenen, der bischöflichen Kirchen, in Absicht der Seelsorge gleiche Verpflichtungen und Befugnisse theilten. Nicht zu verwechseln mit diesen Collegiis Canonicorum an den Stifts- und Pfarrkirchen sind nun die Ecclesiae Canonicorum regularium, die sich zwar mehr noch, als jene, den Klosterbrüderschaften näherten, nichts destoweniger aber zum eigentlichen Klerus gehörten. Theilten sie mit jenen gleiche Regel — die des heiligen Augustinus — so kann auch über ihren Beruf zur Seelsorge in

*) „Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam, sicut Abbas monachorum“ (Car. M. Cap. a. 789. c. 71.)

**) Lud. Pii Cap. Aquisgr. a. 816. c. 3.

der Ausübung eigentlicher Parochialhandlungen kein Zweifel obwalten. Denn jene Regel enthält ausdrücklich folgende Bestimmung: animarum curam licitum est iis suscipere et ecclesias parochiales regere. Lag nun solchergestalt die Verwaltung der Seelsorge im Berufe der Augustiner, und lag es in diesem Berufe, daß sie vor andern Ordensgeistlichen fähig und verpflichtet waren, die Bischöfe in dieser Beziehung zu unterstützen, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich eben hierin einen Hauptbeweggrund erblicke, der im 12. und 13. Jahrhundert die Bischöfe veranlaßte, bei der Stiftung neuer Klöster, soweit ihnen die Bestimmung zukam oder überlassen war, ihr Absehen auf diesen Orden zu richten. So wurde vom Erzbischof Rogger oder Rüdiger zu Magdeburg bei der Stiftung des Augustinerklosters zum neuen Werk zu Halle (i. J. 1121.) demselben die Seelsorge im ganzen Umkreise der Stadt Halle und in den benachbarten Ortschaften übertragen (Parochia in Hallo etc. cum spirituali regimine, videlicet hanno, ut predicte ville populus a preposito illius canonice semper regatur, cum omnibus eidem spirituali regimini subjacentibus etc. (nun werden die dazu geschlagenen Kirchen und Kapellen in der Umgegend genannt) cum Archidiaconatu Hallensi qui protenditur usque ad hos fines etc. so besagt die Stiftungsurkunde bei Dreihaupt Thl. 1. S. 721.) Eben so wurde vom Bischof Dietrich II. zu Meißen bei der Stiftung des Augustinerklosters

St. Afra zu Meißen i. J. 1205. die Anordnung getroffen, daß von demselben die Parochie über die ganze Stadt Meißen, mit Einschluß der Burgmannschaft, und über die benachbarten Dörfer verwaltet werden sollte, um die Domherren, wie die Stiftungsurkunde besagt, und deren Vikarien nicht zu sehr mit der Seelsorge zu ermüden (Canonicos nostros et eorum vicarios animarum cura fatigare nolentes. (Urk. bei Ursinus S. 112.)

Nicht zu verwechseln mit unsern Augustinern sind die Augustiner Eremiten, denen Martin Luther angehörte.

4.

Diöcesanrechte der Bischöfe zu Naumburg über das St. Moritzkloster. (S. 14.)

Dem Kloster stand, wie oben S. 14. nachgewiesen worden, das Recht zu, die Stelle des Probstes durch eigene, freie Wahl des Konvents zu besetzen, jedoch mit der Verbindlichkeit, dem Bischof den neu erwählten Probst zur Investitur zu präsentiren. Aus den, über die Wahl einiger Pröbste oben beigebrachten Verhandlungen ist jedoch zu ersehen, daß dem Bischof nicht nur die Investitur des neuerwählten Probstes, sondern auch das Recht, die Wahl zu bestätigen, zugestanden. In der Bulle des Pabstes Johannes XX. v. J. 1228. wird das Moritzkloster neben den übrigen dem Hochstift unterworfenen Klöstern und Kirchen mit aufgeführt, und daß den Bischöfen in allen Beziehungen die Aufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit über das Kloster zugestanden, bewähren die unter der Einwirkung und Bestätigung der Bischöfe abgeschlossenen Geschäfte und besonders die, unter Autorität des Bischofs Christian erfolgte Entlassung des Probstes Peter i. J. 1385. Es ist daher nicht klar, in welchem Sinne in dem Berichte über die Wahl des Probstes Melchior (S. 66.) das Kloster als ein unmittelbares (monasterium immediatum) bezeichnet werden konnte,

Digitized by Google

da dieſe Bezeichnung eigentlich nur bei Klöſtern, die dem Päbſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen ſind, vorkommt. Sollte jene Bezeichnung vielleicht nur einen, von den Biſchöfen nicht anerkannten Anſpruch andeuten? dem widerſpricht gleichwohl, daß in mehreren Urkunden der Biſchof zu Naumburg von dem Kloſter ſelbſt als Diöceſan bezeichnet wird, z. B. in dem Prozeſſe mit den Auguſtinerklöſtern zu Halle (S. 54.) Ich erkläre mir jene Bezeichnung ſo, daß dadurch nur die ſelbſtſtändige Stellung und Unabhängigkeit des Kloſters in Beziehung auf andere Klöſter herausgehoben werden ſollte. Es iſt oben ſchon erwähnt worden, daß Filialklöſter nicht ſelten unter die fortwährende Aufſicht ihrer Mutterkirche geſtellt und dieſer völlig unterworfen wurden. Bisweilen wurde ein gleiches Verhältniß der Unterordnung eines Kloſters unter ein anderes erſt ſpäter durch beſondere Veranlaſſung herbeigeführt. So wurde das von Kaiſer Otto II. geſtiftete Kloſter zu Memleben, wegen deſſen gänzlichen Verfalles, ſchon i. J. 1015. vom König Heinrich II. der Abtei zu Hersfeld, ſo das vom Biſchof Dietrich zu Naumburg geſtiftete Kloſter zu Rieſau (ſ. oben S. 95.) wegen deſſen Zerrüttung vom Biſchof Udo I. im J. 1140. dem Kloſter Boſau unterworfen.

Das Filial-Verhältniß des Kloſters Pforta zu dem Stift zu Walkenried erhielt ſich fortwährend, indem noch bei der Wahl des letzten Abts, Peter, i. J. 1533. der Abt Paul zu Walkenried, auf die an ihn ergangene Einladung, ſich einfand, um die Wahlverhand-

Digitized by Google

lung anzuordnen und dabei zu präsidiren. (Bertuch. ed. Schamel. p. 119.)

Das Augustinerstift zu Cillen (Zschillen) stand ganz unter der Direktion des Petersklosters bei Halle, so daß auch die Pröbste jenes Klosters von den Pröbsten und gesammten Konvent zu Petersberg ernannt und eingesetzt wurden. In gleichem Verhältniß der Abhängigkeit stand, wie wir gesehen haben (S. 113.), zu unserm St. Moritzkloster das Kloster Celle.

Wenn daher die Chorherren zu St. Moritz ihr Kloster als ein unmittelbares (monasterium immediatum) prädizirten, so geschahe es, wegen der Unabhängigkeit von einem andern Kloster, in Beziehung auf den Bischof, dem dasselbe unmittelbar untergeordnet war.

Digitized by Google

5.

Ordenskleidung der Augustiner. (zu S. 54. ff.)

„Die Fragen über die Kleidung" — bemerkt v. Raumer a. a. O. — „wurden mit großem Eifer behandelt, „und wenn Klöster und Orden sich hierbei in die Quere „kamen, so entstand heftiger, selbst bis zu päbstlicher „Entscheidung hingetriebener Streit." Unser Kloster liefert dazu, wie wir gesehen haben, ein merkwürdiges Beispiel. Es führt uns auf die Frage: was unter den Kleidungsstücken, über deren Vorzug, Zulässigkeit und Unzulässigkeit gekämpft wurde, dem forratium und capucium, zu verstehen. Von der Ordenskleidung der Canonicorum regularium handelt sehr ausführlich Gabriel Pennotto in S. Ordinis Cler. Canonicor. hist. Colon. 1645. fol. insonderheit l. II. c. 64. de multiplici habitu eorund. Canonicor. Die Ordensstatuten und der Gebrauch unterscheiden zwischen dem habitu interno et essentiali und dem externo et accidentali, Jener besteht in einem linnenen Unterkleid (tunica linea) wobei nur der Stoff, nicht die Form, die sehr abweichend vorkommt, in Betrachtung kommt. Unter dem habitu accidentali werden alle andere Kleidungsstücke verstanden, in denen keine allgemeine Regel beobachtet wird, und wodurch die Augustiner der verschiedenen Kongregationen und Observanzen sich willkührlich unterscheiden. Was nun unter dem forratio, wovon die

Digitized by Google

hiesigen Augustiner in den Prozeßschriften den capuciatis zu Halle gegenüber, forratii genannt werden, zu verstehen, ist mühsam zu ermitteln. Furratus, forratus bedeutet nach du Fresne so viel als pellitus, mit Pelzwerk verbrämt, verwandt mit dem Französischen fourré, z. B. in folgender Stelle, die ganz auf unser forratium zu passen scheint: Capa choralis pellibus variis furrata (Statut. Ord. de Sempringham). Davon im Klosterlatein furrura, foderatura, gleichbedeutend mit pellicium, franz. fourrure, d. i. Pelzwerk das zum Unterfutter dient. In den Visitationsberichten des Johannes Buschius (S. oben S. 45.) ist häufig von der Vertauschung der vorgefundenen mit derjenigen Kleidung die Rede, die von den Visitatoren als das eigentliche Ordensgewand eingeführt wurde. S. 494. wird diese in folgenden Worten bezeichnet: in habitu reformato, subtili videlicet superpelliceo et almucio, und weiter unten: induimus tunicam dictam subtile superpelliceum et almucium.

S. 827. wird eine Erklärung mitgetheilt, welche von sämmtlichen, der Reformation beitretenden Ordensgliedern ausgestellt wurde, und welche in Betreff der Ordenskleidung folgende Stelle enthält: promitto Roquetnm Romanum, h. e. subtile (superpelliceum) inducere, scorlicium sive sarracium habitum nostrum antiquum, deponere et in Roqueto semper manere.

Hier wird also das subtile superpelliceum und das Almucium dem scorlicio et

sarracio habitui entgegengesetzt. Superpelliceum bedeutet nicht einen Ueberpelz, sondern, nach du Fresne, ein leinenes Kleid mit Aermeln, das über einen Pelz gezogen wurde, welches der oben erwähnten tunica linea zu entsprechen scheint, almucium aber ein Kleidungsstück, das Kopf und Schultern zugleich bedeckt, also die Kapuze. Hier hätten wir also die Capuciatos. Das Scorlicium scheint dagegen dem zweifelhaften forratio zu entsprechen, und war vielleicht ein kurzer Mantel, der nur die Arme bedeckte und über der tunica getragen wurde, wozu solchenfalls als Kopfbedeckung ein rundes Barett gehörte, wie wir den Probst Niethard, der den Prozeß um das forratium führte, noch auf seinem Leichensteine in der Klosterkirche abgebildet sehen.

Muthmaßlich datirt sich das Schisma zwischen den Capuciatis und forratiis von der Zeit jener Reformation, die im Auftrage des Cardinallegats Nikolaus de Cusa durch die Pröbste der beiden Augustinerklöster zu Halle zur Ausführung gebracht wurde, hinsichtlich der Kleidung aber vielen Widerspruch fand, weil die Konventualen sich nicht entschließen konnten, derjenigen zu entsagen, in der sie ihr Gelübde abgelegt hatten. In jenem Auftrage erklärt sich auch, wie gerade die genannten beiden Klöster sich berufen fanden, als Vertheidiger und Verfechter der Kapuze gegen den Pelzmantel aufzutreten. Sie betrachteten sich als diejenigen, von welchen die Reformation ausgegangen, und legten daher eine große Wichtigkeit darauf, dieselbe auch vorzüglich in einem ihnen so wichtigen Punkte durchzuführen.

Digitized by Google

6.

Ablaßwesen. (S. 26. 36. 49. 63.)

Die Indulgenzen — Päbstlicher Ablaß — gingen aus der Lehre der Römischen Kirche von dem unerschöpflichen Schatz der Verdienste Christi und der guten Werke der Märtyrer und aller Heiligen hervor, zu dem die Kirche sich den Schlüssel, d. h. die Macht zueignete, zum Trost der geängsteten Gewissen davon Gebrauch zu machen und dem reuigen Sünder soviel davon abzulassen, als für einen bestimmten Preis, oder nach Maßgabe der Umstände, zugestanden werden konnte. Den Bischöfen waren aus jenem unerschöpflichen Gnadenschatz zu weiterm Gebrauch gewisse Portionen zugetheilt. Häufig wurde davon Gebrauch gemacht, Stiftern und Klöstern, bei eintretendem Bedürfniß, eine Hülfe zu verschaffen, insonderheit den Bau von Kirchen, Kapellen, Brücken u. dergl. zu befördern. Dieses geschah, wenn der Ablaß an die Bedingung geknüpft wurde, daß diejenigen, die dessen theilhaftig werden wollten, den bezeichneten Gnadenort persönlich besuchen und, außer dem klingenden Opfer, sich hier gewissen leichten Bußübungen unterwerfen, oder wenigstens mit einer vorgeschriebenen Anzahl Paternoster, Ave Maria u. s. w. lösen mußten, wovon auch die Geschichte unsers Klosters, außer den oben angeführten, mehrere Beispiele gewährt. Der Indulgenzbrief des

Digitized by Google

Kardinals Nikolaus de Cusa (S. 46.), den i. J. 1451. der Bischof Peter seinem Stifte auswirkte, bezog sich auf das im Jahre vorher eingetretene Jubiläum der Römischen Kirche. Bekanntlich gewährte die Feier der sogenannten Jubeljahre, durch die Opfer der Wallfahrer, die aus allen Ländern der Christenheit herzuströmten, um an den Schwellen der beiden großen Apostel für angemessene Spenden vollständigen Ablaß einzuhandeln, den Päbsten eine reiche Erndte. Bonifaz VIII. war der Stifter dieser Entsündigungsanstalt, indem er das Jahr 1300. zum Jubeljahr für diejenigen einsetzte, die in demselben an gewissen Tagen gewisse Kirchen zu Rom besuchen würden, mit der Bestimmung, daß diese Gnadenzeit sich alle 100 Jahre erneuern sollte. Doch Clemens VI. verkürzte schon diesen Zeitraum auf 50, Urban VI. auf 30, und Paul II. endlich auf 25 Jahre.

Doch damit nicht genug; — denn als eine zärtliche Mutter kannte die Kirche in ihrer Sorge für das Seelenheil ihrer Kinder keine Grenzen. — Auch denen sollte die Gnadenthür nicht verschlossen bleiben, die bei gleichem Drange des Herzens durch unüberwindliche Schwierigkeiten behindert waren, denselben zu befriedigen. In dieser Absicht erhielten nun, nach Ablauf des Jubeljahrs, hohe Geistliche der Römischen Kirche den Auftrag, in den christlichen Ländern herum zu reisen, um denen, die danach verlangten, den heilbringenden Ablaß näher zu bringen und unter erleichterten Bedingungen auszuspenden. In dieser Absicht wurden, anstatt der römischen, andere Kirchen, denen ein Theil der Einnahme überlassen wurde,

Digitized by Google

als Gnadenstätten bezeichnet, wo der Ablaß unter den festgesetzten Bedingungen zu erlangen war; so in dem Ablaßbriefe des Kardinals Nikolaus unter andern auch unsere Klosterkirche. Derselbe enthielt die Bestimmung, daß diejenigen, welche die benannten Kirchen 12 Tage lang täglich einmal besuchen und bei jedem Besuche 40 Paternoster — 10 für die Verstorbenen, 10 für die ganze Christenheit und den Pabst, 10 für den Römischen König und den Bischof Peter zu Naumburg und 10 für seine eigenen Sünden abbeten, und die zugleich vorgeschriebenen Fasten beobachten, neben dem aber auch so viel, als ihnen die Reise nach Rom gekostet haben würde (in compensationem expensarum, quas fecissent, si limina Sanctorum Petri et Pauli accessissent) baar erlegen würden, sich einer vollständigen Vergebung aller ihrer Sünden (plenariam indulgentiam omnium suorum peccatorum) erfreuen sollten.

Welcher Unfug schon vor dem Institut der kirchlichen Jubelfeier mit dem Ablaßwesen getrieben wurde; davon zeugt die Geschichte des Münsterbaues zu Straßburg. „Der Bischof Conrad," — so meldet Oseas Schadeus in seiner schätzbaren Schrift über den Straßburger Münster S. 14. — „gab zu diesem Baw, wie auch sein Vor„fahre Bischof Wernher, der das Münster angefangen, „großen Ablaß; da wollte jedermann selig werden: Es „kamen Fuhrleut aus Oestereich vnd andern weiten Lan„den, die da Stein vm Gotteswillen zu dem Baw auß „unser Frawen Grub in Cronthal holten und zuführten. „Man gab im gantzen Land den Amtleuten vnd Pfaffen

„Büchsen in die Kirchen, darein hieschen sie auff die 4 „Frawentag (Marientage) mit diesen Worten: Alßo „ihr lieben Fründ, stüre (steuert) vnser Fra„wen zu ihren Buw gon Straßburg, wer ihr „Gnad han will, es sy gestolen, geraubt vnd „unfertig Gut, der leg es harinn, der hat „hiemit Ablaß vnd Vergebung der Sünden, „es ist vnser Frawn ein gutes Gut."

Von dem Ablaß, den Rudolf von Bünau, Dombechant zu Naumburg, i. J. 1513. zum Besten der St. Elisabethen-Kapelle auf der Rudelsburg, seinem Stammsitz, auswirkte, s. die Geschichte derselben im 4. Heft ber Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins, S. 86.; fünf Paternoster, eben so viel Ave Maria und ein Simbolum, bei viermaligem Besuch der Kapelle, war der Preis, um welchen dem Beter völliger Ablaß und Vergebung aller seiner Sünden (plenariae indulgentiae et remissio omnium peccatorum) zugesichert wurde. Bekannt ist es, bis zu welchem Exzesse unter dem Pabst Leo X., der i. J. 1513. den Päbstlichen Stuhl bestieg, die Ablaßkrämerei, begünstiget von dem Erzbischof und Churfürsten Albert zu Maynz, in Deutschland getrieben wurde; eben so bekannt der Erfolg. Durch die berühmten 95 Sätze, die Luther, von heiligem Eifer ächter Religiosität ergriffen, am Allerheiligen-Abend 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, war das Signal gegeben zu dem großen Kampfe gegen die Autorität des Pabstes, der sich daran entzündete, und der Grund gelegt zu dem segensreichen Werke der Reformation, die daraus hervorging.

Digitized by Google

7.

Bann und Interdikt. (S. 29. zu S. 16. 35. 59.)

Bann, Kirchenbann, Exkommunikation, d. i. Ausschließung von der Kirchengemeinschaft; eine furchtbare Waffe der Römischen Kirche, um ihren Anordnungen, Geboten und Entscheidungen Nachdruck zu geben. S. v. Raumer, kirchliche Alterthümer (Gesch. d. Hohenst. VI.) vom Bann und Interdikt S. 209. ff.

Wie allgemein und häufig von diesem Schutzmittel Gebrauch gemacht wurde, beurkundet auch unsere Monographie in den oben angezogenen Stellen. Zur Erläuterung derselben werden einige Andeutungen und Nachweisungen genügen, die ich zum Theil aus der nur bemeldeten Schrift entnehme.

Den Bann auszusprechen war jeder Priester berechtigt, doch nur für den Umkreis seiner Gemeinde, so wie auch der Bann des Bischofs und Erzbischofs sich auf den bischöflichen Sprengel ꝛc. beschränkte. Der ausgesprochene Bann hatte zur Folge, daß der Gebannte von allen gottesdienstlichen Handlungen ausgeschlossen wurde, weder ein geistliches noch weltliches Amt verwalten, vor keinem geistlichen Gerichtshofe ein Zeugniß ablegen, keine Klage erheben, kein Testament niederlegen, und Niemand mit ihm Verkehr und Umgang unterhalten durfte.

Digitized by Google

Häufig wurde von diesem geistlichen Straf- und Exekutionsmittel von den Geistlichen zum Schutz eigner Gerechtsame, Güter und Ansprüche Gebrauch gemacht, wovon oben Beispiele vorgekommen sind. Aehnliche, die mehr ins Große gehen, theilt Raumer mit (S. 214.) Ein Bischof von Regensburg bannte die ganze Bürgerschaft, weil einige Bürger ihm eine Schuld nicht pünktlich zurückzahlten; der Bischof von Clermont that dasselbe, weil ihm die Bewohner seines Sprengels bei seinem Einzuge die sogenannte Freudensteuer nicht bezahlen wollten.

Zu mehrerer Sicherung und Befestigung geistlicher Stiftungen, so wie bei Begabung derselben mit Gütern, Einkünften und Privilegien, überhaupt bei Verhandlungen aller Art, wobei die Kirche auf irgend eine Weise betheiligt war, wurden diejenigen, die der Anordnung entgegen handeln, dieselbe anfechten, oder die Stiftung auf irgend eine Weise beeinträchtigen würden, im Voraus mit dem Kirchenbann, ja mit ewiger Verdammung bedroht. Die den Urkunden in dieser Absicht beigefügten Bannformeln sind oft sehr kurz, wie z. B. in der oben S. 16. beigebrachten Urkunde des Bischofs Udo: ipsam traditionem banni mei auctoritate firmavi. Die ausführlicher abgefaßten Bannformeln enthalten die schauderhaftesten Verwünschungen. Interessante Beispiele theilt Herr v. Medem mit in der Abhandlung über Bann- und Verwünschungsformeln in der Zeitschrift für Archivkunde I. S. 327.

Bisweilen finden wir auch, daß Geistliche, für den Fall, daß sie eine übernommene Verpflichtung nicht er-

Digitized by Google

füllen würden, sich selbst einem freiwilligen Banne unterwarfen, wie die Edeln einem freiwilligen Arreste, dem Einlager. Ein Beispiel s. oben S. 35.

Um aber dem Bannfluche den gehörigen Nachdruck zu geben, und, bei beharrlicher Renitenz des Gebannten, sich dem Gebot der Kirche zu unterwerfen, ihn zur Unterwerfung zu zwingen, mußte man weiter gehen. Dieses geschah, indem an Alle, mit welchen der Gebannte in Berührung kam, an die Gemeinden seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltes, ja an ganze Diöcesen und Landschaften die Aufforderung erging, mit dem Gebannten allen Verkehr und alle Gemeinschaft zu meiden, ihn nirgends aufzunehmen, ihm Feuer und Wasser und jede Unterstützung, jede Liebespflicht zu versagen, und alles anzuwenden, ihn in den Schooß der christlichen Kirche zurückzuführen, d. h. ihn zu vermögen, sich vom Banne zu lösen und dem Gebot der Kirche zu unterwerfen; alles bei Vermeidung derselben Strafen, die gegen den Gebannten zur Ausführung gebracht werden sollten, namentlich des Kirchenbanns, der in dieser Ausdehnung Interdikt genannt wurde. War dieses über eine Gemeinde ausgesprochen, so wurden in derselben alle Kirchen und Kapellen geschlossen, die Heiligenbilder verhüllt, das Lauten der Glocken und alle gottesdienstliche Handlungen eingestellt. Weder Ehen konnten eingesegnet, noch Verstorbene in geweihter Erde begraben werden ꝛc. Die merkwürdige Exekutions-Verordnung des Päbstlichen Kommissarius in dem Prozesse über das sorratium ist völlig ausreichend, um daraus den ganzen Exkommuni-

kationsprozeß, insonderheit die grundsätzlich zu beobachtende Steigerung in den Androhungen und deren Vollziehung, und die abschreckenden Formen kennen zu lernen, unter welchen Bann und Interdikt zur Ausführung gebracht wurden. Sie waren auf den religiösen Fanatismus einer Zeit berechnet, da für das äußere Kirchenwesen die unterwürfigste Verehrung herrschte.

Digitized by Google

8.

Inkorporationen.

Zu den vielartigen Erfindungen, Stifter und Klöster zu bereichern, gehörte auch die, daß selbstständige und wohldotirte Pfarrkirchen den Stiftskirchen ꝛc. die darüber das Patronatrecht ausübten, oder auch sogleich bei dessen Erwerbung, in der Maaße inkorporirt wurden, daß die Verwaltung unmittelbar von dem Patron ausging und einem Stifts- oder Klostergeistlichen, oder auch einem Weltgeistlichen, gegen Ueberlassung eines Theils der Einkünfte, insonderheit der Akzidentien, übertragen, die übrigen Einkünfte aber, vorzüglich Getraidezinsen, Zehnten u. dergl. zum Stift eingezogen wurden. In diesem Verhältniß standen zu unserm Kloster, wie wir gesehen haben, die Stadtkirchen zu Eckartsberga, Hohenmölsen und mehrere Andere. Ein gleiches Verhältniß fand bei vielen, ja den meisten Stadtkirchen statt. Hier nur einige Beispiele ganz aus der Nähe. Bis zum Jahr 1270. bestand in hiesiger Stadt die St. Wenzelskirche als eine selbstständige Pfarrkirche. Daß die Pfarrei mit reichlichen Einkünften versehen gewesen, ist daraus zu entnehmen, daß in besagtem Jahre der Bischof Meinhard dieselbe dem Dom-Capitul inkorporirte, um die zu gering ausgestatteten Stellen der Capitularen dadurch zu verbessern, wie die

Digitized by Google

darüber ausgestellte Urkunde des Bischofs in folgenden Worten meldet: — Hinc est quod nos, considerata indigencia et defectu dominorum et Canonicorum nostrorum Ecclesiae Numb., quam hactenus sustinuerunt — — volentes hujusmodi defectum aliquantisper relevare, de consilio — — Ecclesiam Nuenburgensem cum omnibus juribus, et proventibus eidem Capitulo et Canonicis incorporamus et prebendis ipsorum annectimus. — Im J. 1304. wurde diese Präbende mit der Obedienz Grochlitz verbunden, endlich i. J. 1334. der Dompropstei einverleibt. Dieses Verhältniß dauerte, wie wir gesehen haben, bis zur Zeit der Reformation.

Dem Jungfrauenkloster St. Clara zu Weißenfels wurde die reich dotirte Pfarrkirche daselbst gleich bei dessen Gründung (um d. J. 1285.) mit der Bestimmung einverleibt, daß dem Pfarrer ein anständiges Einkommen gewährt werden, die übrigen Einkünfte aber dem Kloster zufließen sollten. Demselben Kloster war die Pfarrkirche in der Stadt Delitzsch, so wie die Pfarrei zu Greißlau inkorporirt.

Wie sehr die Gemeinden unter dieser Einrichtung leiden mußten, ist leicht zu erachten. Am drückendsten empfanden sie dieselbe zur Zeit der Reformation, bis es dahin kam, daß dieses Verhältniß aufgehoben und die ursprüngliche Selbstständigkeit der Pfarrkirchen wiederhergestellt wurde.

Digitized by Google

9.

Geiſtliche Brüderſchaften.

S. 30.

Ganz im Geiſte der Lehre Jeſu war es, wenn ein Bekenner dieſer Lehre im dritten Jahrhundert ſeinem heidniſchen Gegner gegenüber ſich folgendermaaßen vernehmen läßt:

„Wir lieben uns gegenſeitig, euch zum Verdruſſe, „weil wir den Haß nicht kennen. Wir nennen uns Brü„der, was ihr uns mißgönnt, als Menſchen die von „Einem Vater abſtammen, als Genoſſen des Glaubens „und Erben der Hoffnung"*).

Wie die Benennung Bruder die allgemeine war, mit welcher in den erſten Zeiten des Chriſtenthums deſſen Bekenner ſich begrüßten, ſo erhielt ſie ſich in ſpäterer Zeit wenigſtens unter den Geiſtlichen, beſonders in den Orden, die in dem großen chriſtlichen Bruderbunde als beſondere, engere Verbrüderungen ſich bildeten. Davon verſchieden ſind wieder diejenigen Brüderſchaften oder Verbrüderungen (confraternitates)

*) Aus einer dialogiſirten Abhandlung eines römiſchen Rechtsgelehrten, Minutius Felix, in welcher Octavius, ein Chriſt, gegen Cäcilius, den Heiden, das Chriſtenthum vertheidigt. Cap. 31, 10.

Digitized by Google

die zwischen zwei und mehreren geistlichen Korporationen errichtet wurden, wodurch sie sich in die Gemeinschaft ihrer guten Werke, d. h. der vermeintlichen Gnadenwirkungen ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen und Bußübungen aufnahmen, und womit zugleich gegenseitige Gastfreundschaft und andere Liebesdienste, besonders aber Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder der verbrüderten Korporationen verbunden waren. Obgleich diese Verbrüderungen aus besonderer Zuneigung hervorgingen und hauptsächlich die Beförderung des gegenseitigen Seelenheils zum Zweck hatten, so wurde doch, ganz wie bei Kontrakten über weltliche Dinge, die Sache sehr umständlich, förmlich und urkundlich behandelt. Ein Beispiel gewährt der oben S. 30. angezogene, von dem St. Thomaskloster zu Leipzig dem unsrigen ausgestellte Konfraternitätsbrief.

Digitized by Google

10.

Seelgeräthe — Jahrgedächtniß (Anniversarien.) (S. 33. 35. 37. 39.)

Unter Seelgeräthe ist alles, was zur kirchlichen Leichenbestattung nach katholischem Ritus im Mittelalter gehörte, zu verstehen*); unter Jahrgedächtniß (anniversarium, anniversitas) die jährliche Wiederholung solcher Leichenbegängnisse, zur Erhaltung und Feier des Andenkens der Verstorbenen, die sich um ein Stift — ein Kloster — wesentliche Verdienste erworben oder unter der Bedingung dieser Jahresfeier besondere Stiftungen gemacht hatten, wovon unsere Klosterbriefe, wie überall die Stifts- und Kloster-Archive, zahlreiche Beispiele enthalten. Man feierte diese Tage mit Läutung der Glocken, Anzündung vieler Lichter, Prozessionen, Vigilien, Seelmessen u. s. w. Lag der gefeierte Wohlthäter in derselben Kirche, in der er sich seines Namens Gedächtniß gestiftet hatte, begraben, so wurde während dieser Solennitäten auf sein Grab ein sammtenes Leichentuch ausgebreitet, in welcher Absicht in den Kalendarien (Anniversarienbüchern) auch die Lage der Gräber bezeichnet zu werden pflegte. Zur Feier des Tages gehörte, daß die Tafel der Stiftsgeistlichen oder Mönche an demselben reichlicher als gewöhnlich besetzt, Wein gereicht wurde u. s. w. Oft enthielten die Stif-

*) Im engern Sinne nämlich; im weitern Sinne jedes Vermächtniß und jede Stiftung zum Heil der eigenen Seele des Stifters.

tungsbriefe, wie wir in dem Beispiel S. 39. gesehen haben, daruber sehr spezielle Vorschriften. Bloße Beschönigung war es, wenn man diese Schmausereien von den Liebesmahlen der ersten Christen an den Gedächtnißtagen der Märtyrer ableitete, die mit diesen Anniversarien nichts gemein hatten und viel würdiger gefeiert wurden.

Schon die römischen Bischöfe Anacletus († 71.) und Felix, der als Märtyrer 275. starb, sollen solche jährliche Gedächtnißtage zu Ehren der Märtyrer angeordnet haben. Später wurden sie, durch reiche Vermächtnisse an die Kirche zu Seelenmessen und zu jährlichen Geschenken an die Armen, gestiftet. Der Erzbischof Norbert zu Magdeburg, Stifter des Prämonstratenserordens († 1134.), soll zuerst für sich selbst eine solche jährliche Gedächtnißfeier angeordnet haben. So heißt es in den Alamannic. Antiquitatt. T. II. part. 2. sub tit.: Alamannicae ecclesiae anniversarii im Eingange: „Nortpertus, Abbas piissimus, primus inter Abbates anniversarium suum observari ordinavit, largitis aliquibus bonis in usum fratribus, in sancto die Paschae ministrandis. Is etiam de suo instituit anniversarium S. Wiboradae Martyris et Virginis Christi. Postea autem a diebus demum Abbatis Manegoldi anniversarii coepti sunt in Alamannia ab omnibus utriusque sexus celebrari, circa a. 1262."

Digitized by Google

11.

Hospitäler. (S. 30.)

Es ist bekannt, wie der im Mittelalter so werkthätige Geist der christlichen Liebe und Wohlthätigkeit besonders auch in der Fürsorge für arme Reisende sich äußerte; daher die darauf abzweckenden Anstalten eben Hospitäler, d. i. Gasthäuser, genannt wurden. Hauptsächlich den Wallfahrern, die in allen Richtungen nach den zahlreichen Gnadenorten das Land durchzogen, kamen diese Bewirthungsanstalten zu statten; doch hatten auch andere Reisende darauf gleichen Anspruch. Was schon Karl der Große in dieser Absicht verordnete: Niemand solle einem Wallfahrer oder überhaupt einem Reisenden die Herberge versagen, ist nur als Stimme des in seinen Kapitularien sich aussprechenden Zeitgeistes anzusehen. Aus diesem Geiste ächter Pietät ging die berühmte Stiftung einiger Neapolitanischen Kaufleute zu Jerusalem, so wie aus dieser der Orden der Hospitalbrüder (später Rhodiser, dann Maltheser, im allgemeinen Johanniter-Ritter genannt) hervor, dessen Mitglieder bald als Mönche sich der Krankenpflege, bald als Ritter dem Schutz und der Vertheidigung ihrer bedrängten Glaubensbrüder widmeten.

Wie überhaupt Stifter und Klöster sich beeiferten, dieser Liebespflicht Genüge zu leisten, davon zeugt der vorliegende Abtretungs-Contrakt in den darauf abzweckenden nähern Bestimmungen.

Digitized by Google

Wie überall, so fehlte es auch in unserer Stadt, so weit die Nachrichten zurückreichen, nicht an Hospitälern. Das älteste, von dem wir Nachricht besitzen, war vom Bischof Udo I. in hiesiger Stadt, auf dem Platze der sogenannten Thainburg gestiftet, und nebst der dazu gehörigen Kapelle der heiligen Jungfrau geweiht. Die Verwaltung war von ihm früher dem Kloster zu Pforta übertragen worden, ging aber mit seiner Genehmigung i. J. 1144. auf das St. Georgenkloster über. (Die Urkunde befindet sich unter der Sammlung der St. Georgenkloster-Briefe im Archiv zu Weimar.) Aus der Kapelle dieses eingegangenen Hospitals ist die Marienkirche entstanden.

Unter dem Patronat des Magistrats stehen die beiden Hospitäler St. Jakob vor dem Salzthore und zum heil. Geist vor dem Jakobsthore. Jenes wurde zur Pflege der Kranken und Pilger (pro solamine infirmorum et peregrinorum) i. J. 1336. von zwei Naumburger Bürgern, Peter und Heinrich, Gebrüder, genannt von Weisenfels (dicti de Wisenfels) gestiftet. Dankbar erneuern wir jetzt, nach einem halben Jahrtausend, ihr Andenken, während eben jetzt von E. Wohllöbl. Magistrat die Einleitungen getroffen sind, beide städtische Hospitäler zu vereinigen und ihnen eine ganz neue Gestalt und Einrichtung zu geben, so daß wir im künftigen Jahre zugleich mit der 500jährigen Jubelfeier des St. Jakobshospitals die Gründung und das Beginnen einer ganz neuen Hospitalpflege feiern werden.

Noch befindet sich hier, unter dem Patronat E. Hochwürdigen Dom-Capituls, das Hospital St. Crucis.

Digitized by Google

12.

Bäder im Mittelalter. (S. 49.)

Bei den ältesten Nationen schon, namentlich den Indiern und Aegyptiern, war das Baden zugleich eine Angelegenheit der Körperpflege und der Religion. Eben so behandelte man im Mittelalter das Baden als eine Gewissenssache, nachdem durch die Kreuzzüge morgenländische Hautkrankheiten (der Aussatz) sich im Abendlande verbreitet, zugleich aber auch die Bäder sich als das wirksamste Mittel dagegen empfohlen hatten. Zu den bekanntesten bürgerlichen Einrichtungen für die Gesundheitspflege im Mittelalter gehören die Badstuben in den Städten, wo sich die gemeinen Handwerker wenigstens einmal in der Woche, gewöhnlich des Sonnabends, einfanden. Man betrachtete die körperliche Reinigung symbolisch zugleich als eine geistige Weihung und Vorbereitung zur kirchlichen Feier des Sonntags. Um aber auch den Armen den unentgeldlichen Zutritt zu dieser Reinigung zu eröffnen, fehlte es nicht an milden Stiftungen; sie sind unter der Benennung Seelenbäder, (Balnea animarum, zum Seelenheil der Stifter, für die Armen gestiftet) bekannt, kommen aber auch unter der Benennung Armenbäder, balnea pro pauperibus, vor: so in einer Urkunde des Bischofs Johann zu Naumburg, der Kalandbrüderschaft zu Zwickau ertheilt, v. J. 1504.

Eine merkwürdige Abschrift eines solchen Gestifts für das Kloster St. Georg bei Halle s. in Carpzov

Isagoge in libb. symb. p. 798. Eine Stiftung von vier jährlichen Seelenbädern in der Stadt Freiburg v. J. 1532. ſ. in Schöttgens diplomatiſcher Nachleſe Thl. VII. S. 677. ff.

In ſymboliſch-religiöſer Bedeutung, als Reinigung und Weihung, beſtand die Sitte, daß feierlichen Handlungen, z. B. einem ſolennen Ritterſchlage, ein Bad vorausgehen mußte. Eben ſo der kirchlichen Trauung das Brautbad — wie dieſes auch bei den Römern Sitte war; auch durfte kein Hochzeitgaſt ungebadet erſcheinen u. ſ. w.

So iſt es erklärlich, wie bei der Viſitation unſers Kloſters i. J. 1474. die Viſitatoren gerade dieſen Gegenſtand vorzüglich ins Auge faßten, und darauf drangen, daß im Kloſter das Baden nicht vernachläſſigt werden ſollte.

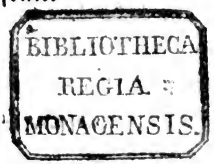

Digitized by Google

13.
Einlager (Obstagium). (S. 28.)

Ein bemerkenswerther Rechtsgebrauch des Mittelalters, der darin bestand, daß, wenn ein Adeliger irgend eine Verpflichtung übernahm, in dem darüber aufgerichteten Vertrage, für den Fall der Nichterfüllung, zugleich festgesetzt wurde, daß entweder der Verpflichtete selbst, oder andere Personen vom Ritterstande, die sich dazu anheischig machten, binnen einer gewissen Zeit nach erfolgter Aufforderung oder Mahnung, mit einer bestimmten Anzahl von Pferden, an einem im Voraus bestimmten Orte, in einem öffentlichen Gasthofe, oder, wie man sich damals ausdrückte, gemeinen Herberge einreuten, und dort so lange liegen mußten, bis entweder die ursprüngliche Verbindlichkeit erfüllt oder durch ein anderweites Abkommen der Anspruch erledigt wurde. (S. die gehaltreiche Abhandlung über diesen Gegenstand von D. Ehrhard in der neuen Zeitschrift für Archivwissenschaft ꝛc. II. S. 259.) Der oben berichtete Fall stimmt für den von Ehrhard aufgestellten Satz, daß in der Regel nicht der Hauptschuldner, sondern die Bürgen sich zum Einlager stellen mußten. Das Recht des Einlagers erforderte, daß die Verpflichteten sich ohne besondere Bewilligung desjenigen, der sie eingemahnt hatte, weder bei Tage noch bei Nacht aus der Stadt, wo sie Einlager hielten, entfernten. Hieran waren sie aber blos durch ihr Wort gebunden, und der Gläubiger durfte durchaus keine Zwangsmaßregeln gegen sie anwenden, noch sonst ihre persön-

Digitized by Google

liche Freiheit beschränken, so wie überhaupt dieses Institut ganz auf Treu und Glauben gegründet war.

Wozu aber — könnte man fragen — diese subsidiarische Verpflichtung, wenn sie auf keiner stärkeren und sicherern Grundlage, als die Hauptverpflichtung, beruhete, und wenn Treu und Glaube nur die Leistung sicherten — warum genügte diese Sicherung nicht für die Erfüllung der Hauptverpflichtung? Antwort: weil diese nicht immer von dem guten Willen allein, sondern oft auch von der Möglichkeit, oder doch von Umständen bedingt war, die erst beseitigt werden mußten.

Es genügte zur Sicherstellung des Berechtigten, daß die Leistung des Einlagers durchaus keine Ausflucht zuließ. Aus einigen von Ehrhardt (a. a. O.) mitgetheilten Urkunden ist zu entnehmen, welche Anzüglichkeiten der Gläubiger gegen den Schuldner oder die Bürgen sich erlauben durfte, wenn in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit ein Verzug eintrat. Erfolgte nun das Einlager, gleichviel ob von Seiten des eigentlichen Verpflichteten, oder, wie gewöhnlicher, von den Bürgen, so lag hierin für Erstern die stärkste Aufforderung, sich seiner Verpflichtung in der Hauptsache ehemöglichst zu entledigen, um die Kosten des Einlagers abzukürzen, und sich nicht anderweiten Vertretungen auszusetzen. So lange jedoch das Einlager fortgesetzt wurde, konnte der Gläubiger keinen andern Weg zu seiner Befriedigung einschlagen; eben so wenig konnte derselbe gegen die Burgen einen direkten Anspruch auf Zahlung geltend machen. Da aber diese, ohne sich eines Treubruchs schuldig zu machen, den Ort des Einlagers nicht verlassen durften, so lag hierin immer eine indirekte Nöthigung, die schuldige Leistung zu vertreten, und folglich die stärkste Veranlassung, zur Beseitigung des Anspruchs behülflich zu sein.

Digitized by Google

14.

Kirchen und Klöster, Zufluchtsorte für Verbrecher. (S. 48.)

Die in der oben, S. 48., angezogenen Urkunde über die Jurisdiktionsverhältnisse der beiden Naumburgschen Klöster enthaltene Bestimmung, daß diejenigen Angeklagten und Verbrecher, welche aus der Stadt und Umgegend in das Kloster flüchten würden, darin einen Tag und eine Nacht Frieden haben, d. h. Schutz genießen sollten, ist als ein Ueberrest uralter, noch aus der vorchristlichen Zeit herstammender Sitte anzusehen. Wie bei den Juden, Griechen und Römern Tempel und Altäre den dahin flüchtenden Verbrechern eine Freistatt gewährten, und dieser Gebrauch bei jenen Völkern auf das Christenthum überging, so auch bei den Franken, Friesen und Sachsen. (Ut ecclesiae Christi, quae modo construuntur in Saxonia non minorem habeant honorem, sed majorem et excellentiorem, quam fana habuissent idolorum. Capit. de part. Sax.; der Eingang.) Sehr bemerkenswerth sind die hierher gehörigen Anordnungen der Fränkischen Kapitularien in vielfacher Beziehung. Die Befreiung erstreckte sich nicht blos auf das Innere der Kirchen, sondern auch auf deren Zubehörungen und Umgebungen (adjacentia). Dies der Ursprung der, bei mehreren Stiftskirchen, wie z. B. hier zu Naumburg, vorkommenden Benennung der nächsten, und ursprünglich dazu geschlagenen Umgebungen: Freiung, Freiheit, in Urkunden Emunitas, Asylum. Die Kapitularien bestimmen keine Fristen, verordnen aber, daß die Schuldigen angehalten werden, den Verletzten Genugthuung zu gewähren, auch die verwirkte Strafe zu verbüßen, jedoch so, daß ihnen Leib und Leben gesichert blieb. (Pacem habeat, usque dum ad placitum praesentetur — — et concedatur ei vita

Digitized by Google

et omnia membra, emendet autem causam, in quantum poterit et ei fuerit judicatum. Georgisch 579.)

Die Anordnung in der Urkunde über die Jurisdiktionsverhältnisse unsers Klosters, daß den dahin flüchtenden während der freien Tage weder Speise noch Trank gereicht werden solle, entspricht ebenfalls einer Bestimmung in den Kapitularien: neque eis ibidem victus detur (Georg. 543.) die aber ursprünglich wohl Ausnahmen zuließ, weil dieselbe mit andern hierher gehörigen Bestimmungen und den Grundsätzen der christlichen Milde, worauf diese ganze Lehre beruht, nicht vereinbar erscheint. Später erhielt diese beschränkende Anordnung desto allgemeinere Gültigkeit, als die Kirchensatzungen von den Asylen nach und nach mehr beschränkt wurden. Häufig wurden dieselben von der weltlichen Macht, als eine gemeinschädliche Hemmung der Rechtspflege und Begünstigung der Verbrecher, angefochten. Darauf antwortet Raumer (a. a. O. S. 185.) folgendes: „Diejenigen, welche sich in die Kirche oder an andere heilige Orte flüchteten, waren keineswegs immer schuldige Verbrecher, welche der gerechten Strafe, sondern oft Unschuldige, welche einer rechtswidrigen Verfolgung entgehen wollten. In Zeiten, wo Gewalt so viel galt, wo Unzähligen gar kein Gerichtshof und kein Recht auf unpartheiische Weise bewilliget ward, war es heilige Pflicht der christlichen Kirche, die Verfolgten nicht von sich zu stoßen. Ueberhaupt verlangte die Kirche völlige Befreiung und Straflosigkeit nur für Unschuldige, wobei sie unmöglich sich des Rechts der eigenen Prüfung begeben konnte. Schuldige dagegen händigte sie den Gerichten zu weiterer Bestrafung aus, nur unter der Bedingung, daß diese nicht — christlicher Milde widersprechend — an Leib und Leben gehe."

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheinen jene Lehren und Satzungen der Kirche von heiligen Zufluchtsorten gerechtfertiget.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. III

3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google